

## SCHRIFTLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int.  
Strafrecht und Strafprozessrecht ein-  
schließlich Medizin-, Wirtschafts-  
und Steuerstrafrecht  
Bucerius Law School  
Jungiusstraße 6  
20355 Hamburg  
karsten.gaede@strate.net

## REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.  
Christian Becker; Prof. Dr. Karsten  
Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;  
RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron  
Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

## STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Felix Fischer (Redaktionsas-  
sistent); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof.  
Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg;  
Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M.  
(NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Lutz Ei-  
dam, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr. Antje  
du Bois-Pedain, MJur (Oxon), Univ.  
Cambridge; Prof. Dr. Diethelm Kle-  
sczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans  
Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof.  
Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Hei-  
delberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden;  
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund;  
RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur.,  
Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger,  
LMU München; RA Dr. Hellen Schilling,  
Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph So-  
wada, Univ. Greifswald und Prof. Dr.  
Wolfgang Wohlers, Univ. Basel

## Publikationen

RAin Diana Nadeborn/Lilli Oberholz, Köln – **Der Schlüssel zur Datenschatzkiste – Das Entsperren mittels Fingerabdrucks als erkenntnisdienstliche Maßnahme im Sinne des § 81b Abs. 1 StPO** Anmerkung zu BGH HRRS 2025 Nr. 635 S. 297

RA/FAStr Dr. Momme Buchholz, Kiel – **Zur Vorbereitungszeit des Plädiokers** Anmerkung zu BGH HRRS 2024 Nr. 743 S. 303

## Entscheidungen

BVerfG **Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei**

BVerfG **Audiovisuelle Vernehmung von Entlastungszeugen**

BVerfG **Verwertbarkeit von ANOM-Inhalten**

BGHSt **Herausgabeverlangen des Untersuchungsausschusses**

BGHSt **Beteiligung am Völkermord durch Versklavung**

BGHR **Form der Gewährung von Akteneinsicht**

BGHR **Durchsicht konsularischer Schriftstücke**

BGHR **Entfernung des Angeklagten bei erneuter Vernehmung**

Die Ausgabe umfasst 191 Entscheidungen.

# HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche  
Rechtsprechung zum Strafrecht  
<http://www.hrr-strafrecht.de>

## HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate  
Holstenwall 7, 20355 Hamburg  
gerhard.strate@strate.net

## SCHRIFTLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede  
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht  
Bucerius Law School  
Jungiusstraße 6  
20355 Hamburg  
karsten.gaede@strate.net

## REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Felix Tim Fischer (Redaktionsassistent); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Klesczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277  
26. Jahrgang, Oktober 2025, Ausgabe 10

Rechtsprechung

## Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

### **1062. BVerfG 1 BvR 398/24 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 21. Juli 2025 (LG Hamburg / AG Hamburg)**

Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei (besonderer Schutz von Berufsgeheimnisträgern; erhebliche Streubreite und Eingriffsintensität der Maßnahme; sorgfältige Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit; erhöhte Anforderungen an Tatverdacht und Auffindevermutung; Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandant; Umgrenzung der Anordnung; keine Subsidiarität der Maßnahme).

Art. 12 Abs. 1 GG; Art. 13 Abs. 1 GG; Art. 13 Abs. 2 GG; Art. 8 EMRK; § 53 StPO; § 102 StPO; § 105 StPO

1. Die Anordnung der Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei in einem Ermittlungsverfahren gegen einen Anwalt wegen versuchten Prozessbetruges betreffend eine Honorarstreitigkeit wird den insoweit zu stellenden strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen in der Gesamtschau nicht gerecht, wenn sich der Tatverdacht aufgrund von Widersprüchen und erheblichen Belastungstendenzen in den zeugenschaftlichen Angaben der Geschädigten sowie angesichts eines möglichen strafbefreienden Rücktritts des Beschuldigten als schwach darstellt und die Auffindevermutung aufgrund der Kenntnis des Anwalts von dem Verfahren eher gering ist, während die sehr weit formulierte Durchsuchungsanordnung nicht auf die konkreten Mandatsunterlagen beschränkt ist und daher eine erhebliche Streubreite und Eingriffsintensität aufweist.

2. Der besondere Schutz von Berufsgeheimnisträgern bietet bei der Anordnung der Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei die besonders sorgfältige Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Strafverfolgungsbehörden haben dabei auch das Ausmaß der – mittelbaren – Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit der Betroffenen und der Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandant zu berücksichtigen. Allerdings gelten bei Durchsuchungen von Rechtsanwaltskanzleien keine besonderen Anforderungen an die Subsidiarität der Maßnahme etwa in dem Sinne, dass die Erforschung des Sachverhalts ansonsten aussichtslos erscheinen müsste.

3. Die besondere Eingriffsintensität der Durchsuchung einer Anwaltskanzlei ergibt sich daraus, dass die strafprozessuale Maßnahme wegen der Vielzahl verfahrensunheblicher Daten in den durchsuchten Kanzleiräumen eine Streubreite aufweist und zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich der Maßnahme mit einbezogen werden, die in keiner Beziehung zu dem Tatvorwurf stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben. Hinzu kommt die besondere Schutzbedürftigkeit der von einem überschließenden Datenzugriff mitbetroffenen Vertrauensverhältnisse. Daher bedarf der eingriffsintensive Zugriff auf Datenträger – insbesondere von Rechtsanwälten und Steuerberatern als Berufsgeheimnisträgern – im jeweiligen Einzelfall in besonderer Weise einer regulierenden Beschränkung in der Durchsuchungsanordnung.

### **1063. BVerfG 1 BvR 975/25 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 9. Juli 2025 (LG Traunstein / AG Rosenheim)**

Beschlagnahme eines Mobiltelefons wegen Filmaufzeichnung einer Polizeikontrolle (Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes; Recht auf informationelle Selbstbestimmung; Eigentumsgrundrecht; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Rechtfertigung der Aufzeichnung polizeilicher Maßnahmen; Verwendung polizeilicher Bodycams; Bedeutung von Smartphones für die persönliche Lebensführung; strafähnliche Wirkung der Beschlagnahme über mehrere Monate).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 14 Abs. 1 GG; Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO; § 94 StPO; § 34 StGB; § 74f StGB; § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB

1. Die über mehrere Monate aufrecht erhaltene Beschlagnahme eines Mobiltelefons, mit der die Betroffene eine gegen sie gerichtete, von ihr als schikanös empfundene polizeiliche Verkehrskontrolle gefilmt hatte, begegnet Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, wenn der mit der Videoaufnahme möglicherweise verbundene Verstoß gegen § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB nur wenig schwer wiegt, der Aufnahme angesichts weiterer Beweismittel nur geringe Beweisbedeutung zukommt und eine Einziehung des Smartphones als Tatmittel angesichts seines Werts und seiner Bedeutung für die Lebensführung der Betroffenen nicht nahe liegt.

2. Die Beschlagnahme und beabsichtigte Auswertung eines Smartphones greift in die Grundrechte des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung und aus Art. 14 Abs. 1 GG ein; die Maßnahmen bedürfen daher einer

gesetzlichen Ermächtigung, die einen legitimen Gemeinwohlzweck verfolgt und im Übrigen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt.

3. Es ist bereits zweifelhaft, ob die Aufzeichnung polizeilicher Maßnahmen allgemein, jedenfalls aber von polizeilichen Maßnahmen, die seitens der Polizei offensichtlich mittels Bodycam aufgezeichnet werden, strafbar ist, oder ob sie regelmäßig nach § 34 StGB oder Art. 6 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung gerechtfertigt sein kann. Jedenfalls ist von Verfassungs wegen zu beachten, dass nicht jede Videoaufnahme polizeilicher Einsätze ein polizeirechtliches oder strafprozessuales Eindringen rechtfertigt. Insoweit dürfen polizeiliche Maßnahmen nicht dazu führen, dass Betroffene aus Furcht zu lässige Aufnahmen und mit diesen nicht selten einhergehende Kritik an staatlichem Handeln unterlassen.

4. Smartphones haben heute einerseits eine unverzichtbare Bedeutung für das alltägliche Leben und die persönliche Lebensführung ihrer Nutzer, andererseits ergibt sich aus ihrer Auswertung ein erhebliches Risiko für die Persönlichkeitsrechte der Nutzer. Die Beschlagnahme und Auswertung eines Smartphones kann sich für Betroffene als faktische Sanktionierung ihres Handelns bereits im Ermittlungsverfahren darstellen, obwohl nur der Anfangsverdacht einer Straftat besteht und strafprozessuale Ermächtigungsgrundlagen gerade keine Ermächtigung für eine Sanktion sein können.

### **1064. BVerfG 1 BvR 2721/24 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 9. Juni 2025 (OLG Hamm / LG Detmold / AG Detmold)**

Erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen eine Verurteilung wegen Beleidigung durch Schmähung von Politikerinnen auf einem YouTube-Kanal (Meinungsfreiheit; Schmähkritik; hilfsweise Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht; unzureichende Auseinandersetzung mit den Maßstäben von Kunstfreiheit und Satire).

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BVerfGG; § 92 BVerfGG; § 185 StGB

Die Verfassungsbeschwerde gegen eine Verurteilung wegen Beleidigung von Politikerinnen durch die Bezeichnungen als „Fotze“ und als „aufgedunsene Dampfnudel“ auf einem YouTube-Kanal genügt nicht den Begründungsanforderungen, wenn der Beschwerdeführer sich weder mit den Maßstäben der als verletzt gerügten Kunstfreiheit auseinandersetzt noch darlegt, inwiefern die Strafgerichte zu Unrecht von Schmähkritik im Sinne der anerkannten Dogmatik der Meinungsfreiheit ausgegangen sein könnten oder unter welchem Gesichtspunkt die von den Gerichten hilfsweise vorgenommene Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Betroffenen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen könnte.

### **1065. BVerfG 2 BvR 64/25 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 24. August 2025 (BGH / LG Köln)**

Audiovisuelle Vernehmung eines sich im Ausland aufhaltenden Entlastungszeugen (Recht auf ein faires

Verfahren; Subjektstellung des Beschuldigten; Grundsatz der bestmöglichen Sachaufklärung; Recht zu Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen nach der EMRK; „volle Waffengleichheit“; Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift über die Ablehnung von Beweisanträgen auf Vernehmung eines Auslandszeugen; allgemeine Amtsaufklärungspflicht; verfassungswidrige Handhabung im Einzelfall).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 Abs. 1 EMRK; Art. 6 Abs. 3 Buchst. d EMRK; § 244 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 StPO; § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO

1. Die Ablehnung der audiovisuellen Vernehmung eines von der Verteidigung benannten, sich im Ausland (Türkei) aufhaltenden aussagebreiten Entlastungszeugen in einem Strafverfahren verletzt den Angeklagten in seinem Recht auf ein faires Verfahren, wenn die Strafkammer ungeachtet des äußerst schwerwiegenden Tatvorwurfs der Anstiftung zum Mord und der auch aus Sicht der Kammer zentralen Bedeutung der Beweisbehauptungen maßgeblich darauf abstellt, es sei nicht möglich, sich einen hinreichenden Eindruck von dem (auch nonverbalen) Aussageverhalten des Zeugen zu verschaffen, der im gesamten Strafverfahren bislang noch nicht vernommen worden sei, obwohl gerade der letztgenannte Umstand zur Folge hat, dass es dem Angeklagten bislang vollständig verwehrt war, eine Aussage des nach seinen Angaben zentralen Entlastungszeugen in das Verfahren einzuführen (Hauptsacheentscheidung zum Beschluss über die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung vom 20. März 2025 [= HRRS 2025 Nr. 390]).

2. Das im Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Freiheitsrechten und der Menschenwürde wurzelnde Recht auf ein faires Verfahren gehört zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen (Straf-)Verfahrens. Es kann dadurch verletzt werden, dass ein Tatgericht den Schutzgehalt einer Verfahrensnorm verkennt oder die verfassungsrechtlichen Grenzen des ihm bei der Auslegung und Anwendung von Verfahrensrecht eingeräumten Ermessens überschreitet.

3. Konkret schützt das Recht auf ein faires Verfahren zunächst die Subjektstellung des Beschuldigten, dem die Möglichkeit gegeben werden muss, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen. Zum Recht auf ein faires Verfahren gehört außerdem der Grundsatz der bestmöglichen Sachaufklärung; denn zur Verwirklichung des materiellen Schuldprinzips bedarf es der Ermittlung des wahren Sachverhalts, die deshalb zentrales Anliegen des Strafverfahrens ist.

4. Die bei der Auslegung der grundgesetzlichen Gewährleistungen heranzuziehende Europäische Menschenrechtskonvention in ihrer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte garantiert als besondere Ausprägung des Rechts auf ein faires Verfahren das Recht des Angeklagten, die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten. Zwar erfordert dies nicht die Anwesenheit und Befragung jedes benannten Entlastungszeugen, doch zielt die EMRK darauf ab, „volle Waffengleichheit“ herzustellen.

5. Die Vorschrift des § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO, wonach ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Auslandszeugen abgelehnt werden kann, wenn die Vernehmung nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Wahrheitserforschung nicht erforderlich ist, unterliegt in ihrer grundsätzlichen Auslegung und Anwendung durch den Bundesgerichtshof keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Danach kann auf die Vernehmung eines Auslandszeugen eher verzichtet werden, wenn das Beweisergebnis auf breiter Grundlage gesichert ist und sich der angebotene Zeuge nur zu indiziell oder randständig relevanten Umständen äußern soll. Umgekehrt steigt die Erforderlichkeit der Belegerhebung, je ungesicherter die bisherige Beweislage ist, je größer die verbleibenden Unwägbarkeiten sind und je wichtiger die Aussagen des Zeugen zur Schuldfrage sind. Zudem sind das Gewicht der Strafsache sowie Bedeutung und Beweiswert des weiteren Beweismittels gegenüber den Nachteilen der mit der Vernehmung verbundenen Verfahrensverzögerungen abzuwägen.

6. Allerdings kann sich die Anwendung von § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO im konkreten Fall so weit von der Verpflichtung entfernen, in Wahrung der Unschuldsvermutung auch die gegen eine Täterschaft des Angeklagten sprechenden Gründe wahrzunehmen, aufzuklären und zu erwägen, dass der rationale Charakter der Entscheidung verloren gegangen scheint und die Entscheidung keine tragfähige Grundlage mehr für die mit einem Schulterspruch einhergehende Freiheitsentziehung sein kann.

### **1066. BVerfG 2 BvR 530/25 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 12. August 2025 (LG Hildesheim / AG Hildesheim)**

Unzureichende Begründung der Anordnung einer molekulargenetischen Untersuchung von Körperzellen zur Verwendung in künftigen Strafverfahren (DNA-Analyse; Identitätsfeststellung; Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung; Prognoseentscheidung; Straftaten von erheblicher Bedeutung; zureichende Sachaufklärung; Darstellung und Abwägung aller im Einzelfall bedeutsamen Umstände; erhöhter Begründungsbedarf bei Abweichung von positiver Bewährungsentscheidung). Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; § 81g StPO; § 56 StGB

1. Die Anordnung einer molekulargenetischen Untersuchung von Körperzellen zur Verwendung in künftigen Strafverfahren genügt nicht den aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgenden Anforderungen, wenn das Gericht nicht alle für die Prognoseentscheidung bedeutsamen Umstände in seine Abwägung eingestellt und insbesondere nicht erörtert hat, welche Bedeutung den Umständen beizumessen ist, dass der Verurteilte keine Betäubungsmittel mehr konsumiert und eine Bewährungszeit erfolgreich absolviert hat.

2. Die Feststellung, Speicherung und (künftige) Verwendung eines DNA-Identifizierungsmusters greift in das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 GG garantierte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein, wonach der Einzelne befugt ist, grundsätzlich selbst zu entscheiden, inwieweit ihn betreffende persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Einschränkungen dieses Grundrechts dürfen nicht weiter gehen, als es zum Schutz des öffentlichen Interesses unerlässlich ist.

3. Die Anordnung nach § 81g StPO setzt die Erwartung voraus, dass wegen der Art oder Ausführung der bereits abgeurteilten Straftaten, der Persönlichkeit des Verurteilten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden. Insoweit bedarf es einer einzelfallbezogenen und auf zureichender Sachaufklärung beruhenden Prognoseentscheidung, bei der alle bedeutsamen Umstände nachvollziehbar darzustellen und abzuwägen sind. Der bloße Hinweis auf einschlägige Vorverurteilungen genügt ebenso wenig wie die nicht weiter begründete Annahme einer Schwere der begangenen Straftat.

4. In die Abwägung sind auch Umstände einzustellen, die bei einer Sozialprognose für die Strafaussetzung zur Bewährung bestimmd sein können, wie etwa ein straffreies Vorleben, die Rückfallgeschwindigkeit, der Zeitablauf seit der früheren Tatbegehung, das Verhalten des Betroffenen in der Bewährungszeit oder ein Straferlass, die Motivationslage bei der früheren Tatbegehung sowie Lebensumstände und Persönlichkeit des Verurteilten.

5. Wenngleich die von einem anderen Gericht zur Frage der Strafaussetzung zur Bewährung getroffene Sozialprognose angesichts des unterschiedlichen Prognosemaßstabs keine Bindungswirkung entfaltet, bedarf es bei gegenläufigen Prognosen verschiedener Gerichte regelmäßig einer erhöhten Begründungstiefe für die nachfolgende Entscheidung, mit der eine Maßnahme nach § 81g StPO angeordnet wird.

### **1067. BVerfG 2 BvR 625/25 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 23. September 2025 (BGH / LG Mannheim)**

Verwertbarkeit von Informationen aus der Überwachung einer ANOM-Kommunikation (Beweisverwertungsverbot als Ausnahme; Voraussetzungen eines verfassungsrechtlich begründeten Beweisverwertungsverbots; Verwertung eines im Wege der Rechtshilfe erlangten Beweises; keine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beweiserhebung; Außerachtlassung nationaler und europäischer rechtsstaatlicher Mindeststandards; Einhaltung der unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätze; Gewährleistung eines Mindestmaßes an Grundrechtsschutz; Menschenwürde; Wesensgehalt von Grundrechten; Recht auf ein faires Verfahren; Möglichkeit zur Einflussnahme auf Gang und Ergebnis des Verfahrens; Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens; Erschütterung durch entgegenstehende Tatsachen; Erkenntnisdefizite bezüglich der Identität des involvierten EU-Mitgliedstaats; Unerheblichkeit eventueller Verstöße des FBI gegen US-amerikanisches Recht oder gegen rechtshilferechtliche Regelungen; Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen; Verletzung der Unterrichtungspflicht); Garantie des gesetzlichen Richters und Pflicht zur Vorlage an den EuGH (mögliches unionsrechtliches Beweisverwertungsverbot; Willkürmaßstab; Verfassungsverstoß nur bei offensichtlich unhaltbarer Handhabung der Vorlagepflicht; Fallgruppen).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 25 GG; Art. 79 Abs. 3 GG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 267 Abs. 3 AEUV; Art. 14 Abs. 7 RL EEA; Art. 31 RL EEA; § 100a StPO; § 91g Abs. 6 IRG

1. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe unter maßgeblicher Verwertung im Wege der Rechtshilfe von den USA erlangter Informationen aus der Überwachung und Auswertung von Chat-Nachrichten einer dem Angeklagten zuzuordnenden verschlüsselten ANOM-Kommunikation begibt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (Folgeentscheidung zu BGH, Beschluss vom 21. Januar 2025 – 1 StR 281/24 – [= HRRS 2025 Nr. 501]).

2. Das Verfahren zur Erhebung von ANOM-Daten, bei dem mittels einer Software alle über ein ANOM-Gerät versandten Nachrichten ohne Wissen des Nutzers über einen von einem EU-Mitgliedstaat auf der Grundlage eines bilateralen Rechtshilfeabkommens mit den USA zur Verfügung gestellten iBot-Server dem FBI zugeleitet und (erst) von diesem entschlüsselt und ausgewertet wurden, unterliegt nicht deshalb Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung der unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätze und der Gewährleistung eines Mindestmaßes an Grundrechtsschutz, weil – lediglich – der den Server hostende Staat und der Inhalt der nach dessen Prozessrecht erwirkten gerichtlichen Beschlüsse zur Bewilligung der Maßnahmen unbekannt geblieben sind. Mangels Anhaltspunkten dafür, dass der um Rechtshilfe ersuchte EU-Mitgliedstaat bei der Gewinnung der Beweismittel die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes verletzt haben könnte, spricht der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens gegen eine solche Annahme. Ein Rechtsverstoß des FBI gegen US-amerikanisches Recht oder gegen rechtshilferechtliche Regelungen ist ebenfalls nicht erkennbar, so dass offenbleiben kann, ob ein solcher ein Verwertungsverbot begründen könnte.

3. Die Verwertung der ANOM-Daten verletzt nicht deshalb das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren, weil dieser außerstande gewesen wäre, auf Gang und Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen. Vielmehr war der Angeklagte jederzeit in der Lage, zu den Ergebnissen der ihn betreffenden Kommunikationsüberwachung konkret Stellung zu nehmen und insbesondere die Authentizität der gespeicherten Kommunikation – wie indes ausdrücklich nicht geschehen – in Frage zu stellen. Die nur bestehenden Erkenntnisdefizite im Bezug auf die Identität des iBot-Server hostenden EU-Mitgliedstaat sowie die der Speicherung und Weitergabe der Daten an die USA grundlegenden Beschlüsse der Gerichte dieses Staates betreffen allein die Frage, ob Datenspeicherung und -weitergabe nach dem nationalen Recht dieses Staates zulässig waren; dies ist jedoch für die Frage eines Beweisverwertungsverbots in Deutschland ohne Bedeutung.

4. Von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden ist auch die Beurteilung des Bundesgerichtshofs, die – hier angenommene – Verletzung von Art. 31 RL EEA führt nach der Abwägungslehre nicht zu einem Beweisverwertungsverbot, zumal die Voraussetzungen des § 100a StPO für eine Telekommunikationsüberwachung in Deutschland ersichtlich gegeben gewesen wären. Ebenso hat auch der von der Strafkammer unterstellte Verstoß gegen § 91g Abs. 6 IRG kein Beweisverwertungsverbot zur Folge.

5. Der Bundesgerichtshof war auch nicht gehalten, dem EuGH die Frage eines möglichen (unionsrechtlichen) Be-

weisverwertungsverbots vorzulegen. Zu Beweisverwertungsverboten bei Verletzung der Unterrichtungspflicht nach Art. 31 RL EEA hat der EuGH in seiner EncroChat-Entscheidung (Urteil vom 30. April 2024 – C-670/22 [= HRSS 2024 Nr. 644]) bereits Stellung genommen; diese Rechtsprechung legt der Bundesgerichtshof seiner Entscheidung ausdrücklich zugrunde. Die Frage eines möglichen unionsrechtlichen Beweisverwertungsverbots wegen Verstoßes gegen Art. 14 Abs. 7 Satz 2 RL EEA war für den Bundesgerichtshof nicht entscheidungserheblich.

6. In verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise geht die strafgerichtliche Praxis in gefestigter Rechtsprechung davon aus, dass die Frage nach dem Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art der verletzten Vorschrift und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden ist. Die Annahme eines Verwertungsverbots stellt dabei eine Ausnahme dar, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist.

7. Ein Beweisverwertungsverbot kann von Verfassungs wegen allerdings dann anzunehmen sein, wenn dem Angeklagten keine hinreichenden Möglichkeiten zur Einflussnahme auf Gang und Ergebnis des Verfahrens verbleiben, die Mindestanforderungen an eine zuverlässige Wahrheitserforschung nicht mehr gewahrt sind oder die Informationsverwertung unverhältnismäßig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreifen würde. Die Verwertbarkeit von Informationen, die unter Verstoß gegen Rechtsvorschriften gewonnen wurden, darf auch nicht zu einer Begünstigung rechtswidriger Beweiserhebungen führen. Ein Beweiserhebungsverbot kann daher insbesondere nach schwerwiegenden, bewussten oder objektiv willkürlichen Verfahrensverstößen geboten sein, bei denen grundrechtliche Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden sind.

8. Für die Verwertung von Beweisen, die aus dem Ausland in ein deutsches Strafverfahren eingeführt wurden, gelten insoweit im Grundsatz keine Besonderheiten. Das deutsche Tatgericht ist allerdings regelmäßig nicht gehalten, vor der Verwertung eines im Wege der Rechtshilfe aus dem Ausland erlangten Beweises die Rechtmäßigkeit der Erhebung des zur Verfügung gestellten Beweises am Maßstab der Rechtsordnung des ersuchten Staates oder anhand des – auf die ausländische Beweiserhebung im Ausgangspunkt überhaupt nicht anwendbaren – deutschen Rechts zu überprüfen.

9. Die Unverwertbarkeit von im Wege der Rechtshilfe erlangten Beweisen kann sich aber auch von Verfassungs wegen daraus ergeben, dass die Beweise im ersuchten Staat unter Außerachtlassung nationaler und europäischer rechtsstaatlicher Mindeststandards gewonnen worden sind. Die vom Bundesgerichtshof insoweit unter dem Gesichtspunkt des nationalen und europäischen ordre public gezogenen Verwertbarkeitsgrenzen sind dann überschritten, wenn die ausländische Beweiserhebung dem unabdingbaren Maß an Grundrechtsschutz und den in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandards nicht gerecht wird, insbesondere, wenn bei der Beweiserhebung gegen das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstößen oder sonst menschenwürderelevant in den Wesensgehalt von Grundrechten eingegriffen wurde. Auch der Wesensgehalt der Verfahrensfairness sowie das Gebot der Verhältnismäßigkeit gehören zu den insoweit unabdingbaren Grundsätzen.

10. Wie im – deutlich eingeschränkteren und in Bezug auf die Verletzung von Grund- und Menschenrechten durch einen anderen Staat risikoreicheren – Auslieferungsverkehr gilt auch bei der Entgegennahme von Erkenntnissen aus einer Telekommunikationsüberwachung der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Danach kann so lange von der Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes im anderen Staat ausgegangen werden, solange dies nicht durch entgegenstehende Tatsachen erschüttert wird.

11. Die unterbliebene Einleitung eines Vorlageverfahrens an den EuGH kann den Rechtssuchenden in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter verletzen. Das Bundesverfassungsgericht überprüft jedoch nur, ob das Fachgericht die unionsrechtliche Vorlagepflicht offensichtlich unhaltbar gehabt hat. Dies ist der Fall, wenn ein letztinstanzliches Hauptsachegegericht trotz Zweifeln an der Rechtsauslegung eine Vorlage nicht in Betracht zieht (grundätzliche Verkennung der Vorlagepflicht) oder wenn es ohne Vorlagebereitschaft bewusst von der Rechtsprechung des EuGH abweicht.

12. In den Fällen der Unvollständigkeit der Rechtsprechung des EuGH verletzt das letztinstanzliche Hauptsachegegericht mit einer Nichtvorlage das Recht auf den gesetzlichen Richter, wenn es seinen Beurteilungsrahmen in unvertretbarer Weise überschreitet. Dies ist der Fall, wenn es willkürlich davon ausgeht, die Rechtslage sei entweder von vornherein eindeutig („acte clair“) oder durch Rechtsprechung in einer Weise geklärt, die keinen vernünftigen Zweifel offen lässt („acte éclairé“).

# Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

## I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

### **1203. BGH 4 StR 327/24 – Urteil vom 13. Februar 2025 (LG Landau in der Pfalz)**

Beweiswürdigung (Bewertung der Einlassung des Angeklagten; lückenhafte Beweiswürdigung: subjektive Tatseite, Notwehrexzess, Bestimmung des handlungsleitenden Affekts, Panikreaktion, Furcht, Wut aufgrund vorheriger Auseinandersetzung, alkoholbedingt aggressiver Zustand, ängstlich-vermeidende Persönlichkeitsanteile, Nachtatverhalten); Notwehr (Gegenwärtigkeit des Angriffs: Andauern eines Angriffs, Befürchtung wiederholter Angriffe; Erforderlichkeit der Notwehrhandlung: Angriffsprovokation, konkludente Drohung des Notwehrenden durch Tragen einer Waffe, Absichtsprovokation, vorsätzliche Notwehrprovokation, leichtfertige Notwehrprovokation, Provokation durch sozialethisch missbilligtes Verhalten); Notwehrexzess (Anwendbarkeit bei Notwehrprovokation: Ausschluss bei Absichtsprovokation, strengere Prüfung der asthenischen Affekte und des Verteidigungswillens bei sonstiger Provokation); Erlaubnistanstumstandssirrturn (Irrtum über Erforderlichkeit der Notwehrhandlung; Fahrlässigkeit: Schuldausschluss wegen Notwehrexzesses); Revision des Nebenklägers (Zulässigkeit: Benennung des Anfechtungsziels, unausgeführte Sachrüge, ausschließlicher Freispruch vom Vorwurf eines nebenklagefähigen Delikts).

§ 16 Abs. 1 StGB; § 32 StGB; § 33 StGB; § 261 StPO; § 395 Abs. 1 Nr. 2 StPO; § 401 Abs. 1 Satz 1 StPO

1. Maßgebend für die Prüfung des § 32 Abs. 2 StGB ist die objektive Sachlage. Allein sie bestimmt auch das Maß der erforderlichen und gebotenen Abwehrhandlung. Hat der Angreifer bereits eine Verletzungshandlung begangen, dauert der Angriff so lange an, wie eine Wiederholung und damit ein erneuter Umschlag in eine Verletzung unmittelbar zu befürchten ist.

2. Für die Fälle der Notwehrprovokation ist zu unterscheiden: Eine Absichtsprovokation begeht, wer zielstrebig einen Angriff herausfordert, um den Gegner unter dem Deckmantel einer äußerlich gegebenen Notwehrlage an seinen Rechtsgütern zu verletzen. In einem solchen Fall ist dem Täter Notwehr – jedenfalls grundsätzlich – versagt, weil er rechtsmissbräuchlich handelt, indem er einen Verteidigungswillen vortäuscht, in Wirklichkeit aber angreifen will. Erfolgt die Provokation (nur) vorsätzlich, wird dem Täter das Notwehrrecht nicht vollständig und nicht zeitlich unbegrenzt genommen; es werden an ihn jedoch umso höhere Anforderungen im Hinblick auf die Vermeidung gefährlicher Konstellationen gestellt, je schwerer die rechtswidrige und vorwerfbare Provokation der

Notwehrlage wiegt. Wer unter erschwerenden Umständen die Notwehrlage provoziert hat, muss unter Umständen auf eine sichere erfolgversprechende Verteidigung verzichten und das Risiko hinnehmen, dass ein minder gefährliches Abwehrmittel keine gleichwertigen Erfolgsschancen hat. Auch wenn der Täter den Angriff auf sich lediglich leichtfertig provoziert hat, darf er von seinem grundsätzlich gegebenen Notwehrrecht nicht bedenkenlos Gebrauch machen und sofort ein lebensgefährliches Mittel einsetzen. Er muss vielmehr dem Angriff nach Möglichkeit ausweichen und darf zur Trutzwehr mit einer lebensgefährlichen Waffe erst Zuflucht nehmen, nachdem er alle Möglichkeiten der Schutzwehr ausgenutzt hat; nur wenn sich ihm diese Möglichkeit nicht bietet, ist er zu der erforderlichen Verteidigung befugt. Ein rechtlich gebotenes oder erlaubtes Tun führt hingegen nicht ohne weiteres zu Einschränkungen des Notwehrrechts, auch wenn der Täter wusste oder wissen musste, dass andere durch dieses Verhalten zu einem rechtswidrigen Angriff veranlasst werden könnten. Eine Notwehreinschränkung setzt voraus, dass die tatsächlich bestehende Notwehrlage durch ein rechtswidriges, jedenfalls aber sozialethisch zu missbilligendes Vorverhalten des Angegriffenen verursacht worden ist und zwischen diesem Vorverhalten und dem rechtswidrigen Angriff ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang besteht.

3. Der Schuldausschließungsgrund des § 33 StGB kann grundsätzlich auch dann eingreifen, wenn der Täter die Notwehrsituations schuldhaft provoziert haben sollte und deshalb nur über ein eingeschränktes Notwehrrecht verfügte. Allerdings wird in diesem Fall mit Blick auf ein möglicherweise festgestelltes aggressives oder furchtloses Vor- und Nachtatverhalten genau zu prüfen sein, ob der Angeklagte tatsächlich aus einem der in § 33 StGB genannten Affekte gehandelt hat. Im Fall einer Absichtsprovokation stünde dem Angeklagten kein Notwehrrecht zu, sodass § 33 StGB schon deshalb nicht in Betracht kommt. Gleicher gilt, wenn der Angeklagte aus anderen Gründen (etwa aus Rache) ohne Verteidigungswillen gehandelt hat.

4. Befindet sich der Täter tatsächlich in einer Notwehrlage, geht er aber irrig davon aus, der Angriff werde in Kürze durch das Hinzutreten weiterer Angreifer verstärkt werden, so beurteilt sich sein Handeln nach den Grundsätzen des Erlaubnistanstbestandsirrtums, wenn das gewählte Verteidigungsmittel in der von dem Täter angenommenen Situation zur endgültigen Abwehr des Angriffs erforderlich gewesen wäre. Eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Tatbegehung ist dann nach § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB ausgeschlossen. Bei Vermeidbarkeit des Irrtums

kommt gemäß § 16 Abs. 2 StGB nur die Bestrafung wegen einer Fahrlässigkeitstat in Betracht. Zu prüfen bleibt dann, ob der (vermeidbare) Irrtum auf einem der in § 33 StGB genannten asthenischen Affekte – Verwirrung, Furcht oder Schrecken – beruht, denn hierdurch entfiele schuldhaftes Handeln.

5. Spricht das Tatgericht den Angeklagten frei, weil es Zweifel an dessen Täterschaft oder Schuld nicht zu überwinden vermag, ist dies von dem Revisionsgericht regelmäßig hinzunehmen. Denn die Beweiswürdigung ist grundsätzlich Sache des Tatgerichts. Der Beurteilung durch das Revisionsgericht unterliegt insoweit nur, ob ihm dabei Rechtsfehler unterlaufen sind. Dies ist der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen die Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt. Rechtlich zu beanstanden sind die Beweiserwägungen weiterhin dann, wenn sie erkennen lassen, dass das Gericht überspannte Anforderungen an die zur Verurteilung erforderliche Überzeugungsbildung gestellt hat. Es ist nicht geboten, zugunsten des Angeklagten von Annahmen auszugehen, für deren Vorliegen das Beweisergebnis keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte erbracht hat. Aus den Urteilsgründen muss sich ferner ergeben, dass die einzelnen Beweisergebnisse nicht nur isoliert gewertet, sondern in eine umfassende Gesamt-würdigung eingestellt wurden.

6. Die Einlassung eines Angeklagten, für die es keine Beweise gibt, kann nicht ohne weiteres zur Grundlage von Feststellungen gemacht werden. An die Bewertung einer entlastenden Einlassung eines Angeklagten sind vielmehr grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Beurteilung sonstiger Beweismittel. Der Tatrichter hat sich daher aufgrund der Gesamtwürdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme seine Überzeugung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Einlassung zu bilden.

7. Zwar muss die Begründung der Revision eines Nebenklägers erkennen lassen, dass er mit seinem Rechtsmittel ein zulässiges Ziel verfolgt, also einen bisher unterbliebenen Schulterspruch des Angeklagten (auch) wegen einer Straftat, welche die Berechtigung zum Anschluss an das Verfahren als Nebenkläger begründet. Danach erweist sich die nicht näher ausgeführte Sachrüge regelmäßig als unzureichend, weil ein entsprechendes Anfechtungsziel nicht benannt wird. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der allein von dem Vorwurf eines nebenklagefähigen Delikts freigesprochen worden ist. Denn in solchen Fällen ergibt sich auch ohne nähere Ausführung in der Revisionsbegründung, dass das Rechtsmittel auf das zulässige Ziel der Verurteilung wegen eines zur Nebenklage berechtigenden Delikts gerichtet ist.

#### **1197. BGH 4 StR 281/25 – Beschluss vom 14. Juli 2025 (LG Münster)**

Tatumstandssirrtum (Distanzdelikt: Sprengfalle, error in persona, Abgrenzung zum Irrtum über den Kausalverlauf, Abgrenzung zur aberratio ictus, mittelbare Individualisierung des Opfers, versuchter Mord, gefährliche Körperverletzung); Beweiswürdigung (Bewertung eines fehlenden Alibis als belastender Umstand: Unschulds-vermutung, Zweifelsgrundsatz, Abgrenzung zur

Bewertung eines nachweislich erlogenen Alibis als Of-fenbarung von Täterwissen, kein Beruhnen).  
§ 16 Abs. 1 StGB; § 211 StGB; § 224 StGB; § 261 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

1. Erliegt ein Täter bei der Bestimmung des angegriffenen Tatobjekts einem Identitätsirrtum, ist dies für ihn unbeachtlich, wenn die Tatobjekte gleichwertig sind. Denn zum gesetzlichen Tatbestand gehören nur die tat-beständlichen Voraussetzungen und gerade nicht die Identität des Handlungsobjekts. Diese Grundsätze gelten auch bei sog. Distanzdelikten, in denen der Täter es nicht in der Hand behält, welche konkrete Person getroffen werden wird.

2. Die Strafrechtsordnung, die für jede Verurteilung den vollen Beweis der Tat fordert und Zweifel daran stets zu gunsten des Angeklagten ausschlagen lässt, kann es nicht hinnehmen, wenn schon das bloße Fehlen entlastender Umstände wie geschehen als Belastungsindiz gewertet wird. Der Angeklagte darf nicht nur schweigen, sondern ebenso auf den Antritt eines Entlastungsbeweises verzichten, ohne deshalb in Kauf nehmen zu müssen, dass dieses Verhalten als belastender Umstand bewertet wird und ihm damit zum Nachteil gereicht.

3. Grundsätzlich rechtsfehlerhaft ist es daher, die Tatsache, dass der Angeklagte kein Alibi hat, nicht etwa nur als das Fehlen eines Umstands zu bewerten, der der schon aus dem sonstigen Beweisergebnis gewonnenen Überzeugung des Tatgerichts von der Täterschaft des Angeklagten den Boden entziehen würde, sondern diesen Umstand als Be-lastungsindiz zur Bildung eben dieser Überzeugung zu verwenden. Anders liegt es, wenn sich die Urteilsgründe dahin verstehen lassen, dass das Tatgericht in einem nachweislich erlogenen Alibi aufgrund besonderer Umstände wie der hiermit verbundenen Offenbarung von Täterwissen ausnahmsweise einen belastenden Umstand gesehen hat und sehen durfte.

#### **1251. BGH 6 StR 652/24 (alt: 6 StR 128/23) – Beschluss vom 21. August 2025 (LG Verden)**

Körperverletzung mit Todesfolge (Hausgeburt: behand-lungsbedürftiger Zustand, Nichtbewirkung einer gebo-teten ärztlichen Versorgung; Strafzumessung: „mehr-monatiger Tatzeitraum“, Schutz menschlichen Lebens, Beginn der Geburt; Körperverletzungsvorsatz einer Hebamme).

§ 223 StGB; § 227 StGB; § 15 StGB

1. Einzelfall des Körperverletzungsvorsatzes einer Hebamme hinsichtlich des in der Geburt befindlichen Kindes.

2. Die Strafzumessungserwägung, es liege ein über mehrere Monate andauernder Tatzeitraum vor, kommt in Bezug auf das ungeborene Kind bereits deshalb nicht in Betracht, weil insoweit ein tatbestandsmäßiges Han-deln – hier: einer Hebamme zum Zeitpunkt der Über-nahme der Hausgeburt – schon aus Rechtsgründen aus-scheidet.

#### **1220. BGH 5 StR 688/24 – Beschluss vom 12. August 2025 (LG Flensburg)**

Mord (Ursächlichkeit und Vorsatz bei vom Täter nicht konkret vorhergesehenem Kausalverlauf, hier Anfahren des verletzten panischen Opfers auf der Autobahn). § 211 StGB; § 15 StGB; § 16 Abs. 1 S. 1 StGB

1. Ursächlich für den Eintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolgs ist jede Bedingung, die den Erfolg herbeigeführt hat. Dabei ist gleichgültig, ob neben der Tathandlung noch andere Umstände, Ereignisse oder Geschehensabläufe zur Herbeiführung des Erfolgs beigetragen haben. Ein Ursachenzusammenhang ist nur dann zu verneinen, wenn ein späteres Ereignis die Fortwirkung der ursprünglichen Bedingung beseitigt und seinerseits allein unter Eröffnung einer neuen Ursachenreihe den Erfolg herbeigeführt hat. Demgegenüber verliert eine Ursache im Rechtssinne ihre Bedeutung nicht, wenn außer ihr noch andere Ereignisse zur Herbeiführung des Erfolges beitragen. Ob die weitere Ursache durch das Opfer, einen Dritten oder den Täter selbst gesetzt wird, ist dabei ohne Bedeutung.

2. Eine Divergenz zwischen dem eingetretenen und dem vom Täter gedachten Geschehensablauf ist für die rechtliche Bewertung regelmäßig dann unbeachtlich, wenn sie sich innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt.

### 1207. BGH 4 StR 501/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Zweibrücken)

Vorsatz (bedingter Tötungsvorsatz: Tatentschluss, billige Inkaufnahme des Erfolgs, versuchter Mord, versuchte Brandstiftung mit Todesfolge, phänomengebundene Beschreibung der Vorstellung des Angeklagten vom Brandverlauf, naheliegende Eigengefährdung des Täters oder seiner Rechtsgüter, Brandlegung im vom Täter selbst bewohnten Gebäude; bedingter Körperverletzungsvorsatz: Selbstrettungshandlung der Geschädigten).

§ 15 StGB; § 211 StGB; § 223 StGB; § 306c StGB

1. Der Tatbestand eines versuchten Delikts verlangt in subjektiver Hinsicht (Tatentschluss) das Vorliegen einer vorsatzgleichen Vorstellung, die sich auf alle Umstände des äußeren Tatbestandes bezieht. Die Annahme eines versuchten Tötungsdelikts setzt daher insoweit voraus, dass der Täter zumindest für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat (bedingter Vorsatz), dass durch seine Tathandlung der Tod eines Menschen eintreten kann.

2. Von einer billigenden Inkaufnahme ist auszugehen, wenn der Täter sich um des erstrebten Ziels willen mit dem Eintritt des für möglich gehaltenen Todes abfindet, auch wenn ihm dies gleichgültig oder an sich unerwünscht ist. Die Bejahung oder Verneinung kann nur auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände des Einzelfalls erfolgen. Dabei ist es vor allem bei der Würdigung des Willenselementes regelmäßig erforderlich, dass sich der Tatrichter mit der Persönlichkeit des Täters auseinandersetzt und dessen psychische Verfassung bei der Tatbegehung, seine Motivation und die für das Tatgeschehen bedeutsamen Umstände – insbesondere die konkrete Angriffsweise – mit in Betracht zieht.

3. In Fällen einer naheliegenden Gefährdung des Täters selbst oder für ihn elementarer Rechtsgüter ist dieser Umstand in die Beurteilung des Willenselementes einzustellen. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass es keinen Rechtssatz gibt, wonach es einem Tötungsvorsatz entgegensteht, dass mit der Vornahme einer fremdgefährdeten Handlung auch eine Eigengefährdung einhergeht.

### 1146. BGH 2 StR 198/25 – Beschluss vom 30. Juli 2025 (LG Marburg)

Meistbegünstigungsgrundsatz (Bestimmung des mildesten Gesetzes: bandenmäßiges Handeln mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, bandenmäßiges Handeln mit Cannabis, konkreter Gesamtvergleich, minder schwerer Fall); Konkurrenzen (betäubungsmittelrechtliche Bewertungseinheit: Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, Bezahlung nach Art einer laufenden Rechnung, Erwerb „auf Kommission“, natürliche Handlungseinheit der Umsatzgeschäfte, keine Bewertungseinheit); Strafzumessung (lange Verfahrensdauer: bestimmender Strafzumessungsgrund, Abgrenzung zum Zeitraum zwischen Tatbegehung und Aburteilung in den Urteilsgründen); Korrektur einer Einziehungsentcheidung (Rechenfehler).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 46 StGB; § 30a Abs. 1 BtMG; § 30a Abs. 3 BtMG; § 34 Abs. 4 Nr. 3 KCanG; § 267 Abs. 3 StPO

1. Das mildere von zwei Gesetzen ist dasjenige, das anhand des konkreten Falles nach einem Gesamtvergleich des früher und des derzeit geltenden Strafrechts das dem Angeklagten günstigere Ergebnis zulässt. Hängt die Beurteilung des im Einzelfall mildernden Rechts davon ab, ob die Möglichkeit einer Strafrahmenverschiebung genutzt, etwa ein gesetzlich geregelter besonders oder minder schwerer Fall angenommen wird, obliegt die Bewertung grundsätzlich dem Tatgericht, sofern eine abweichende Würdigung nicht sicher auszuschließen ist.

2. Die sukzessive Bezahlung zuvor „auf Kommission“ erhalten Rauschgiftmengen nach Art einer laufenden Rechnung verbindet wegen der Überschneidung der tatbeständlichen Ausführungshandlungen die Umsatzgeschäfte zu einer einheitlichen Tat im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit; die Geschäfte bilden hingegen keine betäubungsmittelrechtliche Bewertungseinheit. Das bedeutet, dass in diesen Fällen die Tatbestände des bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in der jeweiligen Anzahl der Einzelgeschäfte tateinheitlich verwirklicht sind. Eine Zusammenrechnung der jeweils erworbenen Einzelmengen zur Bestimmung der nicht geringen Menge findet in dieser Konstellation, anders als in Fällen der Bewertungseinheit, nicht statt.

3. Eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer ist ungeachtet eines geringeren Strafbedürfnisses auf Grund des zeitlichen Abstands zwischen Tatbegehung und Urteil (und unbeschadet eines etwa zu gewährenden Vollstreckungsabschlags) bei der Strafzumessung zu berücksichtigen und stellt regelmäßig einen bestimmenden Strafzumessungsgrund im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO dar.

## Rechtsprechung

## II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

**1114. BGH 3 StR 484/24 – Beschluss vom 20. August 2025 (LG Halle)**

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Verfassungsmäßigkeit der Strafvorschrift; Kennzeicheneigenschaft; Verwenden; Sozialadäquanzklausel); Prozesshindernis der Immunität von Landtagsabgeordneten; Indemnität von Abgeordneten (Anwendungsbereich: innerer Bezug einer Äußerung zur Arbeit im Parlament).

§ 86a StGB; § 86 Abs. 4 StGB; § 152a StPO; Art. 55 ThürVerf

1. Von einer Verfolgung ausgenommen sind nach Art. 55 Abs. 1 Satz 1 ThürVerf Äußerungen von Abgeordneten, „die sie im Landtag, in einem seiner Ausschüsse oder sonst in Ausübung ihres Mandats getan haben“. Hiermit zielt die Regelung auf die Grundlagen der Parlamentsarbeit, für deren Funktionsbereich die freie Diskussion besonders geschützt werden soll. Dies setzt nach gefestigter Rechtsprechung einen inneren Bezug der Äußerung zur Arbeit im Parlament voraus. Hierzu genügt die Eigenschaft als Abgeordneter nicht. Vielmehr muss die Äußerung selbst der Parlamentsarbeit des Abgeordneten, nicht seiner Privatsphäre oder den Funktionen in seiner Partei zuzuordnen sein.

2. Bei der Parole „Alles für Deutschland“ kann es sich um ein Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation gemäß § 86a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB handeln. Ausschlaggebend dafür ist nicht der mit der Parole einhergehende Inhalt, der für sich genommen als unverfänglich angesehen werden kann. Entscheidend kann vielmehr sein, dass es sich bei der Wortkombination gerade um ein von einer nationalsozialistischen Organisation geprägtes Erkennungszeichen handelt und die öffentliche Nutzung solcher Symbole unterbunden werden soll, um der abstrakten Gefahr einer Wiederbelebung vorzubeugen.

3. Bei einem Kennzeichen im Sinne des § 86a Abs. 1 StGB ebenso wie des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG handelt es sich um optisch oder akustisch wahrnehmbare Symbole und Sinnesäußerungen, durch welche die Organisation auf sich und ihre Zwecke hinweist; intern sollen Kennzeichen den Zusammenhalt der Vereinsmitglieder stärken. Von dem Kennzeichen muss keine Unterscheidungswirkung im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals ausgehen. Es reicht vielmehr aus, dass sich eine Organisation ein bestimmtes Symbol – etwa durch formale Widmung oder schlichte Übung – derart zu eigen gemacht hat, dass dieses zumindest auch als ihr Kennzeichen erscheint. Ob dieses auch von anderen, nicht verbotenen Organisationen oder in gänzlich anderem Kontext genutzt wird, ist für die Frage der Kennzeicheneigenschaft ohne Bedeutung.

4. Für die Kennzeicheneigenschaft kommt es nicht darauf an, ob ein Symbol einen gewissen Bekanntheitsgrad als Erkennungszeichen einer bestimmten Vereinigung oder Organisation besitzt. Es soll bereits jeder Anschein vermieden werden, in der Bundesrepublik Deutschland gebe es eine rechtsstaatwidrige politische Entwicklung in dem Sinne, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen in der durch das Kennzeichen symbolisierten Richtung geduldet würden. Die öffentliche Verwendung des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation begründet die Gefahr einer solchen Wiederbelebung, weil in ihr ein werbendes Bekenntnis zu der Organisation und deren verfassungsfeindlichen Zielen unabhängig davon liegt, ob es einen gewissen Bekanntheitsgrad als Symbol einer verfassungswidrigen Organisation hat.

**1221. BGH 5 StR 759/24 (alt: 5 StR 540/23) – Urteil vom 30. Juli 2025 (LG Zwickau)**

Ausnutzen einer schutzlosen Lage bei sexueller Nötigung.

§ 177 Abs. 5 Nr. 3 StGB

1. Eine schutzlose Lage im Sinne des § 177 Abs. 5 Nr. 3 StGB liegt vor, wenn sich das Opfer dem überlegenen Täter allein gegenüberstellt und auf fremde Hilfe nicht rechnen kann. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn nach zusammenfassender Bewertung die Möglichkeiten des Täters, mit Gewalt auf das Opfer einzutreten, größer sind als die Möglichkeiten des Tatopfers, sich solchen Einwirkungen des Täters mit Erfolg zu entziehen, ihnen erfolgreich körperlichen Widerstand entgegenzusetzen oder die Hilfe Dritter zu erlangen. Eine gänzliche Beseitigung jeglicher Verteidigungsmöglichkeiten ist nicht vorausgesetzt.

2. Bei der Prüfung des Vorliegens einer schutzlosen Lage i.S.d. § 177 Abs. 5 Nr. 3 StGB kommt es – anders als nach § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB aF – nicht darauf an, dass das Tatopfer selbst die Schutzlosigkeit seiner Lage erkennt und unter dem Eindruck seines schutzlosen Ausgeliefertseins aus Furcht vor möglichen Einwirkungen des Täters auf einen ihm grundsätzlich möglichen Widerstand verzichtet. Vielmehr bedarf es dieser einschränkenden Auslegung nicht mehr, weil § 177 Abs. 5 StGB eine Nötigung des Tatopfers nicht mehr voraussetzt. Für die Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 177 Abs. 5 Nr. 3 StGB ist deshalb unabhängig vom Vorstellungsbild des Tatopfers allein dessen objektive Schutzlosigkeit ausreichend.

**1193. BGH 4 StR 236/25 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Zweibrücken)**

Verbotes Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge (bedingter Gefährdungsvorsatz: Alleinrennen, vorsatzkritische Umstände, Eigengefährdung, Alkoholisierung, lückenhafte Feststellungen, Beweiswürdigung; Zusammenhang zwischen Tathandlung und konkreter Gefahr:

renntypische Gefahr, Verletzung des Rechtsfahrgebots auf schmaler unübersichtlicher Straße, gleichgelagertes Fahrverhalten anderer Verkehrsteilnehmer, kein Pflichtwidrigkeitszusammenhang erforderlich, Mitverschulden anderer Verkehrsteilnehmer).

§ 15 StGB; § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 315d Abs. 2 StGB; § 315d Abs. 5 StGB; § 261 StPO; § 2 Abs. 2 StVO

1. Ein bedingter Gefährdungsvorsatz liegt vor, wenn der Täter über die allgemeine Gefährlichkeit des Kraftfahrzeuggrenns hinaus auch die Umstände kennt, die den in Rede stehenden Gefahrerfolg im Sinne eines Beinaheunfalls als naheliegende Möglichkeit erscheinen lassen, und er sich mit dem Eintritt einer solchen Gefahrenlage zumindest abfindet. Wie konkret die Vorstellung des Täters sein muss und in welchem Umfang das Tatgericht dazu Feststellungen treffen muss, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

2. Die Vorstellung des Täters muss sich nicht auf alle Einzelheiten des weiteren Ablaufs beziehen. Vielmehr reicht es in den Fällen des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB in der Regel aus, dass sich der Täter aufgrund seiner Fahrweise und der gegebenen Verhältnisse eine kritische Verkehrssituation vorstellt, die in ihren wesentlichen gefahrbegründenden Umständen (z.B. Nichteinhaltenkönnen der rechten Spur in anstehenden Kurven bei Gegenverkehr, Querverkehr an Kreuzungen, haltende Fahrzeug etc.) dem tatsächlich eingetretenen Beinaheunfall entspricht. Dabei können die Kenntnis des Täters von der Fahrtstrecke und den sich dabei ergebenden Gefahrenstellen, sein vorangegangenes Fahrverhalten, Erfahrungen des Täters aus dem bisherigen Fahrtverlauf, aber auch die Nähe des drohenden Unfalls Indizien für eine hinreichend konkrete Vorstellung des Täters von der drohenden Gefahr und deren Billigung sein.

3. Zwischen der Tathandlung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB und der eingetretenen konkreten Gefahr im Sinne von § 315d Abs. 2 StGB („Beinaheunfall“) muss ein – vom Gefährdungsvorsatz umfasster – innerer Zusammenhang bestehen. Das Verbot des Alleinrennens soll die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch die Auswirkungen jenes Fahrverhaltens verhindern, das ein Kraftfahrer mit gesteigerter Risikobereitschaft und unter Missachtung der Fahr- und Verkehrssicherheit an den Tag legt, weil er „objektiv und subjektiv ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt“. An einer solchen renntypischen Gefahr, die sich im Gefährdungserfolg verwirklicht hat, kann es fehlen, wenn es sich lediglich um eine Verletzung des Rechtsfahrgebots (§ 2 Abs. 2 StVO) auf schmaler unübersichtlicher Straße handelt und andere Verkehrsteilnehmer ein gleichgelagertes Fahrverhalten zeigen.

4. Eine tatbestandspezifische Gefahr für die geschützten Rechtsgüter setzt allerdings nicht notwendig voraus, dass bei pflichtgemäßem Verhalten ein „Beinaheunfall“ ausgeblieben wäre, wenn dies auch in der Regel der Fall und nicht weiter erörterungsbedürftig sein wird. Eine derartige Gefahr kann vielmehr auch (schon) zu bejahen sein, wenn sie infolge des Alleinrennens ein gesteigertes Maß aufweist. Der Gefahrerfolg in seiner jeweiligen Gestalt muss durch die Tathandlung lediglich mitverursacht werden. Er kann daher auch in einem konkret drohenden

(oder eingetretenen) höheren Schadensumfang liegen. Ein Mitverschulden anderer Verkehrsteilnehmer schließt dabei den inneren Zusammenhang nicht aus.

#### **1173. BGH 4 StR 8/25 – Beschluss vom 18. Juni 2025 (LG Hildesheim)**

Verbotes Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge (konkrete Gefährdung: bedingter Vorsatz, Alleinrennen, Vertrauen auf das Beherrschkönnen des Fahrzeugs, fehlende Berücksichtigung der Eigengefährdung).

§ 15 StGB; § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 315d Abs. 2 StGB; § 315d Abs. 5 StGB

1. Ein Kraftfahrzeugführer, der ein Rennen gegen sich selbst im Sinne des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB fährt, verwirklicht den Qualifikationstatbestand des § 315d Abs. 2 StGB in objektiver Hinsicht, wenn er durch sein Fahrverhalten während des Alleinrennens eine konkrete Gefahr für eines der genannten Individualrechtsgüter verursacht und zwischen seinem Verursachungsbeitrag und dem Gefährdungserfolg ein innerer Zusammenhang besteht. Dazu muss die Tathandlung über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus in eine Verkehrssituation geführt haben, in der die Sicherheit eines der benannten Individualrechtsgüter so stark beeinträchtigt worden ist, dass der Eintritt einer Rechtsgutsverletzung nur noch vom Zufall abhing.

2. Dass es sich bei der gefährdeten Person um einen Mitinsassen des Tatfahrzeugs handelt, steht der Anwendung des § 315d Abs. 2 (und Abs. 5) StGB nicht entgegen.

3. In subjektiver Hinsicht handelt der Täter nur dann mit dem für § 315d Abs. 2 (und Abs. 5) StGB erforderlichen, zumindest bedingten Gefährdungsvorsatz, wenn er über die allgemeine Gefährlichkeit des Alleinrennens hinaus auch die konkreten Umstände kennt, die den in Rede stehenden Gefahrerfolg im Sinne eines Beinaheunfalls als naheliegende Möglichkeit erscheinen lassen, und er sich mit dem Eintritt dieser Gefahrenlage zumindest abfindet. Die Vorstellung des Täters muss sich nicht auf alle Einzelheiten des weiteren Ablaufs beziehen. Vielmehr reicht es in den Fällen des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB in der Regel aus, dass sich der Täter auf Grund seiner Fahrweise und der gegebenen Verhältnisse eine kritische Verkehrssituation vorstellt, die in ihren wesentlichen gefahrbegründenden Umständen dem tatsächlich eingetretenen Beinaheunfall entspricht.

#### **1118. BGH 3 StR 561/24 – Beschluss vom 10. Juni 2025 (LG Krefeld)**

Konkurrenzrechtliches Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung.

§ 240 StGB; § 253 StGB; § 52 StGB

Wer sein Opfer mit Nötigungsmitteln zu einer Geldzahlung bewegt, auf die zum Teil ein Anspruch besteht, begeht neben der Erpressung eine tateinheitliche Nötigung. (BGH LM)

#### **1246. BGH 6 StR 264/25 – Beschluss vom 8. Juli 2025 (LG Saarbrücken)**

Besonders schwere räuberische Erpressung (Duldung der Inpfandnahme von Betäubungsmitteln).

**§ 253 Abs. 1 StGB; § 255 StGB; 249 Abs. 1 StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB**

Der Täter, der die Herausgabe eines Gegenstands als Pfand zur Sicherung einer tatsächlich nicht bestehenden Forderung mit Nötigungsmitteln erzwingt, verschafft sich dadurch unmittelbar einen dem Besitzentzug stoffgleichen vermögenswerten Vorteil. Da Nötigungsziel nach dem Gesetzeswortlaut des § 253 Abs. 1 StGB nicht nur ein Tun, sondern auch ein Dulden oder Unterlassen sein kann, muss Gleches in einem Fall gelten, in dem ein Täter unter Anwendung von Gewalt die Rückgabe eines ihm „als Kompensation“ übergebenen und nach Ablehnung dieses Angebots zurückverlangten Gegenstandes verhindert, weil er ihn als Pfand für eine nicht bestehende Forderung behalten will.

**1151. BGH 2 StR 258/25 – Beschluss vom 30. Juli 2025 (LG Aachen)**

Schwerer Raub (ungeladene Schusswaffe bzw. Gas- oder Schreckschusspistole als Drohmittel: kein besonders schwerer Raub); Straftaten nach dem Waffengesetz (Bezeichnung im Schuldspruch).

§ 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Eine ungeladene Schusswaffe bzw. Gas- oder Schreckschusspistole, die vom Täter als Drohmittel zur Verhinderung oder Überwindung von Widerstand einer anderen Person eingesetzt wird, unterfällt nicht dem Tatbestand des besonders schweren Raubes nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB, sondern (lediglich) dem des schweren Raubes nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StGB.

**1148. BGH 2 StR 208/25 – Beschluss vom 29. Juli 2025 (LG Köln)**

Besonders schwerer Raub (gefährliches Werkzeug: Klebeband).

**§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB**

1. Der Begriff des „gefährlichen Werkzeugs“ in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB und in § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist identisch auszulegen und knüpft an dieselben Voraussetzungen an.

2. Der Einsatz von Klebeband, um dem Geschädigten Mund, Augen und kurzzeitig auch die Nasenlöcher mit der Folge zeitweiliger Atemnot zu verkleben und dessen Verwendung zu schmerzhaften Hautabschürfungen im Gesicht führt, kann sowohl im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB als auch im Sinne des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB eine Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs darstellen.

**1191. BGH 4 StR 228/25 – Beschluss vom 13. August 2025 (LG Detmold)**

Konkurrenzen (Besitz von kinder- und jugendpornographischen Inhalten: Wiederaufleben des subsidiären Besitztatbestandes bei Verjährung der Herstellungstat, einheitliche Tat, keine Verklammerung mit weiteren Taten).

§ 52 StGB; § 53 StGB; § 184b StGB

Zwar tritt der Besitz von kinder- oder jugendpornographischen Inhalten als Auffangtatbestand regelmäßig hinter die Verschaffungsdelikte und damit auch hinter die Tatvariante des Herstellens kinderpornographischer Schriften zurück. Ist die Herstellungstat allerdings verjährt, so lebt der subsidiäre Besitztatbestand wieder auf. Dieser stellt mit einem Besitz an den weiteren, nicht selbst gefertigten kinder- sowie den jugendpornographischen Dateien, die bei dem Angeklagten gleichzeitig, wenn auch auf anderen Datenträgern, sichergestellt wurden, eine einheitliche Tat dar. Die Besitztatbestände haben allerdings nicht die Kraft, die Verschaffungsvorgänge zu einer Tat zu verklammern.

**Rechtsprechung****III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht****1233. BGH 6 StR 176/25 – Beschluss vom 10. Juni 2025 (LG Ansbach)**

Minder schwerer Fall des Totschlags (ohne eigene Schuld des Täters: Gesamtwürdigung, hier: fremdenfeindliche und rassistische Beleidigung des Täters; Gel tung des Zweifelssatzes hinsichtlich des Zeitpunktes der Beleidigung).

§ 212 Abs. 1 StGB; § 213 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB

1. Eigene Schuld des Täters schließt die Annahme einer strafmildernden Provokation nur aus, wenn sie sich gerade auf die ihm vom Opfer zugefügte tatauslösende Misshandlung oder schwere Beleidigung bezieht und der

Täter dem Opfer genügende Veranlassung zur Provokation gegeben hat. Das Vorverhalten muss dem Täter vorwerfbar und in qualitativer Hinsicht geeignet sein, die darauf fußende Provokation des Opfers als verständliche Reaktion erscheinen zu lassen. Zu prüfen ist daher, ob die dem Täter zugefügte Misshandlung ihrerseits Ausfluss einer angemessenen Reaktion des Opfers auf die ihm zuvor durch den Täter zuteil gewordene Behandlung war. Fehlt es an der Proportionalität zwischen vorangegangenem Fehlverhalten des Täters und der nachfolgenden Opferreaktion, ist eine schuldhafte Provokation mangels genügender Veranlassung zu verneinen. Insoweit ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen.

2. Einzelfall einer ungenügenden Prüfung des Ausschlusses der schuldmindernden Provokation nach einer Ohrfeige und einer zuvor vorausgegangenen fremdenfeindlichen und rassistischen Beleidigung des Angeklagten.

3. Unter Umständen ist zu erwägen, ob unter Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ eine Provokation durch das Opfer und ein diesbezüglich zeitlich hinreichender Zusammenhang unterstellt werden kann.

### **1240. BGH 6 StR 203/25 – Beschluss vom 26. Juni 2025 (LG Stendal)**

Versuchter Mord, besondere gesetzliche Milderungsgründe, Versuch (fakultative Strafmilderung; Gesamtschau, Persönlichkeit des Täters, besonders sorgfältige Abwägung bei drohender lebenslanger Freiheitsstrafe: Unvorbestraftheit, Maßgeblichkeit des deutschen Rechts).

§ 211 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 2 StGB; § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB

1. Eine besonders sorgfältige Abwägung der für die Strafzumessungsentscheidung relevanten Gesichtspunkte ist geboten, wenn von der Entschließung über die versuchsbedingte Milderung die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe abhängt.

2. Für die Tilgungsreife, Tilgung und damit Verwertbarkeit deutscher Vorstrafen ist ausschließlich das deutsche Recht maßgeblich.

### **1102. BGH 3 StR 207/25 – Beschluss vom 8. Juli 2025 (LG Koblenz)**

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Zäsurwirkung; Angaben zum Vollstreckungsstand einbezogener Entscheidungen); Anordnung zur Reihenfolge der Vollstreckung bei Verhängung mehrerer Freiheitsstrafen; Verschlechterungsverbot (Zulässigkeit der Einbeziehung einer Geldstrafe in eine Gesamtfreiheitsstrafe; ganzheitliche Betrachtung).

§ 53 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 55 StGB; § 67 StGB; § 358 Abs. 2 StPO

1. Wenn infolge der Zäsurwirkung einer Vorverurteilung zwei Gesamtfreiheitsstrafen gebildet werden müssen, ist die Vorschrift über die Reihenfolge der Vollstreckung (§ 67 StGB) auf beide Strafen anzuwenden, sodass die Sollvorschrift des § 67 Abs. 2 Satz 2 StGB für beide Strafen nicht getrennt, sondern einheitlich gilt.

2. Zwar verstößt die Einbeziehung einer Geldstrafe in eine Gesamtfreiheitsstrafe grundsätzlich gegen das Verschlechterungsverbot nach § 358 Abs. 2 StPO, wenn das Tatgericht im ersten Rechtsgang diese gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB neben der Gesamtfreiheitsstrafe bestehen lassen hat und die Einbeziehung durch das neue Tatgericht zu einer Erhöhung der Gesamtfreiheitsstrafe führen würde. Denn die (Gesamt-)Freiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe als das schwerere Übel anzusehen, weil der Angeklagte durch die zu einer Erhöhung der Gesamtfreiheitsstrafe führende Einbeziehung einer Geldstrafe regelmäßig gegenüber dem Rechtszustand im Zeitpunkt des ersten Urteils eine Verschlechterung erleidet.

3. Allerdings bedarf die Frage, wann eine Verschlechterung in diesem Sinne vorliegt, einer ganzheitlichen Betrachtung, die Ausnahmen von diesem Grundsatz zulässt. Dabei sind besondere Umstände in Betracht zu ziehen, unter denen sich eine Erhöhung der Gesamtfreiheitsstrafe infolge der Einbeziehung der Geldstrafe als für den Angeklagten günstiger darstellen könnte. Mit Blick auf die finanziellen Verhältnisse eines Angeklagten – insbesondere wenn eine Vollstreckung der Geldstrafe im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe möglich erscheint – kann die Aufrechterhaltung der Geldstrafe neben der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe zu einer erhöhten Gesamtverbüßungsdauer führen. In einem solchen Fall kann die Verhängung einer erhöhten Gesamtfreiheitsstrafe einen Angeklagten unter Umständen ausnahmenweise besserstellen.

### **1138. BGH 2 StR 154/25 – Urteil vom 30. Juli 2025 (LG Bonn)**

Strafzumessung (sexueller Übergriff; minder schwerer Fall: Kombinationsprinzip, Berücksichtigung eines tatenheitlich verwirklichten Delikts mit höherer Strafobergrenze; Nichtberücksichtigung eines zumessungsrelevanten Umstandes: bei der Tat aufgewendeter Wille, umsichtige Planung, Abschließen der Tür bei sexuellem Übergriff; Vermengung von Zumessung der Strafhöhe und Erwägungen zur Strafaussetzung zur Bewährung); Beschränkung der Revision auf den Strafausspruch (Auslegung der Revisionsbegründung).

§ 46 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 52 Abs. 2 StGB; § 56 StGB; § 174c Abs. 1 StGB; § 177 Abs. 9 StGB; § 344 Abs. 1 StPO; Nr. 156 Abs. 2 RiStBV

1. Die Strafzumessung ist grundsätzlich Sache des Tatgerichts. Eine ins Einzelne gehende Richtigkeitskontrolle durch das Revisionsgericht ist ausgeschlossen. Das Revisionsgericht kann nur eingreifen, wenn ein Rechtsfehler vorliegt, namentlich das Tatgericht von einem falschen Strafraum ausgegangen ist, seine Zumessungserwägungen in sich fehlerhaft sind oder es rechtlich anerkannte Strafzwecke außer Acht gelassen hat, oder wenn sich die Strafe von ihrer Bestimmung, gerechter Schuldausgleich zu sein, soweit nach oben oder unten löst, dass ein grobes Missverhältnis von Schuld und Strafe offenkundig ist. Nur in diesem Rahmen kann eine „Verletzung des Gesetzes“ (§ 337 Abs. 1 StPO) vorliegen. In Zweifelsfällen hat das Revisionsgericht die Wertung des Tatgerichts hinzunehmen.

2. Da der bei der Tat aufgewendete Wille grundsätzlich ein anerkannter Strafzumessungsumstand ist, kann das Tatgericht veranlasst sein, die umsichtige Planung des Angeklagten zu seinen Lasten zu würdigen. Eine solche kann im Fall eines sexuellen Übergriffs darin liegen, dass der Angeklagte die Tür des Zimmers von innen abgeschlossen hat, um bei der Ausführung der Tat nicht entdeckt zu werden.

3. Die Zumessung der Strafhöhe darf nicht mit Erwägungen zur Strafaussetzung zur Bewährung vermengt werden. Das Tatgericht hat zunächst die schuldangemessene Strafe zu finden; erst, wenn sich ergibt, dass die der Schuld entsprechende Strafe innerhalb der Grenzen des § 56 Abs. 1 oder 2 StGB liegt, ist Raum für die Prüfung, ob auch die

sonstigen Voraussetzungen für die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung gegeben sind. Die Frage der Aussetzbarkeit der Strafvollstreckung darf zwar bei der Findung schuldangemessener Sanktionen unter dem Blick der Wirkungen, die von einer Strafe ausgehen (§ 46 Abs. 1 Satz 2 StGB), mitberücksichtigt werden. Rechtsfehlerhaft sind solche Erwägungen bei der Strafzumessung aber dann, wenn eine zur Bewährung aussetzungsfähige Strafe nicht mehr innerhalb des Spielraums für eine schuldangemessene Strafe liegt. Denn von ihrer Bestimmung als gerechter Schuldausgleich darf sich die Strafe weder nach oben noch nach unten lösen.

### 1185. BGH 4 StR 179/25 – Beschluss vom 2. Juli 2025 (LG Detmold)

Strafzumessung (dienstrechtliche Folgen als bestimmender Strafzumessungsgrund: Verlust der Soldatenstellung, Beruhnen).

§ 46 Abs. 1 StGB; § 48 Satz 1 Nr. 2 SG; § 49 Abs. 3 SG

Nach § 48 Satz 1 Nr. 2 SG verliert ein Berufssoldat seine Rechtsstellung, wenn er von einem deutschen Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. Derartige dienstrechtliche Folgen einer Verurteilung, die mit dem Verlust der wirtschaftlichen und der beruflichen Grundlagen einhergehen können (§ 49 Abs. 3 SG), bilden einen bestimmenden Strafzumessungsgrund.

### 1143. BGH 2 StR 161/25 – Urteil vom 2. Juli 2025 (LG Frankfurt am Main)

Strafzumessung (Einfuhr von Cannabis: Berücksichtigung der Einfuhrmenge, Kurierfälle; Vorstrafe in anderem EU-Mitgliedstaat: unzulässige strafmildernde Berücksichtigung fehlender Vorverurteilungen in Deutschland; unzulässige strafmildernde Berücksichtigung von Untersuchungshaft; Beruhnen).

§ 46 StGB; § 34 KCanG; § 337 Abs. 1 StPO

1. Nur das Fehlen von Vorstrafen ist strafmildernd zu berücksichtigen, wohingegen Vorverurteilungen – ausschließlich – zu Lasten des Täters wirken. Insoweit sind einer Verurteilung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die gleichen tatsächlichen bzw. verfahrens- und materiellrechtlichen Wirkungen zuzuerkennen wie einer inländischen Verurteilung, sofern die Tat nach deutschem Recht strafbar und eine Eintragung der Verurteilung nicht tilgungsreif wäre.

2. Der – auch erstmalige – Vollzug von Untersuchungshaft ist regelmäßig für die Strafzumessung ohne Bedeutung, weil die Untersuchungshaft nach § 51 Abs. 1 Satz 1 StGB grundsätzlich auf die zu vollstreckende Strafe angerechnet wird.

### 1145. BGH 2 StR 195/25 – Beschluss vom 3. Juli 2025 (LG Stralsund)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Bemessung der Freiheitsstrafe nach vollen Monaten und Jahren: Ausnahme für Gesamtstrafenbildung).

§ 39 StGB; § 54 StGB

Gemäß § 39 StGB werden Freiheitsstrafen von längerer Dauer als einem Jahr nach vollen Monaten und Jahren bemessen. Davon kann abgewichen werden, wenn wegen § 54 Abs. 2 Satz 1 StGB einerseits und § 54 Abs. 1 Satz 2 StGB andererseits den Grundsätzen der Gesamtstrafenbildung nur entsprochen werden kann, wenn die zu bildende Gesamtfreiheitsstrafe nicht nur nach Jahren und Monaten, sondern auch nach Wochen bemessen wird.

### 1155. BGH 2 StR 333/24 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Aachen)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Gesamtstrafenfähigkeit von Vorverurteilungen, Zäsurwirkung, unklare Feststellungen); Meistbegünstigungsgrundsatz (Handeltreiben mit Cannabis; Bestimmen Minderjähriger zum Absatz von Betäubungsmitteln).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 54 StGB; § 55 StGB; § 29a BtMG; § 30a BtMG; § 34 KCanG

1. Ist eine neu abzuurteilende Tat zwischen zwei Vorverurteilungen begangen, die untereinander nach der Regelung des § 55 Abs. 1 StGB gesamtstrafenfähig sind, darf aus der Strafe für die neu abzuurteilende Tat und der Strafe aus der letzten Vorverurteilung keine Gesamtstrafe gebildet werden. Im Übrigen ermächtigt und verpflichtet § 55 StGB den Tatrichter, in rechtskräftige frühere Gesamtstrafen einzutragen; die Rechtskraft einer Gesamtstrafe stellt auch dann kein Hindernis dar, wenn nicht alle in ihr zusammengefassten Einzelstrafen in eine neue Gesamtstrafe einzubeziehen sind, sie vielmehr zu verschiedenen Gesamtstrafen zusammengefügt werden oder als Einzelstrafe bestehen bleiben.

2. Im Fall der Unaufklärbarkeit der für § 55 Abs. 1 Satz 1 StGB bedeutsamen zeitlichen Verhältnisse ist nach dem Zweifelssatz zu entscheiden, wobei es darauf ankommt, was für den Täter in der konkreten Situation günstiger ist.

### 1150. BGH 2 StR 227/25 – Beschluss vom 24. Juni 2025 (LG Köln)

Strafzumessung (Berücksichtigung einer ausländischen Verurteilung: Gesamtstrafenübel, Härteausgleich); Einziehung des Tatertags (Nichtabziehbarkeit von zur Tatbegehung eingesetzten Mitteln).

§ 46 StGB; § 54 StGB; § 55 StGB; § 73d Abs. 1 Satz 2 StGB

Bei der Strafzumessung sind etwaige Härten in den Blick zu nehmen, die durch die zusätzliche Vollstreckung von Strafen drohen, welche von Gerichten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängt wurden, wenn in zeitlicher Hinsicht die Voraussetzungen für eine Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB erfüllt wären. Derartige Härten werden in vergleichbaren Fällen vorausgegangener Verurteilungen durch deutsche Gerichte nach § 55 StGB durch eine nachträglich zu bildende Gesamtstrafe vermieden, während ausländische Strafen wegen des mit einer Gesamtstrafenbildung verbundenen Eingriffs in deren Vollstreckbarkeit grundsätzlich nicht gesamtstrafenfähig sind. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch sicherstellen, dass ihre Gerichte frühere, in anderen Mitgliedstaaten erlangene Verurteilungen in dem Maße berücksichtigen wie

im Inland ergangene frühere Verurteilungen und ihnen gleichwertige Rechtswirkungen zuerkennen. Auf welche Weise dies geschieht, ist unionsrechtlich nicht vorgegeben. Es gelten daher dieselben Grundsätze wie bei einer an sich gesamtstrafenfähigen, aus zufälligen Gründen aber nicht mehr berücksichtigungsfähigen inländischen Vorstrafe.

### **1174. BGH 4 StR 11/25 – Beschluss vom 5. Juni 2025 (LG Bielefeld)**

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose: erhebliche Straftaten; Gewalt- und Aggressionsdelikte: einfache Körperverletzung, versuchte Körperverletzung, Umstände des Einzelfalls; schwerer wirtschaftlicher Schaden: Schaden unter 5.000-Euro-Grenzwert, Wohnungseinbruchdiebstahl, Umstände des Einzelfalls, inneres Tatgeschehen, Rücktritt vom versuchten Betrug, Fehlschlag); fehlende Feststellungen zur Einlassung des Beschuldigten zur Sache.

§ 63 Satz 1 StGB

1. Die grundsätzlich unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB ist eine außerordentlich belastende Maßnahme, die einen besonders gravierenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt. Sie darf daher nur dann angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Unterzubringende bei der Begehung der Anlassstaten auf Grund eines psychischen Defekts schuldunfähig oder vermindert schuldfähig war und die Tatbegehung hierauf beruht. Zudem muss eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades dafür bestehen, dass der Täter infolge seines fort dauernden Zustands in Zukunft weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen werde, durch die die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird. Die dazu notwendige Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlassstat(en) zu entwickeln. Dabei sind an die Darlegungen umso höhere Anforderungen zu stellen, je mehr es sich bei dem zu beurteilenden Sachverhalt um einen Grenzfall handelt.

2. Zwar ist bei Gewalt- und Aggressionsdelikten regelmäßig davon auszugehen, dass sie zu den erheblichen Straftaten in diesem Sinne gehören. Gleichwohl kann auch hier anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu prüfen und genauer darzulegen sein, ob tatsächlich erhebliche Schädigungen im Sinne von § 63 Satz 1 StGB zu erwarten sind. Einfache Körperverletzungen im Sinne von § 223 Abs. 1 StGB, die nur mit geringer Gewaltanwendung verbunden sind und die Erheblichkeitsschwelle der tatbestandlich vorausgesetzten Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit lediglich unwesentlich überschreiten, können danach nicht ausreichend sein. Gleichermaßen muss im Ergebnis auch für Versuchstaten gelten, die von den anvisierten Opfern mit einfachen Mitteln abgewehrt werden können.

3. Für die Auslegung des Begriffs des schweren wirtschaftlichen Schadens hat die Rechtsprechung – als Ausgangswert – den durch den Gesetzgeber hierfür im Jahr 2016 für

vertretbar erachteten Betrag von 5.000 Euro übernommen, betont jedoch in weiterer Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung, dass die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Daher kann im Einzelfall auch ein geringerer drohender Schaden die Gefährlichkeit des Täters begründen – etwa bei einem Wohnungseinbruchsdiebstahl, der das Opfer in der Regel seelisch oder körperlich erheblich gefährdet –, ebenso wie die Gefährlichkeit auch bei höheren Schäden verneint werden kann.

### **1182. BGH 4 StR 169/25 – Beschluss vom 3. Juli 2025 (LG Frankenthal (Pfalz))**

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (unzulässige Anordnung bei strafbefreiem Rücktritt vom Versuch; Gefährlichkeitsprognose: Würdigung aller Umstände, Besitz von Waffen); Rücktritt vom Versuch (Fehlschlag: Darstellungsanforderungen; Freiwilligkeit: natürlicher Vorsatz, Schuldunfähigkeit).

§ 24 StGB; § 63 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 2 StPO

1. Die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist nur zulässig, wenn der Täter allein wegen mangelnder Schuldfähigkeit nicht bestraft werden kann; nicht jedoch, wenn er mit strafbefreiender Wirkung vom Versuch zurückgetreten ist. Dem steht die rechtliche Einordnung des Rücktritts als Strafaufhebungsgrund nicht entgegen.

2. Im Rahmen der von § 63 StGB geforderten Gefährlichkeitsprognose muss das Tatgericht neben der Würdigung der den Anlass des Verfahrens gebenden strafbewehrten Handlungen die Gesamtpersönlichkeit des Täters, insbesondere die Art seiner Erkrankung, sein ganzes Vorleben, seine allgemeinen Lebensbedingungen und alle sonst in Frage kommenden maßgeblichen Umstände berücksichtigen.

3. Ein freiwilliger Rücktritt vom Versuch ist nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil der Zurücktretende aufgrund seines Geisteszustands schuldunfähig war, denn die freiwillige Aufgabe der weiteren Tatsausführung kann auch mit natürlichem Vorsatz geschehen.

4. Ein Versuch ist fehlgeschlagen, wenn die Tat nach Misslingen des zunächst vorgestellten Tatablaufs mit den bereits eingesetzten oder anderen naheliegenden Mitteln objektiv nicht mehr vollendet werden kann und der Täter dies erkennt oder wenn er subjektiv die Vollendung nicht mehr für möglich hält. Dabei kommt es auf die Sicht des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung an (Rücktrittshorizont). Erkennt der Täter zu diesem Zeitpunkt, dass es zur Herbeiführung des Erfolgs eines erneuten Ansetzens bedürfte, etwa mit der Folge einer zeitlichen Zäsur und einer Unterbrechung des unmittelbaren Handlungsfortgangs, oder geht er in seiner Vorstellung von einer solchen Sachlage aus, liegt ein Fehlschlag vor.

5. Zwar kann schon der Besitz von Waffen an sich die Besorgnis begründen, dass der Beschuldigte bereit sein könnte, diese auch einzusetzen; dies vor allem dann, wenn er damit droht. Das allein rechtfertigt eine Gefährlichkeitsprognose aber nur nach intensiver

Auseinandersetzung mit Umständen, die gegen eine wirkliche Gewaltbereitschaft des Beschuldigten sprechen könnten.

### 1147. BGH 2 StR 203/25 – Beschluss vom 25. Juni 2025 (LG Kassel)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Schuldfähigkeitsprüfung: widersprüchliche Beweiswürdigung, Einschätzung eines psychiatrischen Sachverständigen, Tatmotiv, fehlende Auseinandersetzung mit Gegenindizien); Verschlechterungsverbot (Aufhebung des Freispruchs bei Aufhebung der Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf die Revision des Angeklagten hin).

§ 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB; § 261 StPO; § 358 Abs. 2 Satz 2 StPO

1. Die grundsätzlich unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB ist eine außerordentlich belastende Maßnahme, die einen besonders gravierenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt. Sie darf nur angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Unterzubringende bei der Begehung der Anlasstat aufgrund eines psychischen Defekts schuldunfähig oder vermindert schuldfähig war und die Tatbegehung hierauf beruht. Die Unterbringung erfordert darüber hinaus eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades, dass der Unterzubringende infolge seines fortdauernden Zustands in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird; die zu erwartenden Taten müssen schwere Störungen des Rechtsfriedens besorgen lassen. Die Gefährlichkeitsprognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstat zu entwickeln; sie muss sich auch darauf erstrecken, welche rechtswidrigen Taten von dem Beschuldigten drohen und wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist.

2. Neben der sorgfältigen Prüfung dieser Anordnungsvo raussetzungen ist das Tatgericht auch verpflichtet, die wesentlichen Gesichtspunkte hierfür in den Urteilsgründen so umfassend darzustellen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen.

3. Ob die Schuldfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit aus einem der in § 20 StGB bezeichneten Gründe ausgeschlossen oder im Sinne von § 21 StGB erheblich vermindert war, ist prinzipiell mehrstufig zu prüfen. Zunächst ist die Feststellung erforderlich, dass bei dem Angeklagten eine psychische Störung vorliegt, die ein solches Ausmaß erreicht hat, dass sie unter eines der psychopathologischen Eingangsmerkmale des § 20 StGB zu subsumieren ist. Sodann ist der Ausprägungsgrad der Störung und deren Einfluss auf die soziale Anpassungsfähigkeit des Angeklagten zu untersuchen. Durch die psychopathologischen Verhaltensmuster muss die psychische Funktionsfähigkeit des Angeklagten bei der Tatbegehung beeinträchtigt worden sein. Hierzu ist das Gericht jeweils für

die Tatsachenbewertung auf die Hilfe eines Sachverständigen angewiesen. Gleichwohl handelt es sich bei der Frage des Vorliegens eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB bei gesichertem Vorliegen eines psychiatrischen Befunds wie bei der Prüfung der aufgehobenen Unrechtseinsichtsfähigkeit oder der aufgehobenen oder erheblich eingeschränkten Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit um Rechtsfragen. Deren Beurteilung erfordert konkretisierende und widerspruchsfreie Darlegungen dazu, in welcher Weise sich die festgestellte psychische Störung bei Begehung der Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Angeklagten in der konkreten Tatsituation und damit auf seine Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ausgewirkt.

### 1195. BGH 4 StR 252/25 – Beschluss vom 18. Juni 2025 (LG Münster)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (symptomatischer Zusammenhang zwischen psychischer Störung und Anlasstat: erhöhte Darlegungsanforderungen bei möglicher normalpsychologischer Motivation, Rache).

§ 63 StGB; § 267 Abs. 6 StPO

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) darf nur angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Unterzubringende bei der Begehung der Anlasstat aufgrund einer nicht nur vorübergehenden psychischen Störung im Sinne der in § 20 StGB genannten Eingangsmerkmale schuldunfähig (§ 20 StGB) oder vermindert schuldfähig (§ 21 StGB) war und die Tatbegehung hierauf beruht. Letzteres ist der Fall, wenn der festgestellte, für die Schuldfähigkeit bedeutsame Zustand des Täters für die Anlasstat kausal geworden ist, wobei Mitursächlichkeit genügt. Die bloße Feststellung einer Koinzidenz zwischen dem für die Schuldfähigkeit relevanten Zustand und der Tatbegehung reicht dafür regelmäßig nicht aus. Erforderlich ist vielmehr eine konkretisierende Darlegung, in welcher Weise sich die festgestellte psychische Störung bei Begehung der Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Täters in der konkreten Tatsituation und damit auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat. Die hierzu gemachten Ausführungen müssen widerspruchsfrei sein und dürfen keine relevanten Lücken aufweisen. Dabei können sich besondere Darlegungsanforderungen ergeben, wenn als Tatauslöser auch normalpsychologisch erklärbare Beweggründe in Betracht kommen.

### 1072. BGH 1 StR 58/24 – Urteil vom 8. Juli 2025 (LG Wiesbaden)

Einziehung des „für“ die Tat Erlangten (Voraussetzungen des Erlangens „für“ die Tat: synallagmatische Unrechtsvereinbarung zwischen Zuwendendem und Täter; keine betragsmäßige Beschränkung der Einziehung von Tatlohn auf den durch die Tat entstandenen Schaden; keine Gesamtschuld zwischen denjenigen, die Tatlohn, und denjenigen, die Tatertrag erlangt haben); Einziehung weitergeleiteten Tatlohns (Begriff der Rechtsgrundlosigkeit: keine Weiterleitung durch den Täter selbst erforderlich; erforderlicher Bereicherungszusammenhang bei Wertersatzeinziehung).

§ 73 Abs. 1 Alt. 2 StGB; § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a), Abs. 2 StGB; § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB

1. „Für die Tat“ ist etwas erlangt, wenn sich der Vermögensvorteil als Entgelt oder Lohn für eine vergangene, vom Anklagesatz erfasste und tatrichterlich festgestellte Straftat darstellt. Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestimmt entsprechend, dass „für die Tat“ diejenigen Vermögenswerte erlangt sind, die dem Täter als Gegenleistung für sein rechtswidriges Tun gewährt werden, also nicht auf der Tatbestandsverwirklichung selbst beruhen. Gleichgültig ist, ob das Entgelt vor oder erst nach der Tat geleistet wird. Erforderlich ist nur, dass es nicht bloß gelegentlich einer Straftat, sondern als Gegenleistung für die Tatbegehung erlangt wird.

2. Maßgeblich für die Annahme einer Gegenleistung in diesem Sinne ist ein synallagmatischer Charakter. Wesentlich ist, dass das Entgelt auf der Grundlage einer Unrechtsvereinbarung zwischen Zuwendendem und dem Täter oder Teilnehmer der Straftat gegeben bzw. verlangt wird.

3. Dies hat etwa zur Folge, dass im Vorfeld der Tatbegehung erlangte Vermögensvorteile (Vorkasse) der Abschöpfung allein gemäß § 73 Abs. 1 Alternative 2 StGB unterliegen. Der Gesichtspunkt, ob die Vorauszahlungen später durch die Erträge aus der Straftat refinanziert wurden, bleibt bei der durch eine faktische Betrachtungsweise geprägten Abschöpfung außer Betracht. Maßgeblich ist dabei der tatsächliche Zahlungsfluss.

4. Die Einziehung gemäß § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a) StGB ist auch dann zulässig, wenn dem Drittbegünstigten nicht ein Teil der Beute, sondern ein Teil des an einen Täter geleisteten Tatlohns zugewandt wurde.

5. „Rechtsgrundlosigkeit“ im Sinne des § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a) StGB meint insbesondere jede Vorteilserlangung des Dritten ohne wirksames Grundgeschäft. Eine „Verschiebung“ des Erlangten oder von dessen Wert unmittelbar durch den Täter oder Teilnehmer der Erwerbstat setzt die Regelung des § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB nicht voraus. Auch eine etwaige Vermischung mit dem legalen Vermögen des Weiterleitenden vor dem Transfer des Erlangten hindert die Einziehung des Wertersatzes bei dem anderen nicht (vgl. BGHSt 66, 147-182 Rn. 152 ff. i.V.m. Rn. 13).

6. Auch nach neuem Recht setzt die Wertersatzeinziehung gemäß § 73b Abs. 2 StGB einen Bereicherungszusammenhang des Inhalts voraus, dass aufgrund einer Gesamtschau Grund zu der Annahme besteht, mit den in Frage stehenden Transaktionen sollte das Ziel verfolgt werden, das durch die Tat unmittelbar begünstigte Vermögen des Täters oder eines weiteren Dritten dem Gläubigerzugriff zu entziehen oder die Tat zu verschleiern. Die Einziehung nach § 73b Abs. 2 StGB findet danach ihre Grenzen, wenn ein Zusammenhang mit den ursprünglichen Tatvorteilen nicht mehr erkennbar ist und mit der Transaktion weder das Ziel verfolgt wird, das durch die Tat unmittelbar begünstigte Vermögen des Täters oder des Dritten dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen, noch die Tat zu verschleiern. Dies bedeutet hingegen nicht, dass der von dem Dritten erlangte Gegenstand konkreten Ausgangstaten zuzuordnen sein müsste.

7. Das „durch“ die Tat Erlangte und das „für“ sie Erhaltene unterliegen gemäß § 73 Abs. 1 StGB nebeneinander der Einziehung. Eine betragsmäßige Beschränkung der Einziehung auf den durch die Tat verursachten Schaden oder das hierzu vom Täter spiegelbildlich Erlangte sieht das Gesetz nicht vor. Hieraus folgt zwangsläufig, dass es im Einzelfall zur Einziehung in einer Höhe kommen kann, die den jeweiligen Ertrag der Straftat oder den aus ihr erzielten Erlös übersteigt. Allein dies entspricht dem Wesen der Einziehung, die der vollständigen Abschöpfung von rechtswidrig erlangten Vermögensvorteilen aus Straftaten dient und bezweckt, dem Täter den Anreiz zur Tatbegehung zu nehmen. Straftaten sollen sich in wirtschaftlicher Hinsicht nicht lohnen.

### **1089. BGH 1 StR 475/23 – Urteil vom 9. Juli 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Einziehung bei Bestechungsdelikten (erlangter Auftrag als durch die Tat Erlangtes: Abzugsfähigkeit von Aufwendungen zur Erfüllung des Auftrags; keine Gesamtschuld zwischen Besteckendem und Bestochenen); Wertersatzeinziehung von weitergeleiteter Tatbeute (erforderlicher Zurechnungszusammenhang).

§§ 331 ff. StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB; § 73d Abs. 1 StGB

1. Der Besteckende erlangt „durch“ seine Tat (§ 334 Abs. 1 Satz 1, § 73 Abs. 1 Alternative 1 StGB) zwar zunächst „gegenständlich“ den Auftrag. Nach der Neuregelung des Verfallsrechts durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 mit Wirkung zum 1. Juli 2017 sind aber die Aufwendungen des Besteckenden zur Erfüllung des Auftrags abzuziehen (vgl. § 73d Abs. 1 StGB); damit unterliegt nur sein Gewinn der Einziehung.

2. Zwischen dem Besteckenden und dem Bestochenen besteht einziehungsrechtlich keine Gesamtschuld. Denn der Bestochene erhält seinen Besteckungslohn durch eine andere Tat, nämlich die Vorteilsnahme (§ 331 StGB) bzw. Bestecklichkeit (§ 332 StGB).

3. Der beim einziehungsrelevanten Zufluss erforderliche Kausal- und Zurechnungszusammenhang wird nicht durch das Zwischenschalten eines Dritten, insbesondere einer vertretenen Gesellschaft (vgl. § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB), unterbrochen, sofern sich das Weiterleiten als Verteilung der Tatbeute darstellt („indirekter Vermögenszufluss“). Dies ist nicht mehr der Fall, wenn der Übertragung an das angeklagte Gesellschaftsorgan ein Rechtsgrund, insbesondere ein nicht bemerkter Vertrag, zugrunde liegt. Der Vermögensvorteil darf nicht aus einer legalen Einnahmequelle stammen (vgl. BGHSt 64, 234 Rn. 39). Der im Vermögen des Täters als wirtschaftlichen Nutznießers der Tat festgestellte Vorteil muss nach allem als aus der Tatbeute stammend identifizierbar sein, und zwar in tatsächlicher Hinsicht.

### **1091. BGH 1 StR 493/24 – Beschluss vom 26. Juni 2025 (LG Dresden)**

Einziehung ersparter Aufwendungen (Erlangen ersparter Steuern nur durch den Steuerschuldner: Begriff des Unternehmers i.S.d. UStG und des GewStG; gesamtschuldnerische Haftung der Ehegatten bei

Zusammenveranlagung); Steuerhinterziehung (Konkurrenzen bei Begehung in mittelbarer Täterschaft). § 73 StGB; § 370 Abs. 1 AO; § 2 Abs. 1 UStG; § 5 Abs. 1 Satz 2 GewStG; (§ 26 Abs. 1 Satz 1, § 26b EStG; § 44 Abs. 1 Satz 1 AO) § 52 StGB; § 25 Abs. 1 StGB

1. Ersparte Aufwendungen für die durch den Täter verkürzten Steuern können nur bei der – natürlichen oder juristischen – Person als Tatertrag im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB eingezogen werden, die bereits vor Tatbegehung zur Entrichtung der Steuern verpflichtet war; eine bloße – erst wegen der Tatbegehung entstehende – Haftungsschuld nach § 71 AO ist hierfür nicht ausreichend.

2. Damit ist die Einziehung regelmäßig – aber nicht ausschließlich oder zwingend – gegen den „formellen“ Steuerschuldner zu richten, dem schon begrifflich die Steuerersparnisse zugutekommen. Neben den „formellen“ Steuerschuldnehmern kommen als Einziehungsbetroffene aber auch sonstige Personen in Betracht, die eigene steuerliche Erklärungspflichten und nachfolgend originär steuerliche Verbindlichkeiten aus eigenem Vermögen zu erfüllen haben und damit von der Steuerersparnis profitieren.

### **1074. BGH 1 StR 92/25 – Beschluss vom 10. Juni 2025 (LG Landshut)**

Erweiterte Einziehung (Subsidiarität zur Einziehung; keine erweiterte Einziehung, wenn die erlangten Gegenstände einzelnen rechtswidrigen Herkunftstaten zugeordnet werden können).

§ 73a Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB

Die Anwendung des § 73a Abs. 1 StGB setzt voraus, dass die Herkunft der Einziehungsgegenstände aus rechtswidrigen Taten feststeht, aber eine sichere Zuordnung zu konkreten oder zumindest konkretisierbaren einzelnen Taten nach Ausschöpfung aller Beweismittel ausgeschlossen ist. Sofern die betreffenden Gegenstände einzelnen rechtswidrigen Herkunftstaten zugeordnet werden können oder könnten, scheidet eine erweiterte Einziehung von Taterträgen aus. Vielmehr ist dann eine Einziehung von Taterträgen nach § 73 Abs. 1 StGB einem (gesonderten) Verfahren wegen dieser anderen Straftaten vorbehalten; § 73a Abs. 1 StGB ist gegenüber § 73 Abs. 1 StGB subsidiär (st. Rspr.).

### **1162. BGH 2 StR 484/24 – Beschluss vom 22. Mai 2025 (LG Gera)**

Handeltreiben mit Cannabis; Einziehung des Wertes von Taterträgen (Erlangtes Etwas: Erlöse aus Drogengeschäften, Mitverfügungsgewalt, Mittäterschaft, Gesamtschuld, Gebietsaufteilung bei Drogengeschäften; Schätzung: Verkaufspreises, kein ermittelter Weiterverkauf); Strafzumessung (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln: wesentlicher Umstand zur Beurteilung der Schwere der Tat und zur Bestimmung des Schuldumfangs, Wirkstoffmenge, Betäubungsmittelart).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 46 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 34 KCanG; § 29a BtMG

1. Die Einziehung des Wertes von Taterträgen gemäß § 73c Satz 1 StGB knüpft an § 73 Abs. 1 StGB an und setzt voraus, dass der Täter durch eine rechtswidrige Tat oder

für sie etwas erlangt hat. Die bloße Feststellung eines mittäterschaftlichen Zusammenwirkens belegt nicht, dass der jeweilige Mittäter Mitverfügungsgewalt erlangt hat; eine Zurechnung nach den Grundsätzen der Mittäterschaft gemäß § 25 Abs. 2 StGB kommt nur in Betracht, wenn sich die Beteiligten darüber einig waren, dass dem jeweiligen Mittäter zumindest Mitverfügungsgewalt über den Taterlös zukommen sollte, und er diese auch tatsächlich hatte. Soll der Erlös aus Drogengeschäften abgeschöpft werden, sind daher regelmäßig Feststellungen zur Entgegennahme der Verkaufserlöse oder Provisionen und deren Verbleib erforderlich. Insbesondere in Fällen, in denen ein Angeklagter gemeinsam mit einem Mitangeklagten größere Drogenmengen bestellt, die aber – wie von vornherein abgesprochen – an jeweils eigene Abnehmer verkauft werden sollen, versteht sich eine Mitverfügungsgewalt des einen an den vom anderen erlangten Erlösen nicht von selbst und muss daher festgestellt und im Einzelnen belegt werden.

2. Dabei darf das Tatgericht bei Rauschgiftgeschäften davon ausgehen, dass der Verkaufserlös jedenfalls nicht unter dem Einkaufspreis gelegen hat. Bei der Durchführung der Schätzung des Umfangs des Erlangten müssen Einzelheiten soweit geklärt werden, dass eine hinreichend sichere Schätzgrundlage gegeben ist, die im Urteil darzulegen ist.

### **1166. BGH 2 StR 557/24 – Urteil vom 4. Juni 2025 (LG Erfurt)**

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Beweiswürdigung: Verkaufserlöse aus Handel mit Cannabis und Betäubungsmitteln, erhebliche Bargeldreserven, Weiterverkaufsfälle, Möglichkeit der Schätzung; „durch“ die Tat erlangt: Abgrenzung von Mitverfügungsgewalt und transitorischem Besitz, nicht unerhebliche Zeitspanne). § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 73d Abs. 2 StGB; § 261 StPO

1. „Durch“ die Tat erlangt im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB ist ein Vermögenswert, wenn er dem Täter oder Teilnehmer unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestandes in irgendeiner Phase des Tatablaufs derart zugeflossen ist, dass er dessen faktischer Verfügungsgewalt unterliegt. Unerheblich ist bei der gebotenen gegenständlichen (tatsächlichen) Betrachtungsweise, ob das Erlangte beim Täter oder Teilnehmer verbleibt oder ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Täter oder Teilnehmer eine unmittelbar aus der Tat gewonnene (Mit-)Verfügungsgewalt später – etwa durch absprachegemäße Weitergabe an einen anderen – aufgegeben hat und der zunächst erzielte Vermögenszuwachs durch Mittelabflüsse gemindert wurde.

2. Nur dann, wenn der Täter etwas nur kurzfristig und transitorisch durch die Tat erhalten hat, weil er dieses – ohne faktische Verfügungsgewalt hieran erlangt zu haben – weiterzuleiten hatte, hat er den Gegenstand nicht im Sinne von § 73 Abs. 1, § 73c StGB erlangt. Ein bloß transitorischer Besitz liegt aber regelmäßig nicht vor, wenn der Tatbeteiligte den durch die Tat erlangten Gegenstand über eine nicht unerhebliche Zeit unter Ausschluss der anderen Tatbeteiligten in seiner faktischen Verfügungsgewalt hält.

## Rechtsprechung

## IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

**1133. BGH StB 65/24 – Beschluss vom 23. Juli 2025**

BGHSt; Herausgabeverlangen eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags (Antrag auf gerichtliche Entscheidung; Zuständigkeit eines Senats des Bundesgerichtshofs; Statthaftigkeit; Bestimmtheit des Beweisbeschlusses; potentielle Untersuchungsrelevanz; Verhältnismäßigkeit).

Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG; § 29 Abs. 1 Satz 1 PUAG; § 30 PUAG; § 36 Abs. 1 PUAG; § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO

1. Gegen Herausgabeverlangen eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 PUAG ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit § 98 Abs. 2 Satz 2 analog StPO statthaft. Zuständig für die Entscheidung über den Rechtsbehelf ist der Bundesgerichtshof. (BGHSt)

2. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nicht durch § 30 PUAG ausgeschlossen. Diese Vorschrift bestimmt lediglich ein besonderes Prozedere, um bei vorzulegenden Unterlagen, die der Betroffene eines – hinsichtlich des Anordnungsgehalts nicht in Frage gestellten – Herausgabeverlangens für besonders schutzwürdig – insbesondere geheimhaltungsbedürftig – oder als für die Untersuchung nicht bedeutsam erachtet, dem geltend gemachten Interesse daran Genüge zu tun, dass die betreffenden Informationen (zunächst) nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Fallkonstellationen, in denen Zweifel inmitten stehen, welche Gegenstände überhaupt von einem Herausgabeverlangen erfasst sind, betrifft § 30 PUAG dagegen nicht. (Bearbeiter)

3. Beweisbeschlüsse eines Untersuchungsausschusses, die ein Herausgabeersuchen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 PUAG formulieren, haben dem Bestimmtheitsgebot zu genügen. Zwar müssen die herausverlangten Objekte nicht individuell bezeichnet werden, der Beweisbeschluss muss aber so konkret gefasst sein, dass der Adressat bei verständiger Würdigung unschwer erkennen kann, welche Gegenstände er herauszugeben hat. (BGHSt)

4. Bei der Beurteilung der Bestimmtheit eines Herausgabeverlangens kann auch der im Einzelfall betroffene Adressatenkreis berücksichtigt werden. Insoweit kann es eine Rolle spielen, ob der Adressat im politischen Raum agiert, mit den Gefahrenen parlamentarischer Arbeit vertraut ist oder bereits wiederholt mit Beweiserhebungen durch Untersuchungsausschüsse konfrontiert wird. Ferner kann berücksichtigt werden, wenn gleichlautende Beweisbeschlüsse mit Herausgabeersuchen an andere Adressaten ergingen und nur wenige dieser weiteren Adressaten Schwierigkeiten geltend machen, den genauen Umfang des Herausgabeverlangens zu erkennen. (Bearbeiter)

5. Herausverlangte Gegenstände müssen potentielle Untersuchungsrelevanz haben. Insofern ist allerdings ausreichend, wenn ein erkennbarer Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand vorliegt und die nicht fernliegende Möglichkeit besteht, dass der Gegenstand für die Untersuchung von Bedeutung sein kann. (Bearbeiter)

**1092. BGH 3 StR 138/25 – Beschluss vom 24. Juni 2025 (LG Oldenburg)**

BGHR; Form der Gewährung von Akteneinsicht; Aushändigung amtlich verwahrter Beweistücke; Aussetzung der Hauptverhandlung; Amtsermittlungsgrundsatz (eigene Ermittlungen der Verteidigung).

§ 32f StPO; § 147 StPO; § 338 Nr. 8 StPO; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK.

1. Die Verteidigung hat keinen Anspruch auf Aushändigung eines amtlich verwahrten Beweistücks, um unter dessen Nutzung mit dem Angeklagten unbeaufsichtigt eigene Ermittlungen durchzuführen. (BGHR)

2. Entscheidungen über die Form der Gewährung von Akteneinsicht sind nach § 32f Abs. 3 StPO der Anfechtung entzogen. Entsprechendes gilt für die Besichtigung von amtlich verwahrten Beweistücken; auch hier sind die Modalitäten der gewährten Beschau nicht anfechtbar. Es spricht viel dafür, den in den Vorschriften zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers nicht durch die Statthaftigkeit einer gegen die Nichtaussetzung der Hauptverhandlung gerichteten Rüge zu umgehen und Beanstandungen der Form der Gewährung von Akteneinsicht oder Beweismittelbesichtigung auf diese Weise gleichwohl zur Überprüfung des Revisionsgerichts zu stellen. (Bearbeiter)

3. Eigene Ermittlungen bleiben der Verteidigung zwar unbenommen. Ein Anspruch auf staatliche Hilfestellung für solche eigenen Ermittlungen der Verteidigung besteht indes im Regelfall nicht. Danach besteht grundsätzlich auch kein Anspruch des Angeklagten auf Überlassung des sichergestellten Gegenstands zwecks Vornahme eigener Ermittlungen. Sieht die Verteidigung Aufklärungsbedarf, dem sie mit eigenen Mitteln nicht nachkommen kann, steht es ihr vielmehr offen, die begehrten Ermittlungen durch Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte anzuregen oder zu beantragen und eine etwaige Verletzung der Pflicht aus § 244 Abs. 2 StPO in der Revision geltend zu machen. (Bearbeiter)

**1132. BGH StB 42/25 – Beschluss vom 3. September 2025**

BGHR; Beschwerde gegen richterliche Bestätigung der vorläufigen Sicherstellung zum Zwecke der Durchsicht; Beschlagnahme- oder Verwertungsverbot für konsulärische Archive.

## Rechtsprechung

§ 102 StPO; § 110 StPO; § 304 Abs. 5 StPO; Art. 1 Abs. 1 Buchst. K WÜK; Art. 33 WÜK

1. Die für Verteidigungsunterlagen geltenden Erwägungen, wonach eine Durchsicht vorläufig sichergestellter Gegenstände zulässig ist, wenn nicht offensichtlich ist, dass es sich um Verteidigungsunterlagen handelt, sind auf den Umgang mit konsularischen Archiven und Schriftstücken zu übertragen. (BGHR)

2. Ergibt die Durchsicht, dass es sich bei den vorläufig sichergestellten Gegenständen um konsularische Archive handelt oder sich auf ihnen – etwa bei sichergestellten Datenträgern – konsularische Archive befinden, so ist das von diesem gesetzlichen Merkmal Erfasste daher ohne weitere Kenntnisnahme herauszugeben beziehungsweise bei angefertigten Datenkopien unverzüglich zu löschen. Anderes gilt, soweit sich auf den sichergestellten Gegenständen – vor allem den elektronischen Datenträgern – neben konsularischen Archiven weitere Inhalte befinden; diese bleiben beschlagnahmefähig. (Bearbeiter)

### 1101. BGH 3 StR 194/25 – Beschluss vom 9. Juli 2025 (LG Mönchengladbach)

BGHR; Entfernung des Angeklagten bei Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen (Notwendigkeit eines Gerichtsbeschlusses); Anwesenheit des Angeklagten.  
§ 247 Satz 2 StPO; § 338 Nr. 5 StPO

1. Ist die Vernehmung eines Zeugen, für welche die Entfernung des Angeklagten angeordnet worden ist, abgeschlossen und wird der Zeuge zu einem späteren Zeitpunkt abermals vernommen, bedarf es für die Entfernung grundsätzlich eines erneuten Anordnungsbeschlusses. (BGHR)

2. Eine Bezugnahme des Vorsitzenden auf einen früheren Kammerbeschluss genügt hierfür grundsätzlich nicht und macht eine neue Entscheidung der Kammer nicht entbehrlich. (Bearbeiter)

### 1100. BGH 3 StR 192/25 – Beschluss vom 8. Juli 2025 (LG Oldenburg)

BGHR; Auslieferung (Spezialitätsgrundsatz); europäischer Haftbefehl (erforderliche Konkretisierung der Tatvorwürfe bei Serienstraftaten).  
§ 83a Abs. 1 Nr. 5 IRG; Art. 8 Abs. 1 lit. e RbEuHb

Bei Serienstraftaten sind an die Sachverhaltsdarstellung in einem Europäischen Haftbefehl regelmäßig geringere Anforderungen zu stellen als bei einem inländischen Haftbefehl oder einer Anklageschrift. Bei einer Vielzahl gleichgelegter Taten genügt es, wenn der Europäische Haftbefehl eine Darstellung des Gesamttatzeitraums, der Tatörtlichkeiten, der Strukturen des personellen Zusammenschlusses und der Einbindung des Betroffenen in diese, des modus operandi und der Anzahl der Serienstraftaten nebst jedenfalls aussagekräftiger exemplarischer Beschreibung einzelner Taten enthält. (BGHR)

### 1128. BGH AK 64/25 – Beschluss vom 21. August 2025

Fortdauer der Untersuchungshaft über neun Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere

## Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH: IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Haftbefehl (Teilaufhebung; schriftliche Bekanntgabe; Verkündung eines Haftbefehls).

§ 112 StPO; § 115 StPO; § 121 StPO

Für die Wirksamkeit der Teilaufhebung eines Haftbefehls genügt die schriftliche Bekanntgabe des betreffenden Beschlusses, wenn dieser ohne Änderung des angenommenen Haftgrundes lediglich den Wegfall einzelner Tatvorwürfe bestimmt. Der mündlichen Verkündung eines neu gefassten Haftbefehls beziehungsweise des Änderungsbeschlusses in entsprechender Anwendung des § 115 StPO bedarf es in einem solchen Fall nicht. (BGH LM)

### 1192. BGH 4 StR 233/24 – Beschluss vom 2. Juli 2025 (Thüringer OLG)

Zulässigkeit eines „Zweitantrags“ nach § 1 Abs. 6 StrRehaG (Divergenzvorlage: Entfall der Vorlagevoraussetzungen, Klärung der vorgelegten Rechtsfrage durch Neufassung des Gesetzes; rechtkräftige Entscheidung über einen Rehabilitierungsantrag vor Neufassung des StrRehaG).

§ 1 Abs. 6 StrRehaG; § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG; § 13 Abs. 4 StrRehaG; § 15 StrRehaG; § 121 Abs. 2 GVG

1. Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 StrRehaG in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung ist ein erneuter Rehabilitierungsantrag nicht nach § 1 Abs. 6 Satz 1 StrRehaG unzulässig, soweit dargelegt wird, dass der frühere Antrag nach den Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsge setzes in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den erneuten Antrag geltenden Fassung Erfolg gehabt hätte.

2. Die Neufassung von § 1 Abs. 6 Satz 2 StrRehaG ist in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren auch dann anzuwenden, wenn der Betroffene den erneuten Antrag vor dem 1. Juli 2025 gestellt hat und das Verfahren am 1. Juli 2025 noch nicht rechtkräftig abgeschlossen war.

3. Nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Strafverfahrensrechts ist neues Verfahrensrecht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden. Es erfasst die Verfahren in der Lage, in der sie sich beim Inkrafttreten der neuen Vorschriften befinden; laufende Verfahren sind nach den neuen Vorschriften weiterzuführen. Dies gilt auch für Bestimmungen, welche die Stellung von Verfahrensbeteiligten im Prozess, ihre Befugnisse und ihre Pflichten betreffen, sowie für Vorschriften über die Vornahme und Wirkungen von Prozesshandlungen Beteiligter, soweit nichts Abweichendes geregelt ist und es sich nicht um ein bereits beendetes prozessuales Geschehen handelt.

### 1080. BGH 1 StR 254/25 – Beschluss vom 10. Juli 2025 (LG Würzburg)

Unechte Wahlfeststellung (Voraussetzungen; erforderliche Darstellung in den Urteilsgründen); Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe über den Hauptverhandlungs termin (Erforderlichkeit bei zwingender Anwendung des Jugendstrafrechts und bei zwischenzeitlicher Volljährigkeit des Angeklagten; Unterlassen kein absoluter Revisionsgrund wegen gesetzlich vorgeschriebene Anwesenheit).

## Rechtsprechung

§ 264 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 38 JGG; § 338 Nr. 5 StPO

1. Eine Verurteilung auf alternativer Tatsachengrundlage (sogenannte unechte Wahlfeststellung) setzt voraus, dass innerhalb des durch § 264 StPO gezogenen Rahmens nicht eindeutig aufzuklären ist, ob der Angeklagte denselben Straftatbestand durch das eine oder andere Verhalten erfüllt hat, aber sicher ist, dass er die Tat verwirklicht hat und andere, straflose Handlungen ausgeschlossen sind (st. Rspr.). Eine wahldeutige Verurteilung ist damit nur zulässig, wenn das Tatgericht zwar die Überzeugung von einem bestimmten Geschehensablauf trotz Ausschöpfung aller Beweismittel nicht zu gewinnen vermag, jedoch die Gewissheit erlangt hat, dass von zwei oder mehreren tatbestandsmäßigen Sachverhaltsvarianten (die jede für sich den Erfolg herbeigeführt haben können) eine mit Sicherheit vorliegt.

2. Es müssen sich die in Betracht kommenden Geschehensabläufe derart zueinander verhalten, dass das Tatgericht bei gedanklicher Ausschaltung der einen Möglichkeit von der anderen überzeugt ist. Diesbezüglich müssen die Urteilsfeststellungen die mehreren Tatmodalitäten im Einzelnen darlegen, andere Möglichkeiten sicher ausschließen und sämtliche für erwiesen erachtete Tatsachen, in denen die objektiven und subjektiven Merkmale der zur Überzeugung des Gerichts allein in Betracht kommenden strafbaren Verhaltensweisen gesehen werden, ausweisen. Dabei bestehen umso strengere Anforderungen, je mehr Geschehensabläufe in Betracht kommen. Diese Voraussetzungen müssen durch eine rechtsfehlerfreie Beweiswürdigung in den Urteilsgründen belegt sein.

3. Es ist rechtsfehlerhaft, wenn die Jugendgerichtshilfe nicht vom Hauptverhandlungstermin unterrichtet wird. Der Beitrag der Jugendgerichtshilfe soll es ermöglichen, ein möglichst vollständiges Bild der persönlichen Verhältnisse und des sozialen Umfelds des Täters zu erlangen (§ 38 Abs. 2 JGG). Dies hat nicht nur für Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts Bedeutung, sondern auch für die Aufklärung von für den Schuldumfang bedeutsamen Tatsachen, die sich auf die Strafzumessung auswirken können. Die Pflicht zur Heranziehung der Jugendgerichtshilfe entfällt deshalb nicht dadurch, dass der Angeklagte zur Zeit der Hauptverhandlung bereits Erwachsener ist. Um einen Fall des § 338 Nr. 5 StPO handelt es sich insoweit allerdings nicht.

### 1068. BGH 1 StR 116/25 – Beschluss vom 28. Mai 2025 (LG Heidelberg)

Inbegriffsfrage (Berücksichtigung von gerichtskundigen Tatsachen ohne formelle Beweiserhebung: erforderlicher Hinweis des Gerichts, dass bestimmte Tatsachen als gerichtskundig der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden sollen, Begründungsanforderungen an die Revisionsrüge).

§ 261 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

1. § 261 StPO ist verletzt, wenn der Tatrichter seiner Entscheidung über die Schuld- und Straffrage Erkenntnisse zugrunde legt, die er nicht in der Hauptverhandlung nach den Regeln des Strengbeweises gewonnen hat. Dies schließt es grundsätzlich aus, außerhalb der

## Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH: IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

Hauptverhandlung erlangtes Wissen ohne formelle Beweiserhebung zum Nachteil des Angeklagten zu verwenden.

2. Eine Ausnahme gilt für gerichtskundige Tatsachen, wenn in der Hauptverhandlung darauf hingewiesen wurde, dass sie der Entscheidung als offenkundig zugrunde gelegt werden könnten, und es sich nicht um eine auf den Einzelfall bezogene Wahrnehmung über Tatsachen handelt, die unmittelbar für Merkmale des äußeren und inneren Tatbestandes erheblich oder mittelbar für die Überführung des Angeklagten von wesentlicher Bedeutung sind wie etwa mittelbar beweiserhebliche Indiztatsachen, die sich auf den Inhalt einer Zeugenaussage und das Aussageverhalten eines Zeugen beziehen.

3. Soll beanstandet werden, die Überzeugungsbildung des Tatgerichts sei unter Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz gewonnen worden, so erfordert § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO den vollständigen Vortrag der entsprechenden Verfahrensvorgänge. Bei Umständen, die der Behandlung als gerichts- oder offenkundig grundsätzlich zugänglich sind, gehört dazu der Vortrag, ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt ein Hinweis durch das Gericht erteilt wurde, dass und in welchem Umfang es bestimmte Umstände als gerichtskundig behandeln will. Da sich dies aus den schriftlichen Urteilsgründen regelmäßig nicht ergibt, kann der Senat andererfalls nicht allein anhand des Revisionsvorbringens prüfen, ob der geltend gemachte Verstoß tatsächlich vorliegt.

4. Die Annahme der Gerichtskundigkeit auf Gebieten, die im Hintergrund des Geschehens stehen und gleichsam den Boden für die Verübung einer größeren Zahl gleichgearteter Verbrechen abgeben und Tatsachen betreffen, die in einer im Wesentlichen unveränderten Weise immer wieder mit bestimmten strafrechtlich zu beurteilenden Vorgängen verknüpft sind, ist unbedenklich. Hat der Richter durch die Erhebung zahlreicher Beweise, die er gegebenenfalls in einer ganzen Reihe von Verfahren durchgeführt hat, ein sicheres Bild von solchen gleichbleibenden tatsächlichen Ereignissen oder Zuständen gewonnen, so steht es ihm frei, dieses Wissen in späteren Verfahren zu verwenden. Hier bleibt die tatsächliche Grundlage stets unverändert und die Besonderheiten der jeweiligen Tatausführung können insoweit keine ausschlaggebende Rolle spielen (vgl. BGHSt 6, 292, 295).

### 1099. BGH 3 StR 99/25 – Beschluss vom 22. Juli 2025 (LG Düsseldorf)

Ablehnung von Beweisanträgen (konkrete Tatsache; Vernehmung eines Sachverständigen: eigene Sachkunde des Gerichts); Würdigung einer Zeugenaussage (Glaubhaftigkeitsbeurteilung; Aussagetüchtigkeit; besondere Umstände; Persönlichkeitsstörung des Zeugen).

§ 244 StPO

1. Die Benennung einer konkreten medizinischen Diagnose enthält eine schlagwortartige Tatsachenbehauptung, die über bloße Schlussfolgerungen hinausgeht. Dass die Erstellung der Diagnose ihrerseits eine wertende Einordnung des Sachverständigen erfordert, nimmt der Beweisbehauptung nicht den Charakter einer konkreten Tatsache i.S. des § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO.

## Rechtsprechung

2. Zwar ist die Beurteilung der Aussagetüchtigkeit eines Zeugen und der Glaubhaftigkeit der Aussage ureigene Aufgabe des Tatgerichts, das diese grundsätzlich aufgrund eigener Sachkunde bewältigen kann und muss. Anderes gilt aber, wenn besondere Umstände vorliegen, deren Würdigung eine spezielle Sachkunde erfordert, die dem Gericht nicht zur Verfügung steht. Hierzu können deutliche Anhaltspunkte für eine Persönlichkeitsstörung gehören, da deren Diagnose und die Beurteilung von deren Auswirkungen auf die Aussagetüchtigkeit spezifisches Fachwissen erfordern, das nicht Allgemeingut von Richtern ist.

### **1210. BGH 4 StR 572/24 – Beschluss vom 1. Juli 2025 (LG Hagen)**

Beweisantragsrecht (Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache: rechtsmedizinischer Erfahrungssatz, Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage, Gesamtwürdigung einer Mehrzahl von Beweisanträgen).

§ 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StPO

Bei einer auf § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StPO gestützten Ablehnung einer Mehrzahl von Beweisanträgen, die das gemeinsame Ziel verfolgen, die Überzeugung des Tatgerichts in Frage zu stellen, kann es im Einzelfall erforderlich werden, eine über die isolierte Bewertung der einzelnen Beweistatsachen hinausgehende Gesamtwürdigung vorzunehmen. Verfolgen mehrere Beweisanträge das gemeinsame Ziel, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen in Frage zu stellen, ist dies etwa der Fall, wenn nach den konkreten Umständen nicht nur den einzeln unter Beweis gestellten möglichen unwahren Angaben des Zeugen, sondern auch deren Vielzahl eine entscheidungserhebliche Bedeutung zukommen kann.

### **1199. BGH 4 StR 298/24 – Urteil vom 17. Juli 2025 (LG Essen)**

Protokollverlesung zur Gedächtnisunterstützung (Vernehmung der Verhörsperson statt der originären Beweisperson; kein Beruhen: hypothetische Zulässigkeit der Verlesung in Ergänzung der Vernehmung der Beweisperson); Inbegriffsfrage (keine Aussage des Vernehmungsbeamten nach Verlesung des Vernehmungsprotokolls: Rekonstruktionsverbot, Beweiskraft des Verhandlungsprotokolls); Beweiswürdigung (Aussage-gegen-Aussage-Konstellation: Vergewaltigung, Aussagetüchtigkeit, mögliche frühere Zustimmung zum Geschlechtsverkehr, Konstanzzanalyse).

§ 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 249 Abs. 1 StPO; § 253 Abs. 1 StPO; § 261 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

1. Die Protokollverlesung zur Gedächtnisunterstützung (§ 253 Abs. 1 StPO) ist lediglich bei der originären Beweisperson, nicht bei der Verhörsperson zulässig. Es kann jedoch am Beruhenszusammenhang fehlen, wenn das Tatgericht seine Überzeugung, welche Angaben die Beweisperson bei der polizeilichen Vernehmung gemacht hat, ausweislich der Ausführungen im Urteil auf die Zeugenaussage des Vernehmungsbeamten gestützt, der den Inhalt der verlesenen Urkunde auf Vorhalt bestätigt hat. Ferner kann der Beruhenszusammenhang dadurch ausgeschlossen sein, dass das Vernehmungsprotokoll ohne Weiteres rechtmäßig in Ergänzung der erfolgten Vernehmung

## Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH: IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

der originären Beweisperson nach § 249 Abs. 1 StPO hätte verlesen werden können.

2. Das Rekonstruktionsverbot kann dem Erfolg einer Inbegriffsfrage entgegenstehen, wenn mit dieser geltend gemacht wird, der in der Hauptverhandlung als Zeuge gehörte Vernehmungsbeamte habe sogleich zu Beginn seiner Aussage erklärt, er könne sich an den Inhalt der von ihm durchgeführten Vernehmung nicht erinnern, und er habe im Anschluss an die sodann erfolgte Verlesung des Vernehmungsprotokolls nicht mehr zur Sache ausgesagt und sei als Zeuge entlassen worden. Ein solcher Vorhalt ist formlos möglich und bedarf ebenso wenig wie seine Beantwortung durch die Beweisperson der Protokollierung. Die im Anschluss an die Urkundenverlesung protokolierte Entlassung des Zeugen schließt es daher nicht aus, dass er die in den Urteilsgründen dargelegten Angaben auf Vorhalt gemacht hat. Dem steht auch eine anfänglich fehlende Erinnerung nicht entgegen.

### **1088. BGH 1 StR 349/24 – Urteil vom 30. April 2025 (LG Mannheim)**

Handeltreiben mit Cannabis (Verwertbarkeit von EncroChat-Daten auch nach Inkrafttreten des KCanG).

§ 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 261 StPO

Das Inkrafttreten des KCanG wirkt sich auf die Verwertbarkeit der EncroChat-Daten nicht aus; diese können auch nach Inkrafttreten des KCanG zur Strafverfolgung verwendet werden.

### **1186. BGH 4 StR 185/25 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Siegen)**

Begründung einer Verfahrensrüge (Mitwirkung eines wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Richters: Negativtatsachen, Vortrag zum Gesamtzusammenhang des Verfahrensgeschehens, ergebnisorientierte Beauftragung eines Sachverständigen, selektive Auswahl von für eine ergänzende Befragung bereitgestellten Beweismitteln).

§ 24 StPO; § 338 Nr. 3 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

1. Macht der Revisionsführer eine Verletzung des Verfahrensrechts geltend, muss er die Tatsachen, die den behaupteten Verfahrensmangel begründen, so vollständig und genau mitteilen, dass das Revisionsgericht aufgrund der Rechtfertigungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen bewiesen werden.

2. Für den absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr. 3 StPO bedarf es insoweit des Vortrages eines Sachverhalts, der tatsächlich die Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters rechtfertigen konnte und das Ablehnungsge- such deshalb zu Unrecht verworfen wurde.

3. Das Verhalten eines Richters im Verlauf der Hauptverhandlung begründet die Ablehnung, wenn es besorgen lässt, dass er nicht mehr unvoreingenommen an die Sache herangeht, insbesondere von der Schuld des Angeklagten bereits endgültig überzeugt ist. Hierbei kommt es maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls an, weshalb ein bestimmtes Verhalten nicht isoliert betrachtet werden

## Rechtsprechung

darf, sondern stets im Gesamtzusammenhang des Verfahrensgeschehens gesehen werden muss und deshalb in der Revision entsprechend vorzutragen ist.

### **1086. BGH 1 StR 317/25 – Beschluss vom 13. August 2025 (LG Traunstein)**

Tatrichterliche Beweiswürdigung (erforderliche Angaben zum Einlassungsverhalten des Angeklagten); Beihilfe zur Erpressung (erforderlicher Vorsatz hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der angestrebten Bereicherung § 253 Abs. 1 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 15 StGB)

In den Urteilsgründen ist regelmäßig eine Wiedergabe der Einlassung des Angeklagten erforderlich, damit das Revisionsgericht nachprüfen kann, ob sich der Tatrichter unter Berücksichtigung der erhobenen Beweise eine tragfähige Grundlage für seine Überzeugungsbildung verschafft und das materielle Recht richtig angewendet. Es bedarf somit einer geschlossenen und zusammenhängenden Wiedergabe wenigstens der wesentlichen Grundzüge der Einlassung des Angeklagten, um die Beweiswürdigung des Tatrichters auf sachlichrechtliche Fehler hin überprüfen zu können.

### **1081. BGH 1 StR 284/25 – Beschluss vom 4. August 2025 (LG Hof)**

Unterbrechung der Verjährung (Anordnung und gleichzeitige Zurückstellung einer verjährungsunterbrechenden Ermittlungsmaßnahme).

§ 78c Abs. 1 Nr. 1 StGB

Die Anordnung der Vernehmung der Beschuldigten, die in der gleichen Verfügung vorläufig zurückgestellt wird, genügt für die Verjährungsunterbrechung nach § 78c Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht, weil sie zunächst ausdrücklich nicht durchgeführt werden und damit keine Außenwirkung erzeugen soll.

### **1211. BGH 4 StR 86/25 – Beschluss vom 12. August 2025 (LG Münster)**

Verfolgungsverjährung (Bestimmung der Verjährungsfrist: Verjährungshöchstfrist bei Unterbrechung, Irrelevanz tateinheitlich begangener Taten; kein Beruhen der Einzel- und Gesamtstrafen: zulässige Berücksichtigung verjährter Taten); Aufhebung eines Zinsausspruchs im Adhäsionsverfahren (fehlender Antrag).

§ 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB; § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB; § 241 StGB; § 337 Abs. 1 StPO; § 308 Abs. 1 ZPO

1. Die Verjährung bestimmt sich bei tateinheitlichem Zusammentreffen für jede Gesetzesverletzung gesondert.

2. Eine Einzelstrafe und die daraus gebildete Gesamtstrafe können trotz Verurteilung wegen einer verjährten Tat und diesbezüglicher Änderung des Schulterspruchs Bestand haben. Die strafschärfende Berücksichtigung verjährter Taten ist zulässig.

3. Das Verbot des § 308 Abs. 1 ZPO gilt auch im Adhäsionsverfahren. Ein Verstoß hiergegen ist von Amts wegen zu beachten.

### **1131. BGH StB 37/25 – Beschluss vom 21. August 2025**

## Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH: IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

Beschwerde gegen Durchsuchungsanordnung; geheimdienstliche Agententätigkeit; Immunität von der Gerichtsbarkeit nach WÜK (Bedienstete des Verwaltungspersonals); Verfahrenshindernis der allgemeinen Funktionsträgerimmunität (Spionagetätigkeit).

§ 102 StPO; § 304 Abs. 5 StPO; § 99 StGB; § 19 GVG; § 20 Abs. 2 Satz 1 GVG; Art. 1 Abs. 1 Buchst. e WÜK; Art. 43 WÜK; Art. 25 GG

Zwar unterliegen nach Art. 43 Abs. 1 WÜK Konsularbeamte und Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals wegen Handlungen, die in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen worden sind, weder der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats noch Eingriffen seiner Verwaltungsbehörden. Dies gilt aber nicht für Mitglieder der konsularischen Vertretungen – zu denen nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. g WÜK auch die Bediensteten des Verwaltungs- oder technischen Personals zählen –, die Angehörige des Empfangsstaats oder dort ständig ansässig sind. Diesen kommt nach den Regelungen des WÜK eine Sonderstellung zu, weshalb auf sie nicht Art. 43 Abs. 1 WÜK, sondern gemäß Art. 1 Abs. 3 WÜK die Regelung des Art. 71 WÜK Anwendung findet. Ständig ansässig in diesem Sinne ist eine Person insbesondere, wenn sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie angestellt wird, bereits längere Zeit im Empfangsstaat ihren Wohnsitz hat.

### **1224. BGH 6 StR 121/25 – Beschluss vom 26. Juni 2025 (LG Braunschweig)**

Ablehnung von Beweisanträgen (Bedeutungslosigkeit: Begründungsanforderungen, Beruhen).

§ 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StPO; § 337 StPO

Ein Beruhen des Urteils auf der unzulänglichen Ablehnung eines Beweisantrags kann ausgeschlossen werden, wenn die Gründe der Bedeutungslosigkeit der Beweisbehauptung auf der Hand lagen, so dass der Antragsteller im Bilde war und in seiner Prozessführung nicht beeinträchtigt wurde.

### **1141. BGH 2 StR 90/25 – Beschluss vom 25. August 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Letztes Wort des Angeklagten (Wiedereintritt in die Verhandlung: erneute Gewährung des letzten Wortes; Beruhen).

§ 258 Abs. 2 StPO

1. Gemäß § 258 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO gebührt dem Angeklagten nach dem Schluss der Beweisaufnahme und den Schlussvorträgen das letzte Wort. Nach einem Wiedereintritt in die Verhandlung, selbst wenn dieser nur einen unwesentlichen Aspekt oder einen Teil der Anklagevorwürfe betrifft, muss das Gericht dem Angeklagten das letzte Wort erneut gewähren, weil jeder Wiedereintritt den vorangegangenen Ausführungen ihre rechtliche Bedeutung als letztes Wort nimmt.

2. Ein Wiedereintritt in die Verhandlung kann durch eine ausdrückliche Erklärung des Vorsitzenden beziehungsweise des Gerichts oder stillschweigend geschehen. Für letzteres genügt jede Betätigung, in welcher der Wille des Gerichts, mit der Untersuchung und der Aburteilung fortzufahren, erkennbar zutage tritt, auch wenn das Gericht

## Rechtsprechung

darin keine Wiedereröffnung der Verhandlung erblickt oder diese nicht beabsichtigt. Dies ist der Fall bei jedem Vorgang, der die gerichtliche Sachentscheidung auch nur mittelbar beeinflussen könnte, indem er eine tatsächliche oder rechtliche Bewertung des bisherigen Verfahrensergebnisses zum Ausdruck bringt. Auf Umfang und Bedeutung der nochmaligen Verhandlungen kommt es dabei nicht an. Ob ein Wiedereintritt vorliegt, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.

### 1214. BGH 5 StR 307/25 – Beschluss vom 12. August 2025 (LG Berlin I)

Recht des letzten Wortes.  
§ 258 Abs. 2 Hs. 2 StPO

Gemäß § 258 Abs. 2 Hs. 2, Abs. 3 StPO gebührt dem Angeklagten nach dem Schluss der Beweisaufnahme und den Schlussvorträgen das letzte Wort. Tritt das Gericht darauf erneut in die Beweisaufnahme ein, ist er auf dieses Recht hinzuweisen und zu befragen, ob er noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe; denn mit dem Wiedereintritt in die Verhandlung haben die früheren Ausführungen des Angeklagten ihre Bedeutung als abschließende Äußerungen im Sinne des § 258 StPO verloren. Das gilt selbst dann, wenn der Wiedereintritt in die Verhandlung nur zur Erteilung eines rechtlichen Hinweises nach § 265 StPO und auch nur hinsichtlich eines von mehreren verfahrensgegenständlichen Tatvorwürfen erfolgt.

### 1172. BGH 2 ARs 219/25 2 AR 148/25 – Beschluss vom 30. Juni 2025

Zuständigkeitsentscheidung (Ausgestaltung der Führungsaufsicht nach Erledigterklärung der Unterbringung des Verurteilten: Vorbehalt einer späteren Entscheidung, Fortbestehen der begründeten Zuständigkeit, keine Zuständigkeitsübertragung durch richterliche Anordnung).

§ 64 Satz 2 StGB; § 67d Abs. 5 StGB; § 68b StGB; § 14 StPO; § 462a StPO

1. Die örtliche Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer für die Ausgestaltung der Führungsaufsicht bestimmt sich gemäß § 462a Abs. 1 iVm § 453, § 463 Abs. 2 und Abs. 7 StPO danach, in welchem Bezirk die Anstalt liegt, in der sich der Verurteilte zu dem Zeitpunkt befindet oder zuletzt befand, zu dem eine erstmalige Befassung mit der konkreten Angelegenheit gegeben war. Befasst im Sinne von § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO ist ein Gericht mit der Sache schon dann, wenn Tatsachen aktenkundig werden, die den Erlass einer Entscheidung rechtfertigen können. Das Befasstsein endet erst, wenn in der Sache abschließend entschieden worden ist.

2. Stellt eine Strafvollstreckungskammer den Eintritt der Führungsaufsicht nach § 67d Abs. 5 Satz 2 StGB fest und befindet über deren konkrete Ausgestaltung noch nicht, da sich der Verurteilte noch in Strafhaft befindet, bringt sie damit ersichtlich zum Ausdruck gebracht, dass über das Ob und den Gegenstand von Weisungen gemäß § 68b StGB erst im Zeitpunkt der Haftentlassung entschieden werden solle. Dieser Vorbehalt führt dazu, dass die einmal begründete Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fortbesteht.

## Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH: IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

3. Dies gilt auch dann, wenn die Strafvollstreckungskammer zu Unrecht die Entscheidung der dann für den Haftort zuständigen Strafvollstreckungskammer vorbehalten hat. Eine Übertragung der Zuständigkeit für eine noch nicht abschließend getroffene Sachfrage an eine andere Strafvollstreckungskammer durch richterliche Anordnung sieht das Gesetz nicht vor.

### 1137. BGH 2 StR 124/25 – Beschluss vom 30. Juni 2025 (LG Stralsund)

Beweiswürdigung (fehlende Wertung einer Zeugenaussage); Konkurrenzen (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und Besitz von Betäubungsmitteln: Eigenkonsummenge und Verkaufsmenge, Tateinheit bei Besitz von nicht geringer Menge).

§ 52 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 261 StPO

1. Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatgerichts (§ 261 StPO). Ihm obliegt es, sich unter dem umfassenden Eindruck der Hauptverhandlung ein Urteil über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu bilden. Die revisionsgerichtliche Prüfung beschränkt sich darauf, ob dem Tatgericht Rechtsfehler unterlaufen sind. Das ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt. Dabei hat das Tatgericht den gesamten beigebrachten Verfahrensstoff erschöpfend zu würdigen. Dies muss es in den schriftlichen Urteilsgründen erkennen lassen. Umstände, die geeignet sind, die gerichtliche Entscheidung wesentlich zu beeinflussen, dürfen nicht stillschweigend übergangen werden, sondern müssen in eine umfassende Gesamtwürdigung einbezogen werden.

2. Grundsätzlich liegt Tateinheit zwischen Besitz von und Handeltreiben mit Betäubungsmitteln vor, wenn eine Teilmenge zum Eigenverbrauch und eine andere zum Verkauf vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Besitz der Gesamtmenge den Verbrechenstatbestand des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG verwirklicht, die zum Weiterverkauf vorgesehene Menge die Grenze zur nicht geringen Menge aber nicht überschreitet. In diesen Fällen verdrängt die Tatvariante des Handeltreibens diejenige des – wegen des Verbrechenscharakters das schwerere Unrecht verwirklichenden – Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge nicht.

### 1177. BGH 4 StR 37/25 – Urteil vom 31. Juli 2025 (LG Bochum)

Kognitionsplicht (Wurf einer brennenden Handfackel auf Polizeibeamte; versuchte schwere Körperverletzung: Tatentschluss, Beweiswürdigung, Darstellungsanforderungen, Eventualvorsatz, Verlust des Sehvermögens, erhebliche dauerhafte Entstellung; versuchte gefährliche Körperverletzung: Tatentschluss, lebensgefährdende Behandlung); Konkurrenzen (Tateinheit: versuchte schwere Körperverletzung, versuchte gefährliche Körperverletzung mittels lebensgefährdender Behandlung, vollendete gefährliche Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs); Revisionsbeschränkung.

§ 22 StGB; § 23 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 344 Abs. 1 StPO

## Rechtsprechung

Zwar ist die Beweiswürdigung Sache des Tatgerichts (§ 261 StPO). Ihm allein obliegt es, sich unter dem umfassenden Eindruck der Hauptverhandlung ein Urteil über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu bilden. Dabei hat es jedoch den gesamten beigebrachten Verfahrensstoff erschöpfend zu würdigen. In den schriftlichen Urteilsgründen muss es dies erkennen lassen. Umstände, die geeignet sind, die gerichtliche Entscheidung wesentlich zu beeinflussen, dürfen nicht stillschweigend übergegangen werden, sondern müssen in eine umfassende Gesamtprüfung einbezogen werden. Naheliegende Schlussfolgerungen sind zu erörtern. Bei alldem ist das Tatgericht – über den Wortlaut des § 267 Abs. 1 Satz 2 StPO hinaus – verpflichtet, die wesentlichen Beweiserwägungen in den Urteilsgründen so darzulegen, dass seine Überzeugungsbildung für das Revisionsgericht nachzuvollziehen und auf Rechtsfehler zu überprüfen ist.

### 1205. BGH 4 StR 358/25 – Beschluss vom 26. August 2025 (LG Dortmund)

Aufhebung eines Verwerfungsbeschlusses (Revisionsbegründungsfrist: keine wirksame Zustellung des Urteils, Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses durch eine andere Person als den Pflichtverteidiger; Rückgabe der Sache an das Landgericht: fehlende Entscheidungsreife, Heilung des Zustellungsmangels, Beginn der Revisionsbegründungsfrist erst ab Zustellung des den Verwerfungsbeschluss aufhebenden Beschlusses).

§ 345 Abs. 1 StPO; § 346 Abs. 2 Satz 1 StPO

1. Die Zustellung eines Urteils ist grundsätzlich nicht ordnungsgemäß bewirkt, wenn anstelle des Pflichtverteidigers eine andere Person das Empfangsbekenntnis unterschreibt.

2. Die Monatsfrist des § 345 Abs. 1 Satz 1 StPO zur Begründung der Revision beginnt nach Aufhebung eines die Revision wegen Fristversäumnisses verwerfenden Beschlusses erst mit der Zustellung des Aufhebungsbeschlusses zu laufen. Dem Revisionsführer kann nicht zugemutet werden, die Revisionsbegründung in Kenntnis der negativen Entscheidung des Tatgerichts vorsorglich innerhalb der noch verbleibenden Frist einzureichen. Ihm ist vielmehr Gelegenheit zu geben, binnen eines Monats nach Zustellung der Aufhebungsentscheidung seine Revision (weiter) zu begründen.

### 1200. BGH 4 StR 305/25 – Beschluss vom 30. Juli 2025 (LG Saarbrücken)

Anordnung eines Fahrverbots (horizontale Teilrechtskraft: keine erneute Anordnung bei Teilaufhebung eines Urteils, Erledigung durch Zeitablauf).

§ 44 StGB; § 353 Abs. 1 StPO

Führt die Revision nur teilweise zur Urteilsaufhebung, erwächst der bestehenbleibende Teil in Rechtskraft. Der neue Tatrichter, an den das Verfahren nach der Zurückverweisung gelangt, hat lediglich den noch offenen Verfahrensgegenstand neu zu verhandeln und zu entscheiden und ist im Übrigen durch die Teilrechtskraft des Urteils im ersten Rechtsgang an einer (erneuten) Entscheidung gehindert. Maßgebend für den Umfang der Aufhebung ist die

## Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH: IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

Formulierung im Tenor der revisionsgerichtlichen Entscheidung.

### 1201. BGH 4 StR 306/25 – Beschluss vom 24. Juli 2025 (LG Landau in der Pfalz)

Ablehnung eines Antrags auf Übersetzung der Antragschrift des Generalbundesanwalts.

§ 187 GVG; Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK

In der Revisionsinstanz wird eine effektive Verteidigung des sprachunkundigen Angeklagten ausreichend dadurch gewährleistet, dass der anwaltliche Beistand des Angeklagten den schriftlichen Antrag des Generalbundesanwalts kennt (§ 349 Abs. 3 Satz 1 StPO), denn zur Prüfung und Fertigung einer etwaigen schriftlichen Gegenerklärung ist der Verteidiger berufen. Auf rechtliche Hinweise des Angeklagten ist er dabei ebenso wenig angewiesen, wie bei der Revisionsbegründung. Es bedarf deshalb regelmäßig keiner Übersetzung der Antragsschrift, wenn der Angeklagte verteidigt ist (§ 187 Abs. 2 Satz 5 GVG), so weit nicht Gründe vorgetragen werden oder ersichtlich sind, die es in der gegebenen Verfahrenslage ausnahmsweise rechtfertigen könnten, dem Angeklagten den vollständigen Wortlaut des Antrags des Generalbundesanwalts in seiner Muttersprache zugänglich zu machen.

### 1097. BGH 3 StR 79/25 – Beschluss vom 10. Juli 2025 (LG Halle)

Adhäsionsklage; Verbot der reformatio in peius (Rechtsfolgen der Tat).

§ 403 StPO; § 358 Abs. 2 StPO

Das Tatgericht ist durch das Verbot der reformatio in peius nicht gehindert, erstmals nach einer auf die Revision des Angeklagten erfolgten Aufhebung und Zurückverweisung der Sache dem Verletzten im Adhäsionsverfahren Schmerzensgeld dem Grunde nach zuzusprechen. Da der Ersatzanspruch zivilrechtlicher Natur ist, handelt es sich dabei nicht um eine Rechtsfolge der Tat im Sinne von § 358 Abs. 2 StPO.

### 1144. BGH 2 StR 193/25 – Beschluss vom 30. Juli 2025

Feststellung eines wirksamen Anschlusses als Nebenkläger im Revisionsverfahren (Unabhängigkeit der Anschlussbefugnis von der Rechtsmittelbefugnis).

§ 395 StPO

Der Anschluss als Nebenkläger kann, da er in jeder Lage des Verfahrens zulässig ist (§ 395 Abs. 4 Satz 1 StPO), auch noch im Revisionsverfahren erfolgen. Er ist unabhängig davon, ob noch eine Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers besteht.

### 1142. BGH 2 StR 156/24 – Beschluss vom 3. September 2025

Aufhebung einer Pflichtverteidigerbestellung (Verzicht auf Zulassung als Rechtsanwalt aus Altersgründen).

§ 138 Abs. 1 StPO; § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO

Ist der Verteidiger nicht mehr als Rechtsanwalt zugelassen, erfüllt er nicht mehr die Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 StPO. Entsprechend ist seine Bestellung aufzuheben (§ 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 StPO).

## Rechtsprechung

### **1180. BGH 4 StR 91/24 – Beschluss vom 14. August 2025 (LG Bielefeld)**

Unzulässiger Wiedereinsetzungsantrag (fristgerechte Revisionseinlegung); Revisionsrücknahme (Feststellung durch das Gericht; Ermächtigung des Pflichtverteidigers: Beweiswirkung der anwaltlichen Versicherung). § 44 StPO; § 302 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 341 Abs. 1 StPO; § 342 Abs. 2 StPO

Ist eine Revision fristgerecht eingelegt, ist ein unbedingt gestellter Wiedereinsetzungsantrag nicht gegenstandslos, sondern – weil auf eine unmögliche Rechtsfolge gerichtet – unzulässig.

### **1169. BGH 2 StR 557/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Erfurt)**

Unzureichend substantiierte Verfahrensrüge; Korrektur eines Schulterspruchs (Bezeichnung der Tat); Aufhebung

## Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH: IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

eines Gesamtstrafenausspruchs (unzureichende Feststellungen zum Vollstreckungsstand einbezogener Verurteilungen).

§ 54 StGB; § 55 StGB; § 34 KCanG; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

Nach § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO sind im Rahmen einer Verfahrensrüge die den geltend gemachten Verstoß enthaltenen Tatsachen so vollständig und genau darzulegen, dass das Revisionsgericht allein anhand der Revisionsbegründung in die Lage versetzt wird, über den geltend gemachten Mangel endgültig zu entscheiden. Für den Revisionsvortrag wesentliche Schriftstücke oder Aktenstellen sind im Einzelnen zu bezeichnen und – in der Regel durch wörtliche Zitate beziehungsweise eingefügte Abschriften oder Ablichtungen – zum Bestandteil der Revisionsbegründung zu machen.

## Rechtsprechung

## V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

### **1115. BGH 3 StR 496/23 – Beschluss vom 10. Juli 2025 (OLG Koblenz)**

BGHSt; Völkermord (Versklavung); Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Kriegsverbrechen gegen Personen; Beihilfe (limitierte Akzessorietät der Teilnahme); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (Konkurrenzen; tatbestandliche Handlungseinheit; Verklammerung).

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 VStGB; § 8 VStGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 129a StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

1. Zur Strafbarkeit wegen Beteiligung am Völkermord durch Versklavung. (BGHSt)

2. § 6 Abs. 1 Nr. 3 VStGB dient der Umsetzung von Art. 6 Buchst. c IStGH-Statut. Die Vorschrift sollte Situationen erfassen, in denen es über einen längeren Zeitraum hinweg zu wiederholten schweren Verletzungen von Menschenrechten kommt, die nicht unmittelbar, aber nach einer gewissen Dauer und in ihrem Zusammenwirken schließlich zum Tod der betroffenen Personen führen. Die Lebensbedingungen der Gruppe müssen dabei nach der deutschen Sprachfassung objektiv zerstörungsgeeignet sein. (Bearbeiter)

3. Lebensbedingungen sind nur dann zur teilweisen oder vollständigen körperlichen Zerstörung einer Gruppe geeignet, wenn sie den Tod von Gruppenmitgliedern herbeiführen können. (BGHSt)

4. Versklavungen, Vergewaltigungen und Vertreibungen erfüllen die objektiven Voraussetzungen der Norm nicht ohne Weiteres. Denn sie haben nicht zwangsläufig die

körperliche Zerstörung der Gruppenmitglieder zur Folge. (Bearbeiter)

5. Bezugspunkt für die Beihilfe ist die Haupttat nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 VStGB. Dieser unterfallen nur solche Handlungen, die ihrerseits – im Rahmen der Gesamttat des § 6 Abs. 1 Nr. 3 VStGB – die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen. Hierunter zählen allein solche Handlungen, durch die die Gruppe unter Lebensbedingungen gestellt wird, die zu ihrer körperlichen Zerstörung, mithin zur Herbeiführung des Todes jedenfalls eines Teils der Gruppenmitglieder, geeignet sind. (Bearbeiter)

6. Eine Abkopplung des Begriffs der Haupttat von den einzelnen objektiven Tatbestandsvoraussetzungen des Völkermordes nach § 6 VStGB hin zu einer Erfassung des Gesamtgeschehens eines Vorgehens ist mit den allgemeinen Grundsätzen von Täterschaft und Teilnahme, die gemäß § 2 VStGB Anwendung finden, nicht vereinbar. Sie würde zu einer Konturlosigkeit des Anwendungsbereichs der Teilnahme führen, die der deutschen Strafrechtsdogmatik und dem hierin verankerten Prinzip der limitierten Akzessorietät der Teilnahme widerspräche. (Bearbeiter)

7. Nach der neueren Rechtsprechung des Senats verbindet der Tatbestand der mitgliedschaftlichen Beteiligung gemäß § 129a Abs. 1 Alternative 2 StGB (oder § 129 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 StGB) alle Betätigungen des Mitglieds für die terroristische (oder kriminelle) Vereinigung grundsätzlich zu einer einzigen Tat im sachlichrechtlichen Sinne. Diese tatbestandliche Handlungseinheit umfasst nicht nur Beteiligungsakte, sondern auch solche, die noch ein weiteres Strafgesetz verletzen. Die anderen Delikte

werden durch die mitgliedschaftliche Beteiligung zu Tat-einheit verklammert. Nur wenn mindestens zwei weitere, durch verschiedene Einzelakte begangene Gesetzesverstöße ein – mehr als unwesentlich – höheres Gewicht als das Vereinigungsdelikt haben, stehen sie, obwohl sie mit diesem jeweils tateinheitlich zusammenfallen, in Tatmehrheit zueinander. (Bearbeiter)

#### **1243. BGH 6 StR 239/24 – Beschluss vom 7. August 2025 (LG Rostock)**

Betrug (Abrechnung von erbrachten Pflegeleistungen gegenüber Pflege- und Krankenkassen; vertragswidrige Erbringung von Pflegeleistungen ohne Einsatz einer verantwortlichen Pflegefachkraft, keine ordnungsgemäße Leistungserbringung; Täuschung: konkludente Täuschung, Einfordern einer Leistung, unzutreffende Tatsachenbasis; Vermögensschaden: streng formale Betrachtungsweise, Gesamtbetrag der geleisteten Zahlungen).

§ 263 StGB; § 71 SGB XI; § 72 SGB XI; § 132a SGB V

1. In der Geltendmachung einer Forderung kann eine konkludente Täuschung über Tatsachen liegen, wenn mit dem Einfordern der Leistung ein Bezug zu einer unzutreffenden Tatsachenbasis hergestellt oder das Vorliegen eines den Anspruch begründenden Sachverhalts behauptet wird. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung einer Forderung erwartet der Rechtsverkehr in erster Linie eine wahrheitsgemäße Darstellung, soweit die Tatsache wesentlich für die Beurteilung des Anspruchs ist und der Adressat sie aus seiner Situation nicht ohne Weiteres überprüfen kann.

2. Für den Vermögensschaden (§ 263 Abs. 1 StGB) ist im Bereich des Sozialversicherungsrechts die dort geltende streng formale Betrachtungsweise maßgeblich, nach der eine Leistung insgesamt nicht erstattungsfähig ist, wenn sie in Teilbereichen nicht den gesetzlichen oder vereinbarten Anforderungen genügt.

3. Der Vergütungsanspruch entfällt, wenn Pflegeleistungen nach dem SGB XI und V geltend gemacht werden, die entgegen §§ 71, 72 SGB XI (Pflegekassen) und § 132a SGB V (Krankenkassen) in Verbindung mit den jeweiligen Rahmenverträgen und den in Bezug genommenen Richtlinien sowie den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen ohne eine verantwortliche Pflegefachkraft erbracht wurden.

#### **1090. BGH 1 StR 484/24 – Beschluss vom 7. Juli 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Beihilfe eines Rechtsanwalts durch berufsneutrales Verhalten (Unterscheidung von Rechtsmeinungen, unrichtigen oder unvollständigen deskriptiven Aussagen zur Rechtslage und unrichtiger Sachverhaltsannahmen; hier: Gutachten zu Cum/Ex-Gestaltungen).

§ 27 Abs. 1 StGB

1. Auch durch berufstypische Handlungen wie Beratungsleistungen können Rechtsanwälte und Steuerberater eine strafbare Beihilfe begehen. Weder Alltagshandlungen noch berufstypische Handlungen sind in jedem Fall neutral; denn nahezu jede Handlung kann in einen strafbaren Kontext gestellt werden. Nicht jede Handlung, die sich im Ergebnis tatfördernd auswirkt, kann jedoch als strafbare

Beihilfe gewertet werden. Vielmehr bedarf es in Fällen so genannter berufsneutraler Handlungen einer wertenden Betrachtung im Einzelfall.

2. Zwar sind das Bewusstsein und der Wille eines Rechtsanwalts bei Erteilung eines Rechtsrats in der Regel darauf gerichtet, pflichtgemäß Rat zu erteilen, und nicht darauf, eine Straftat zu fördern). Eine Beihilfe kann aber auch durch unrichtige (Gefälligkeits-)Gutachten von Anwälten und Steuerberatern geleistet werden. Hierbei begründet aber nicht schon jede Erstellung eines Rechtsgutachtens durch Rechtsanwälte oder Steuerberater, das den Haupttäter in der Begehung der Haupttat bestärkt, tatbeständliche eine strafbare Beihilfe. Rechtsanwälte und Steuerberater sind gemäß § 3 Abs. 1 BRAO, § 3 Satz 1 Nr. 1 StBerG die kraft Gesetzes berufenen unabhängigen Berater und Vertreter in Rechts- und Steuerangelegenheiten und haben dafür Sorge zu tragen, dass dem Bürger als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips die zur Durchsetzung seiner Rechte notwendige Kenntnis des Rechts verschafft wird.

3. Die in Rechtsgutachten geäußerten Rechtsauffassungen können wegen ihres normativen Charakters grundsätzlich nicht ohne Weiteres nach den Kategorien „richtig“ oder „falsch“ bewertet werden. Vielmehr steht es einem beratenden Rechtsanwalt frei, in einer streitigen Rechtsfrage zu einer von der überwiegenden oder sogar herrschenden Meinung abweichenden Rechtsauffassung zu gelangen, soweit diese rechtlich vertretbar ist. Rechtsauskünte lege artis bewegen sich daher innerhalb des erlaubten Risikos.

4. Hiervon sind unrichtige deskriptive Aussagen über das Recht zu unterscheiden. Verschweigt ein Rechtsanwalt in seinem Rechtsgutachten etwa bewusst, dass es zu der von ihm begutachteten Rechtsfrage eine (beachtliche) Gegen-auffassung oder gute Gegenargumente gibt, so kann er eine „falsche“ Rechtsauskunft geben.

5. Daneben kann eine Rechtsauskunft auch dann unrichtig sein, wenn der Begutachtung bewusst ein falscher oder unvollständiger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, um zu dem gewünschten rechtlichen Ergebnis zu gelangen.

6. Im Zusammenhang mit Rechtsgutachten zur steuerrechtlichen Unbedenklichkeit von Cum/Ex-Gestaltungen kann dies etwa der Fall sein, wenn die Begutachtung wichtige Sachverhaltelemente wie bestehende Absprachen zwischen Leerverkäufer und Leerkäufer ausblendet oder die Funktionsweise der Wertpapiergeschäfte irreführend darstellt.

#### **1208. BGH 4 StR 541/24 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Hagen)**

Bankrott (Vortäuschen von Rechten: Erhöhung des Passivenbestands zum Schein, Behauptung der Erfüllung vermeintlicher Forderungen; Nichtführen der gesetzlich vorgeschriebenen Handelsbücher; erschwerte Übersicht über den Vermögensstand der Gesellschaft: Rekonstruierbarkeit, geordnete Aufbewahrung der Belege; verspätete oder unterlassene Bilanzierung; maßgeblicher Zeitpunkt; Zahlungsunfähigkeit: Beweiswürdigung, wirtschaftskriminalistische Beweisanzeichen, Erörterungs-mangel, Abgrenzung zur „Zahlungsstockung“,

eingeräumte Zahlungsfristen, Ratenzahlung, Nichteinhaltung eingeräumter Zahlungsfristen).

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 283 Abs. 1 Nr. 4 Var. 1; § 283 Abs. 1 Nr. 5 Var. 1 StGB; § 283 Abs. 1 Nr. 5 Var. 2 StGB; § 283 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b StGB; § 261 StPO

1. Der Bankrott in der Tatvariante des Nichtführrens der gesetzlich vorgeschriebenen Handelsbücher (§ 283 Abs. 1 Nr. 5 Var. 1 StGB, § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB) setzt voraus, dass der GmbH-Geschäftsführer die ihm obliegende Buchführung ganz unterlässt, also überhaupt keine Handelsbücher im Sinne von § 238 Abs. 1 HGB führt.

2. An einer erschweren Übersicht im Sinne des § 283 Abs. 1 Nr. 5 Var. 2 StGB kann es fehlen, falls der Kaufmann bzw. Geschäftsführer zwar nichts oder nicht vollständig gebucht, wohl aber sämtliche Belege geordnet aufbewahrt hat, da die fehlenden Bücher auf der Basis einer solchen Belegsammlung zumeist ohne größere Schwierigkeiten rekonstruierbar sind.

3. Nach § 283 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b StGB ist die verspätete oder überhaupt unterlassene Bilanzierung nur dann strafbar, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die Bilanz spätestens zu erstellen war, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder zumindest drohende Zahlungsunfähigkeit vorlag.

4. Zahlungsunfähigkeit ist das nach außen in Erscheinung tretende, auf dem Mangel an Zahlungsmitteln beruhende, voraussichtlich dauernde Unvermögen des Unternehmens, seine sofort zu erfüllenden Geldschulden noch im Wesentlichen zu befriedigen. Der Annahme, dass eine Gesellschaft zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr über hinreichende Finanzmittel zur Tilgung ihrer Verbindlichkeiten verfügt hat, kann entgegenstehen, dass ihr von Gläubigern Zahlungsfristen eingeräumt und Ratenzahlungen bewilligt wurden. Dass auch diese „häufig“ nicht eingehalten und „höhere Schulden“ aufgehäuft wurden, vermag – in Abgrenzung zu einer bloßen Zahlungsstockung – eine Zahlungsunfähigkeit im vorgenannten Sinn noch nicht zu belegen.

5. § 283 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 StGB sanktioniert nur Verhaltensweisen des Schuldners oder Geschäftsführers, die den Passivenbestand zum Schein erhöhen. Die bloße Behauptung, vermeintliche Forderungen erfüllt zu haben, genügt hingegen nicht.

#### **1217. BGH 5 StR 55/25 – Urteil vom 13. August 2025 (LG Hamburg)**

Körperverletzung mit Todesfolge im Zusammenhang mit ärztlicher Heilbehandlung unter Vollnarkose (Anästhesie; Einwilligung; Aufklärung; Abweichen von Standards; Gefahrverwirklichungszusammenhang; Schutzzweckzusammenhang; hypothetische Einwilligung); fahrlässige Tötung (Reichweite des Vertrauensgrundes bei arbeitsteiligem Zusammenwirken mehrerer Ärzte); Strafmilderung infolge eines Verbotsirrtums; Erlaubnistatbestandsirrtum.

§ 223 StGB; § 227 StGB; § 222 StGB; § 17 StGB; § 16 Abs. 1 S. 2 StGB; § 222 StGB

1. Die Verabreichung eines bewusstseinstrübenden Mittels erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung, wenn dieses den Betroffenen in einen Zustand versetzt, bei dem das Bewusstsein verloren geht. Wie bei jedem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit gilt das auch dann, wenn dieser im Rahmen einer ärztlichen Behandlung vorgenommen wird, unabhängig davon, ob diese lege artis durchgeführt wird und erfolgreich ist.

2. Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt die Aufklärung über den Verlauf des Eingriffs, seine Erfolgsaussichten, Risiken und mögliche Behandlungsalternativen mit wesentlich anderen Belastungen voraus, um das aus der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) abgeleitete Selbstbestimmungsrecht des Patienten sowie sein Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) zu wahren. Inhaltlich ist der Patient daher über die Chancen und Risiken der Behandlung im „Großen und Ganzen“ aufzuklären, ihm muss ein zutreffender Eindruck von der Schwere des Eingriffs und von der Art der Belastungen vermittelt werden, die für seine körperliche Integrität und seine Lebensführung auf ihn zukommen können

3. Weiß der Einwilligende um die allgemeinen Risiken der geplanten Behandlung (hier: einer Narkose), so erstreckt sich die Einwilligung ohne eine weitergehende Aufklärung zunächst regelmäßig nur auf eine lege artis, das heißt nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft durchgeführte Heilbehandlung. Gibt es demgegenüber gesteigerte Risiken, die sich aus einer dem behandelnden Arzt bewussten Unterschreitung medizinischer Standards ergeben, ist es für eine wirksame Ausübung des Selbstbestimmungsrechts erforderlich, dass der Patient hierüber informiert wird.

4. Nach dem so genannten Vertrauensgrundsatz darf ein Arzt in der Regel auf die korrekte Vorarbeit eines Kollegen oder – bei arbeitsteiliger Zusammenarbeit von Ärzten verschiedener Fachrichtungen – auf die Sorgfalt des fachfremden Kollegen vertrauen, ohne die ärztliche Leistung seiner Kollegen jeweils selbst überprüfen zu müssen. Dieser Grundsatz gilt, solange keine Anhaltspunkte für ernste Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Arbeit des Kollegen erkennbar sind. Solche Anhaltspunkte können gegeben sein, wenn ein Narkosearzt bei einer mehrstündigen, unter Vollnarkose durchgeführten zahnärztlichen Behandlung auf den Einsatz eines EKG-Geräts, eines Kapnometers, eines Beatmungsgeräts sowie auf personelle Assistenz verzichtet.

#### **1212. BGH 5 StR 130/25 – Beschluss vom 27. August 2025 (LG Dresden)**

Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse (Begriff des Arztes und Ruhen der Approbation; Herstellen); Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz.

§ 278 Abs. 1 StGB; § 75a Abs. 1 Nr. 1 IfSG

1. Eine ruhende Approbation führt nicht dazu, dass der Angeklagte nicht mehr von dem von § 278 StGB vorausgesetzten Täterkreis erfasst wird. Die Ruhensanordnung lässt im Gegensatz zu Rücknahme oder Widerruf der Approbation den ärztlichen Status unberührt.

2. Die Herausgabe an eine andere Person ist zur Vollen-  
dung der Tathandlung des Herstellens gemäß § 278 Abs. 1  
StGB nicht erforderlich, wenn personalisierte Gesund-  
heitszeugnisse erstellt worden sind.

### 1241. BGH 6 StR 208/25 – Beschluss vom 22. Juli 2025 (LG Magdeburg)

Jugendstrafe (Schwere der Schuld; Erziehungsgedanke)  
§ 17 Abs. 2 JGG; § 18 Abs. 2 JGG

Auch wenn eine Jugendstrafe ausschließlich wegen der Schwere der Schuld verhängt wird, ist bei der Bemessung der Strafhöhe vorrangig der das Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke (§ 18 Abs. 2 JGG) zu berücksichtigen.

### 1152. BGH 2 StR 284/25 – Beschluss vom 30. Juni 2025 (LG Frankfurt am Main)

Nicht geringe Menge (Grenzwertbestimmung: Methadon, Levomethadonhydrochlorid, L-Poladdict, Levo-Methasan, razemisches Methadonhydrochlorid, Buprenorphin); Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes (Abgrenzung zum Arzneimittelgesetz: Clonazepam); Handeltreiben mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken.  
§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; Anlage III zu § 1 Abs. 1 BtMG; § 43 Abs. 1 AMG; § 95 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 AMG; § 1 Abs. 1 Satz 1 BtMVV

Nach § 95 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 AMG macht sich strafbar, wer entgegen § 43 Abs. 1 Satz 2 AMG außerhalb von Apotheken mit Arzneimitteln, die nur auf Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden dürfen, Handel treibt. Dabei ist das Tatbestandsmerkmal des Handeltreibens ebenso zu verstehen wie im Betäubungsmittelrecht. Das in § 95 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 AMG normierte Handelsverbot mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken richtet sich gegen jedermann, also auch gegen Unbefugte.

### 1216. BGH 5 StR 357/25 – Beschluss vom 13. August 2025 (LG Hamburg)

Täterschaft und Teilnahme beim bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln.  
§ 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB

Für die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme gelten im Betäubungsmittelstrafrecht die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts. Beschränkt sich die Beteiligung am Handeltreiben mit Betäubungsmitteln auf einen Teilakt des Umsatzgeschäfts, so kommt es darauf an, welche Bedeutung der konkreten Beteiligungshandlung im Rahmen des Gesamtgeschäfts zukommt. Dabei kann eine Beteiligung am Transport als mittäterschaftliches Handeltreiben einzuordnen sein, wenn der Beteiligte über diesen hinaus erhebliche Tätigkeiten entfaltet, am An- und Verkauf der Betäubungsmittel unmittelbar beteiligt ist, selbständig den Umfang des Geschäfts bestimmt oder sonst ein eigenes Interesse am Gesamtgeschäft hat, weil er einen Anteil am Umsatz oder zu erzielenden Gewinn erhalten soll.

### 1106. BGH 3 StR 227/25 – Beschluss vom 23. Juli 2025 (LG Duisburg)

Verabreichen von Betäubungsmitteln (Abgrenzung zur Verbrauchsüberlassung bei unwissentlichem Konsum).  
§ 29 BtMG

1. Wird ein Betäubungsmittel zum sofortigen Gebrauch an Ort und Stelle hingegeben, ist die Tatbestandsvariante des Überlassens zum unmittelbaren Verbrauch erfüllt. Das gilt auch dann, wenn der Täter einem anderen ein Lebensmittel zum sofortigen Verzehr übergibt, dabei verschweigt, dass dieses Betäubungsmittel enthält, und der Empfänger das Rauschgift daher unwissentlich konsumiert.

2. Die Abgrenzung des Tatbestands des Verabreichens von demjenigen der Verbrauchsüberlassung bestimmt sich allein nach dem äußeren Geschehensablauf. Ein Verabreichen ist gegeben, wenn der Täter dem Empfänger das Betäubungsmittel ohne dessen aktive Mitwirkung zuführt, etwa durch Injizieren, Einreiben oder Einflößen. Übergibt der Täter dagegen einer anderen Person Betäubungsmittel und führt diese sie sich eigenständig zu (Eigenapplikation), ist der Tatbestand der Verbrauchsüberlassung verwirklicht.

### 1165. BGH 2 StR 538/24 – Beschluss vom 29. Januar 2025 (LG Aachen)

Konkurrenzen (Betäubungsmittelgeschäfte „auf Kommission“: natürliche Handlungseinheit der Umsatzgeschäfte, Übertragung auf das KCanG); Meistbegünstigungsgrundsatz (Handeltreiben mit Cannabis; Besitz von Betäubungsmitteln; Bestimmung des mildernden Gesetzes; keine Erstreckung auf Nichtrevidenten); Korrektur einer Einziehungentscheidung (Schreibversehen).  
§ 29 Abs. 1 BtMG; § 34 KCanG; § 52 StGB; § 354a StPO;  
§ 357 StPO

1. Die Bezahlung einer zuvor „auf Kommission“ erhaltenen Betäubungsmittelmenge aus Anlass der Übernahme einer weiteren Menge im Rahmen einer bestehenden Lieferbeziehung verbindet die beiden Umsatzgeschäfte zu einer einheitlichen Tat im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit. Da der Gesetzgeber die Tathandlungen des § 34 Abs. 1 KCanG ausdrücklich an die Begrifflichkeiten des Betäubungsmittelgesetzes angelehnt hat, gilt für die konkurrenzrechtliche Bewertung des Handeltreibens mit Cannabis nach neuem Recht nichts Anderes.

2. Eine Zusammenrechnung der Wirkstoffmenge eines Betäubungsmittels mit der von Cannabis zur Bestimmung der nicht geringen Menge findet unter dem Regelungsregime des Konsumcannabisgesetzes nicht statt.

3. Im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB milder ist das Gesetz, das anhand des konkreten Falls nach einem Gesamtvergleich des früher und des derzeit geltenden Strafrechts das dem Angeklagten günstigere Ergebnis zulässt. Hängt die Beurteilung des im Einzelfall mildernden Rechts davon ab, ob die Möglichkeit einer Strafrahmenverschiebung genutzt, etwa ein gesetzlich geregelter besonders oder milder schwerer Fall angenommen wird, obliegt die Bewertung grundsätzlich dem Tatgericht, sofern eine abweichende Würdigung nicht sicher auszuschließen ist.

4. Besteht kein Unterschied im Mildegrad, bleibt es bei der Anwendung des Tatzeitrechts.

**1163. BGH 2 StR 484/24 – Beschluss vom 22. Mai 2025 (LG Gera)**

Handeltreiben mit Cannabis; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln bzw. Cannabis (Täterschaft: Abgrenzung zur Beihilfe, Vermittlung eines Absatzgeschäfts, Eigennützigkeit, objektiv messbarer Vorteil); Abgabe von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Übertragung der tatsächlichen Verfügungsgewalt); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Erlangtes Etwas: Erlöse aus Drogengeschäften, Mitverfügungsgewalt, Mittäterschaft, Gesamtschuld, Gebietsaufteilung bei Drogengeschäften); Strafzumessung (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln: wesentlicher Umstand zur Beurteilung der Schwere der Tat und zur Bestimmung des Schulumfangs, Wirkstoffmenge, Betäubungsmittelart). § 2 Abs. 3 StGB; § 25 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 46 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 34 KCanG; § 29a BtMG

1. Zwar reicht es für die Tathandlung des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln aus, wenn der Täter eine auf Umsatz gerichtete Tätigkeit entfaltet. Auch die Vermittlung eines Absatzgeschäfts kann die tatbestandlichen Voraussetzungen des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln erfüllen. Allerdings muss das fremde Geschäft – jedenfalls auch – zu eigennützigen Zwecken gefördert werden. Eigennützigkeit bedeutet, dass der Täter von einem Streben nach Gewinn geleitet wird oder sich irgendeinen anderen persönlichen Vorteil von seiner Tätigkeit verspricht, durch den er materiell oder – objektiv messbar – immateriell besorgstellt wird. Kein Vorteil mit objektiv messbarem Inhalt ist die Hoffnung auf ideelle Anerkennung bei anderen. Es ist auch nicht ausreichend, wenn jemand nur den Eigennutz eines anderen mit seinem Tatbeitrag unterstützen will. In den Fällen fehlenden Eigennutzes kommt indes eine Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in Betracht.

2. Eine (täterschaftliche) Abgabe von Betäubungsmitteln liegt vor, wenn der Täter als Besitzer der Drogen die tatsächliche Verfügungsgewalt an diesen auf einen Abnehmer überträgt.

3. Die Einziehung des Wertes von Taterträgen gemäß § 73c Satz 1 StGB knüpft an § 73 Abs. 1 StGB an und setzt voraus, dass der Täter durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt hat. Die bloße Feststellung eines mittäterschaftlichen Zusammenwirkens belegt nicht, dass der jeweilige Mittäter Mitverfügungsmacht erlangt hat; eine Zurechnung nach den Grundsätzen der Mittäterschaft gemäß § 25 Abs. 2 StGB kommt nur in Betracht, wenn sich die Beteiligten darüber einig waren, dass dem jeweiligen Mittäter zumindest Mitverfügungsgewalt über den Taterlös zukommen sollte, und er diese auch tatsächlich hatte. Soll der Erlös aus Drogengeschäften abgeschöpft werden, sind daher regelmäßig Feststellungen zur Entgegennahme der Verkaufserlöse oder Provisionen und deren Verbleib erforderlich. Insbesondere in Fällen, in denen ein Angeklagter gemeinsam mit einem Mitangeklagten größere Drogenmengen bestellt, die aber – wie von vornherein abgesprochen – an jeweils eigene Abnehmer verkauft werden sollen, versteht sich eine Mitverfügungsmacht des einen an den vom anderen erlangten Erlösen nicht von selbst und muss daher festgestellt und im Einzelnen belegt werden.

**1219. BGH 5 StR 652/24 – Beschluss vom 13. August 2025 (LG Hamburg)**

Fahrlässiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln. § 29 Abs. 4 BtMG

Trotz der inhaltlichen Anforderungen an die Tathandlung des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln ist fahrlässiges Handeltreiben phänomenologisch möglich und tatbeständliche von § 29 Abs. 4 iVm Abs. 1 Nr. 1 BtMG erfasst. Dabei ist aber zu beachten, dass es sich um ein verhaltensgebundenes Delikt handelt, dessen Tathandlung – eine auf Umsatzförderung gerichtete Tätigkeit, die einen Stoff oder eine Zubereitung im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes betrifft – durch den Täter selbst verwirklicht werden muss. Eine strafbare fahrlässige Beihilfe zum Handeltreiben gibt es nicht.

**1188. BGH 4 StR 92/25 – Beschluss vom 2. Juli 2025 (LG Bremen)**

Konkurrenzen (Besitz von Cannabis und Betäubungsmitteln: einzige Besitzstraftat, keine Tateinheit; Beihilfe zum Handeltreiben und täterschaftlicher Besitz: Tateinheit, Verklammerung); Urteilstenor (Regelbeispiele: Besitz von Cannabis, Handeltreiben mit Cannabis). § 52 Abs. 1 StGB; § 34 KCanG; § 29a BtMG

1. Im Betäubungsmittelstrafrecht wie auch im Cannabisstrafrecht verwirklicht der gleichzeitige Besitz verschiedenartiger Rauschmittel den Tatbestand des Besitzes von Betäubungsmitteln bzw. des verbotenen Besitzes von Cannabis – auch bei getrennt gehaltenen Mengen – nur einmal. Es liegt materiellrechtlich keine gleichartige Tateinheit, sondern eine einzige Besitzstraftat vor.

2. Gegenüber dem täterschaftlich begangenen Handeltreiben in nicht geringer Menge tritt der Besitz in nicht geringer Menge zwar trotz identischen Strafrahmens zurück (gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 und 4 BtMG jeweils Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG i.V.m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 4 KCanG jeweils Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren), da das täterschaftliche Handeltreiben einen höheren Unrechtsgehalt aufweist als der täterschaftliche Besitz. Leistet der Täter jedoch zugleich Beihilfe zum Handeltreiben in nicht geringer Menge, behält der Besitz in nicht geringer Menge seinen Unrechtsgehalt und verklammert die an sich selbständige Beihilfetat mit einer weiteren Tat des täterschaftlichen Handeltreibens in nicht geringer Menge zur Tateinheit; insoweit bleibt die Klammerwirkung einer Dauerstraftat bestehen, wenn nur eines der betroffenen anderen Delikte schwerer als dasjenige ist, das die Verbindung begründet. Erst recht verklammert der Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge die übrigen Delikte, wenn er – wie hier, mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr (§ 29a Abs. 1 Nr. 2 Alt. 4 BtMG) – die schwerste Tat darstellt.

**1175. BGH 4 StR 17/25 – Beschluss vom 14. Juli 2025 (LG Bochum)**

Verstoß gegen eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz (materielle Rechtmäßigkeit der Anordnung: keine Bindung an die Entscheidung des Familiengerichts, Erörterungsmangel, Umfang der

Urteilsaufhebung); Nachstellung (Anzahl der erforderlichen Wiederholungen: Einzelfallbetrachtung).  
§ 238 Abs. 1 StGB; § 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG; § 4 Satz 1 GewSchG

1. Ein Schulterspruch nach § 4 Satz 1 GewSchG wegen einer Zu widerhandlung gegen eine Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG setzt voraus, dass das Strafgericht die materielle Rechtmäßigkeit der Anordnung überprüft und dabei deren tatbestandliche Voraussetzungen eigenständig feststellt; an die Entscheidung des Familiengerichts ist es insoweit nicht gebunden.

2. Wie vieler Wiederholungen es für ein Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „wiederholt“ in § 238 Abs. 1 StGB bedarf, ist vom Einzelfall abhängig. Eine geringe einstellige Anzahl von Wiederholungen wird insoweit regelmäßig nur bei schwerer wiegenden Einzelhandlungen in Betracht kommen.

#### **1170. BGH 2 StR 597/24 – Urteil vom 2. Juli 2025 (LG Kassel)**

Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende (positive Prognose: Regel-Ausnahme-Verhältnis, Unwahrscheinlichkeit von Therapieerfolgen; Ermessensfehler: Tatsachengrundlage, begründete Erwartung einer Wiedereingliederungsfähigkeit, erhöhte Begründungsanforderungen bei Einstufung als Hangtäter und Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung); Revisionsbeschränkung (wirksame Beschränkung auf den „Rechtsfolgenausspruch“; unwirksame Beschränkung auf Anordnungen nach § 106 Abs. 3 und Abs. 5 JGG).

§ 106 JGG; § 352 Abs. 1 StPO

1. Gemäß § 106 Abs. 1 JGG kann das Gericht an Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe auf eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren erkennen, wenn wegen der Straftat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist,

Heranwachsenden, auch wenn sie schwerste Verbrechen begangen haben, gleichwohl die (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass bei altersgemäß entwickelten Heranwachsenden die Reifeentwicklung noch nicht so hoffnungslos abgeschlossen sein muss, dass bei entsprechenden erzieherischen Bemühungen eine spätere Wiedereingliederung nicht mehr möglich wäre.

2. Über die Anwendung von § 106 Abs. 1 JGG ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Ermessensentscheidung, die sich auf eine tragfähige Tatsachengrundlage stützen muss, ist nach dem Zweck des § 106 Abs. 1 JGG primär daran auszurichten, ob erwartet werden kann, dass der Heranwachsende nach vollständiger oder teilweiser Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe erfolgreich in die Gesellschaft eingegliedert werden kann. Die (günstige) Prognose hinsichtlich einer späteren Wiedereingliederung des Angeklagten darf nicht allein auf Vermutungen beruhen, sondern muss sich auf eine Tatsachengrundlage stützen, aus der sich die begründete Erwartung einer Wiedereingliederungsfähigkeit des Angeklagten ergibt. Bei dieser Prognose muss – neben dem Vorleben des Heranwachsenden, seiner Tat und seinem Verhalten nach der Tat – vor allem auch die zukünftige Entwicklung des Heranwachsenden aufgrund der Einwirkung der Strafvollstreckung einbezogen werden. Im Falle einer weitgehend gefestigten dissozialen Persönlichkeitsstruktur bedarf es gewichtiger Argumente, wenn die Ausnahmeverordnung des § 106 Abs. 1 JGG zur Anwendung kommen soll.

3. Stuft das Gericht einen Angeklagten als Hangtäter gemäß § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 JGG ein und behält deswegen es die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vor, unterliegt es bei seiner Entscheidung zur Anwendung des § 106 Abs. 1 JGG erhöhten Begründungsanforderungen.

**Aufsätze und Anmerkungen**

# Der Schlüssel zur Datenschatzkiste – Das Entsperren mittels Fingerabdrucks als erkennungsdienstliche Maßnahme im Sinne des § 81b Abs. 1 StPO

## Anmerkung zum Beschluss BGH HRRS 2025 Nr. 635

Von RAin Diana Nadeborn und Lilli Oberholz, Köln\*

### I. Einleitung

War diese Vorgehensweise in Literatur<sup>1</sup> und erstinstanzlicher Rechtsprechung<sup>2</sup> lange Zeit umstritten, hat der BGH-Beschluss vom 13.03.2025, Az. 2 StR 232/24<sup>3</sup> nun für Erhellung gesorgt: Polizeibeamte dürfen sich durch das zwangswise Auflegen des Fingers eines Beschuldigten auf den Fingerabdrucksensor Zugang zu den auf dem Mobiltelefon gespeicherten Daten verschaffen. In der Praxis war diese Maßnahme bereits etabliert<sup>4</sup>, was nicht zuletzt an der hohen Beweiserheblichkeit der auf dem Mobiltelefon gespeicherten Daten liegt. Die in Rede stehende Befugnis leitet die vorliegende höchstrichterliche Rechtsprechung aus einer Kombination von Ermächtigungsgrundlagen ab, womit das Erfordernis nach der Schaffung einer eigenständigen, den Besonderheiten des Datenzugriffs entsprechenden Rechtsgrundlage nicht (mehr) besteht. Anlass für eine gesellschaftspolitische Diskussion über die Abwägung von Strafverfolgungsinteressen einerseits und der Eingriffstiefe andererseits, die gegebenenfalls zu der Etablierung höherer Eingriffsvoraussetzungen zum Schutz der Rechte der Betroffenen hätte führen können, existiert damit *prima facie* nicht mehr. Die heutige Ermächtigungsgrundlage in § 81b Abs. 1 StPO ist inhaltlich identisch mit § 81b StPO a. F., der am 1. Januar 1964 in Kraft getreten ist. Der Gesetzgeber konnte die Fragen, mit denen sich der Gesetzesanwender im heutigen digitalen Zeitalter konfrontiert sieht, vor mehr als 60 Jahren nicht voraussehen. Der BGH ist sich jedoch sicher: Hätte der Gesetzgeber von der Existenz digitaler Speichermedien gewusst, die für ein Ermittlungsverfahren beweiserhebliche Daten beinhalten und anhand biometrischer Daten ver- und entschlüsselt werden können, hätte die

Entschlüsselung unter dem Zusatz der „ähnlichen Maßnahmen“ erfasst werden sollen. Denn durch diesen Zusatz wollte der Gesetzgeber dem Gesetzesanwender einen weitreichenden Handlungsspielraum einräumen, der dem Stand der Technik im Hinblick auf neue Entwicklungen angepasst werden kann.<sup>5</sup> Schließlich wurde auch die dactyloskopische Erfassung von Fingerabdrücken digitalisiert und durch neuartige Speichermöglichkeiten hat sich deren Eingriffsintensität ebenfalls verändert.<sup>6</sup> Der BGH verweist außerdem auf die Möglichkeit, Daten gemäß § 94 StPO zu beschlagnahmen. Bei Verabschiedung der Norm konnten mangels Digitalisierung allein körperliche Gegenstände intendiert sein.<sup>7</sup> Diese Art der Rechtsanwendung hat im Rahmen von § 94 StPO verfassungsgerichtliche Bestätigung gefunden.<sup>8</sup> Daher ist es laut BGH im Ergebnis grundsätzlich möglich, neue technische Möglichkeiten in den Anwendungsbereich von Ermächtigungsgrundlagen aus einer analogen Zeit einzubeziehen.

### II. Beschluss des BGH vom 13. März 2025

#### 1. Verfahrensablauf

Anlass für die Durchsuchung der Wohnung war der Verdacht, der Angeklagte habe gegen ein Berufsverbot gemäß § 145c StGB verstößen, indem er sich über verschiedene Internetportale auf von Eltern geschaltete Inserate meldete, um als privater Babysitter zu arbeiten. Gegen ihn war zuvor ein lebenslanges Berufsverbot für die berufliche Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausgesprochen worden. Im Rahmen der Auswertung der auf dem Mobiltelefon gespeicherten Daten fanden die Ermittler einerseits

\* Die Autorin Nadeborn ist Fachanwältin für Strafrecht und Partnerin der Kanzlei Tsambikakis. Die Autorin Oberholz ist Referendarin und war Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Kanzlei Tsambikakis.

<sup>1</sup> Dafür etwa Rottmeier/Eckel NStZ 2020, 193; MüKoStPO/Trück, 2. Aufl. (2023), § 81b Rn. 8; Neuhaus StV 2020, 489; Bäumerich NJW 2017, 2718; dagegen etwa Grzesiek/Zühlke StV 2021, 117; SSW-StPO/Bosch StPO, 6. Aufl. (2025), § 81b Rn. 7; Bock/Fülscher StraFO 2023, 286; Pschorr jurisPR-StraFr 13/2025 Anm. 1; Nadeborn/Albrecht NZWiSt 2021, 420; Nadeborn/Irscheid StraFo 2019, 274.

<sup>2</sup> OLG Bremen NJW 2025, 847; LG Ravensburg NStZ 2023, 446; AG Baden-Baden BeckRS 2019, 66684.

<sup>3</sup> HRRS 2025 Nr. 635.

<sup>4</sup> 74. djt/I/C/El-Ghazi, S. 11.

<sup>5</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2025 Rn. 40 = HRRS 2025 Nr. 635.

<sup>6</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2025 Rn. 40.

<sup>7</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2025 Rn. 40.

<sup>8</sup> BVerfG 2 BvR 902/06, Beschl. v. 16. Juni 2009 = HRRS 2009 Nr. 800.

Beweise für den Verstoß gegen das Berufsverbot, da der Angeklagte mehrfach Kinder gegen Entgelt betreut hatte. Andererseits konnten kinderpornografische Inhalte in Form von Lichtbildern sichergestellt werden, die der Angeklagte bei einem Betreuungstermin erstellt hatte. Diese Lichtbilder stellten einen Zufallsfund dar, der bei einer Durchsuchung und Durchsicht aufgrund eines ursprünglich anderslautenden Anfangsverdachts sichergestellt wurde.

## 2. Sukzessive Abfolge von Einzelmaßnahmen: § 102 – § 81b – § 110 – § 94 StPO

Wenn ein Polizeibeamter den Finger eines Beschuldigten unter Anwendung unmittelbaren Zwangs auf den Fingerabdrucksensor eines Mobiltelefons legt, um auf diese Weise Zugriff auf die dort gespeicherten Daten zu erhalten, so macht er nach Auffassung des BGH von einer separat zu betrachtenden Befugnis im Rahmen einer Kette von Einzelbefugnissen Gebrauch:

### a) Durchsuchung, §§ 102, 105 Abs. 1 StPO

Als Ausgangsvoraussetzung sei eine richterliche Durchsuchungsanordnung nach §§ 102, 105 Abs. 1 StPO erforderlich, die gerade auch dem Auffinden von Mobiltelefonen dient.<sup>9</sup> Der Durchsuchungsbeschluss müsse die zu suchenden Beweismittel möglichst konkret benennen.<sup>10</sup> Offen bleibt, ob sich das Erfordernis der Konkretisierung auf das übergeordnete Suchobjekt „Mobiltelefon“ bezieht oder ob bereits eine Einschränkung auf bestimmte Datenkategorien erforderlich sein soll.

Für die Zulässigkeit des Datenzugriffs sei außerdem erforderlich, dass ein konkreter Bezug zwischen der zu ermittelnden Straftat und den vermuteten Daten besteht.<sup>11</sup> Dies entspricht der in § 102 StPO vorausgesetzten Auffindevermutung,<sup>12</sup> die der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Durchsuchung zugrunde gelegt wird. Die Auffindevermutung verbindet Zweck und Objekt der Durchsuchung, während der Tatverdacht conditio sine qua non und notwendige Voraussetzung für sie ist.<sup>13</sup> Die Auffindevermutung ist für die Verhältnismäßigkeit insoweit relevant,<sup>14</sup> als dass sie den Umfang der Durchsuchung begrenzt.

Im vorliegenden Fall war die umfassende Auswertung der auf dem Mobiltelefon gespeicherten Daten von der Auffindevermutung nicht gedeckt, denn der Verdacht des Verstoßes gegen ein Berufsverbot hätte den Umfang auf die Suche nach Beweisen für die Anbahnung und Durchführung von Betreuungsverhältnissen beschränkt. Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist auch der Strafraum

relevant, denn eine nur geringfügige Strafandrohung, wie sie bei einem Verstoß gegen § 145c StGB gegeben ist, kann gegen die Angemessenheit eines derart eingriffsintensiven Vorgehens sprechen.<sup>15</sup>

### b) Entsperren des Mobiltelefons, § 81b Abs. 1 StPO

Als Ermächtigungsgrundlage für den Vorgang des Entsperrens wird § 81b Abs. 1 StPO herangezogen. Diese Befugnis richtet sich gegen Beschuldigte und setzt einen Anfangsverdacht voraus.<sup>16</sup> Zudem muss es sich um eine ähnliche Maßnahme im Sinne dieser Vorschrift handeln und die Maßnahme muss für die Durchführung des Strafverfahrens notwendig sein. Zuständig für die Anordnung sind die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes.<sup>17</sup> Sind die Voraussetzungen erfüllt, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten aufgenommen und ähnliche Maßnahmen an ihm durchgeführt werden.

Mit der Rechtsprechung des BGH dürfen Ermittlungspersonen Mobiltelefone bereits beim Vorliegen der vorgenannten niedrigen Voraussetzungen entsperren. In ihrer Anwendung nähert sich die Norm der Ermittlungsgeneralklausel des § 161 Abs. 1 S. 2 StPO an, welche allerdings keine Zwangsanwendung gestattet, weshalb es spezielle Ermächtigungsgrundlagen gibt.<sup>18</sup> Dies und die Tatsache, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Ermächtigungsgrundlage an der Eingriffsintensität zu orientieren sind,<sup>19</sup> spricht für eine zweckmäßige Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 81b Abs. 1 StPO. Angeichts der Eingriffsintensität wäre eine Ermächtigungsgrundlage mit qualifiziertem Verdachtsgrad, Richtervorbehalt und einem einschränkenden Straftatenkatalog sachgerecht.<sup>20</sup> Auch wenn die Sichtung und die Beschlagnahme der Daten höhere Voraussetzungen haben, stellt das Entsperren den *Point of no Return* dar, denn gerade darin liegt der kritische Vorgang, der in die Rechte des Beschuldigten eingreift.

### c) Verhältnismäßigkeit

Als ausschlaggebendes Kriterium wird schließlich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bemüht.<sup>21</sup> Der zweite Strafsenat erkennt an, dass es sich bei dem Zugang-Verschaffen um eine besonders eingeschränkte Maßnahme handelt, da der Eingriff detaillierte Einblicke in persönliche Verhältnisse offenbaren könnte.<sup>22</sup> Zum Schutz des Betroffenen solle die Sichtung überschießender, vertraulicher und für das Verfahren bedeutungsloser Daten unterlassen werden, es sei denn eine solche umfassende Ausforschung stünde im Verhältnis zur Schwere der vorgeworfenen Tat.<sup>23</sup> Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht zu werden, müsse stets das Strafverfolgungsinteresse den

<sup>9</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2025 Rn. 28.

<sup>10</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2025, Rn. 52.

<sup>11</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2025, Rn. 48.

<sup>12</sup> Vgl. KK-StPO/Heinrichs/Weingast, 9. Aufl. (2023), § 102 Rn. 3.

<sup>13</sup> Park Durchsuchung, 5. Aufl. (2022), Rn. 47, 49.

<sup>14</sup> Vgl. KK-StPO/Heinrichs/Weingast, § 102 Rn. 12.

<sup>15</sup> MüKoStPO/Hauschild, 2. Aufl. (2023), § 102 Rn. 32.

<sup>16</sup> Vgl. MüKoStPO/Trück, StPO, 2. Aufl. (2023), § 81b Rn. 6.

<sup>17</sup> Vgl. Schmitt/Köhler/Schmitt, StPO, 68. Aufl. (2025), § 81b Rn. 13.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu BeckOK StPO/von Häfen, StPO, 55. Ed. (2025), § 163 Rn. 11.

<sup>19</sup> El-Ghazi NJW 2025, 847, 850; Nadeborn/Albrecht NZWiSt 2021, 420, 422.

<sup>20</sup> Jahn JuS 2025, 791, 793; Hamed StraFo 2025, 279, 280.

<sup>21</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2025, Rn. 48.

<sup>22</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2025, Rn. 33.

<sup>23</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2024, Rn. 34.

geschützten Rechtsgütern gegenübergestellt werden.<sup>24</sup> Neben dem Erfordernis eines sinnvollen Bezugs zwischen der im Raum stehenden Straftat und den möglicherweise auf dem Mobiltelefon befindlichen Daten, müsse ebenfalls die Eingriffstiefe und die Schwere der vorgeworfenen Rechtsgutsverletzung in die Beurteilung einfließen.<sup>25</sup>

Da dem Betroffenen im vorliegenden Fall lediglich ein Verstoß gegen ein Berufsverbot nach § 145c StGB vorgeworfen wurde, wäre eine umfassende Ausforschung nach den aufgestellten Grundsätzen nicht gerechtfertigt gewesen. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass der BGH die Eingriffsintensität zur Schwere der Tat nach § 184b StGB in Beziehung setzt. Indem der BGH proklamiert, dass es auf die Anwendbarkeit des § 81b Abs. 1 StPO im Ergebnis nicht ankomme, da mit § 110 Abs. 1, 3 StPO und § 94 StPO eine ausreichende Grundlage für die Durchsicht des Mobiltelefons und für die Beschlagnahme der Dateien vorhanden sei,<sup>26</sup> führt er die bestehende Diskussion um die Reichweite der Norm letztendlich ad absurdum.

### d) Durchsicht der Daten, § 110 StPO

Wurde nun der Datenzugriff durch das Entsperrnen ermöglicht, erfolgte die Sichtung des Speichermediums unter Rückgriff auf § 110 StPO, dessen dritter Absatz ausdrücklich die Durchsicht elektronischer Speichermedien benennt.<sup>27</sup>

Die Durchsicht umfasst neben Daten, die lokal auf dem Gerät gespeichert sind, gemäß § 110 Abs. 3 S. 2 StPO auch jegliche Clouddaten.<sup>28</sup> Die Sichtung der externen Daten steht lediglich unter dem einschränkenden Erfordernis, dass andernfalls ein Datenverlust zu befürchten ist, was grundsätzlich ab Bekanntwerden der Durchsuchung angenommen wird.<sup>29</sup> Da es sich bei dem Zugriff auf und der Sichtung der auf dem Mobiltelefon gespeicherten Daten um einen besonders schweren Eingriff u.a. in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung handelt<sup>30</sup>, muss laut BGH der Umfang der Maßnahme durch die Beweiserheblichkeit begrenzt werden.<sup>31</sup>

Die Möglichkeit des Zugriffs auf extern gespeicherte Daten verdeutlicht, wie weitreichend der Eingriff infolge des Entsperrns des Mobiltelefons sein kann. Dadurch wird auch das Bedürfnis nach Beschränkungen des Zugriffs besonders deutlich.

### e) Beschlagnahme der Daten, §§ 94 ff. StPO

Schließlich richte sich die Beschlagnahme der als beweiserheblich angesehenen Daten nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 94 ff. StPO, woraus sich einerseits klare und für den Bürger erkennbare Voraussetzungen und

andererseits der Umfang der zulässigen Beschränkung grundrechtlich gesicherter Rechte ergäben.<sup>32</sup> Auch sei erkennbar, dass die §§ 94 ff. StPO die Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und darauf gespeicherten Daten ermöglichen.<sup>33</sup> Trotz der Weite der Ermittlungsmethoden im Hinblick auf Datenerhebung und -gewinnung werde das Vorgehen streng durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Ermittlungszweck begrenzt.<sup>34</sup>

Der BGH statuiert hier erneut abstrakte Grundsätze, deren Anwendung auf den konkreten Fall jedoch unterbleibt. Denn wenn die Beschlagnahme auf den Ermittlungszweck und die vermutete Straftat begrenzt werden muss, erklärt sich nicht, weshalb ein derart tiefgreifender Eingriff zur Ermittlung eines Verstoßes gegen § 145c StGB als zulässig erachtet wird und eine Beschränkung der Sichtung und Beschlagnahme auf den Ermittlungszweck nicht stattgefunden hat.

### f) Kombination von Ermächtigungsgrundlagen

Die Voraussetzungen der verschiedenen Einzelmaßnahmen „flankieren“<sup>35</sup> laut BGH den § 81b Abs. 1 StPO. Der BGH lehnt im Ergebnis das Erfordernis einer Gesamtmaßnahme, die das Entsperrnen, Sichten und Speichern beweiserheblicher digitaler Daten als Einheit erfasst, ab. Für das Erfordernis einer Gesamtmaßnahme spricht jedoch, dass § 81b StPO aufgrund fehlender spezieller Voraussetzungen nicht geeignet ist, der besonderen Eingriffsintensität des umfassenden Datenzugriffs<sup>36</sup> und den damit verbundenen Eingriffen in das Fernmeldegeheimnis, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, gerecht zu werden. Letzteres ist nach der Rechtsprechung des BVerfG<sup>37</sup> bereits betroffen, wenn der Eingriff „wesentliche Teile der Lebensgestaltung“ offenlegt und „ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit“ zulässt, wie es bei dem Sichten von Daten, die auf einem Mobiltelefon gespeichert sind, regelmäßig der Fall sein dürfte.

Die Option, extern gespeicherte Daten zu sichten, ermöglicht einen nahezu grenzenlosen Zugriff, der in keinem Verhältnis zu den geringen Eingriffsvoraussetzungen des Entsperrns nach § 81b Abs. 1 StPO steht. Ob der Rückgriff auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausreicht, ist zweifelhaft, schon weil dieser im Rahmen des § 81b Abs. 1 StPO wohl kaum überhaupt eine Sperrwirkung entfalten wird.<sup>38</sup> Auch in der vorliegenden Entscheidung ist nicht erkennbar, dass die Maßnahme unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt wurde. Die Schaffung des § 100a StPO unterstreicht außerdem den gesetzgeberischen Willen, Eingriffe in das

<sup>24</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2024, Rn. 48.

<sup>25</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2024, Rn. 48.

<sup>26</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2024, Rn. 61.

<sup>27</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2025, Rn. 44.

<sup>28</sup> KK-StPO/Heinrichs/Weingast, 9. Aufl. (2023), StPO § 110 Rn. 8.

<sup>29</sup> BT-Drs. 16/5846, S. 63.

<sup>30</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2025, Rn. 33.

<sup>31</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2025, Rn. 34.

<sup>32</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2025, Rn. 42.

<sup>33</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2025, Rn. 46.

<sup>34</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2025, Rn. 46 f.

<sup>35</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2025, Rn. 42.

<sup>36</sup> Siehe auch Pschorr jurisPR-StrafR 13/2025 Anm. 1, S. 3 f., der u.a. auf die höchst intime Kommunikation auf Mobiltelefonen aufmerksam macht.

<sup>37</sup> BVerfGE 120, 274, 203.

<sup>38</sup> Löwe/Rosenberg/Krause, 17. Aufl. (2017), StPO, § 81b Rn. 10; NK-StPO/Güntge, StPO, 1. Aufl. (2025), § 81b Rn. 17.

Fernmeldegeheimnis von strengen Voraussetzungen abhängig zu machen.<sup>39</sup>

Anstatt den Vorgang in verschiedene, sukzessiv ablaufende Einzelbefugnisse zu unterteilen,<sup>40</sup> hätte der BGH auf das Bedürfnis nach einer eigenständigen, den Besonderheiten des zwangsweisen Entsperrrens und Zugreifens auf Daten, angepassten Gesamtmaßnahme hinweisen können. Die vorliegende Entscheidung verleiht § 81b Abs. 1 StPO eine Tragweite, die die rechtliche Ausgestaltung der Norm bei Weitem übersteigt<sup>41</sup> und macht die Unstimmigkeiten deutlich, die im Rahmen des Prozessrechts entstehen, wenn die Einbeziehung neuartiger Techniken der Rechtsprechung überlassen wird, statt dass der Gesetzgeber dies regelt.<sup>42</sup>

### III. Kritik

#### 1. Ermöglichung von Zufallsfunden

Bei jeder Durchsuchung und Durchsicht kann es zu Zufallsfunden kommen. Bei der Durchsicht von Speichermedien ist schnell die Rede von einer unzulässigen gezielten Suche nach Zufallsfunden. Um dieser Unterstellung die Grundlage zu entziehen, fasste der 74. Deutsche Juristentag 2024 den Beschluss,<sup>43</sup> dem Gesetzgeber als Änderung der bestehenden Regelungen vorzuschlagen, dass bereits die Anordnung der Durchsicht diejenigen Daten konkretisieren soll, die durchgesehen werden dürfen. Damit müssten die Ermittlungsbehörden in einem eigenständigen Schritt die Auffindevermutung, die Verhältnismäßigkeit und die Beweiserheblichkeit der zu sichtenden Daten prüfen und begründen.

Eine Konkretisierung der zu sichtenden Daten hätte im vorliegenden Fall die Zufallsfunde verhindert. Denn der Anfangsverdacht wegen Verstoß gegen das Berufsverbot nach § 145c StGB durch Meldungen auf Inserate von Eltern auf verschiedenen Internetportalen, hätte eine Durchsicht des Browsers oder der Apps der Internetportale oder der E-Mails, Chats und Textnachrichten nahegelegt. Die Durchsicht aller auf dem Mobiltelefon gespeicherten Fotos liegt zur Ermittlung eines Verstoßes gegen das Berufsverbot nach § 145c StGB hingegen eher fern. Vielmehr wird die vorangegangene Verurteilung des Angeklagten wegen Besitzes kinderpornografischer Schriften nach § 184b StGB einerseits nicht zur Begründung eines Anfangsverdachts im Durchsuchungsbeschluss gereicht, andererseits aber die Annahme einer Wiederholung auf Grundlage kriminalistischer Erfahrung genährt haben.

Der vorliegende Fall veranschaulicht, welche Gefahren der durch das Entsperrnen ermöglichte umfangreiche Zugriff mit sich bringt. Bei der Durchsicht von Mobiltelefonen liegen zulässige und unzulässige Zufallsfunde nah

beieinander. Wäre bei Anordnung der Durchsicht eine Konkretisierung derjenigen Daten erforderlich, die durchgesehen werden dürfen, wäre die Datensichtung auf solche Bereiche beschränkt geblieben, in denen Beweise für den Verstoß gegen ein Berufsverbot vermutet werden könnten.

#### 2. Auslegung des § 81b Abs. 1 StPO

§ 81b Abs. 1 StPO hat nach seinem Wortlaut zwei Tatbestandsvoraussetzungen. Erstens muss die Maßnahme entweder für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig sein. Diese erste Tatbestandsvoraussetzung regelt zwei verschiedene Verwendungszwecke, die in einem Alternativitätsverhältnis stehen. Zweitens definiert die Norm als zulässige Maßnahmen die Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken des Beschuldigten und die Vornahme von Messungen und ähnlichen Maßnahmen an dem Beschuldigten. § 81b Abs. 1 StPO hat außerdem einen Regelungszweck, welcher der Systematik des Normengefüges und der Gesetzesbegründung entnommen werden kann.

##### a) Für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens i.S.d. § 81b Abs. 1 StPO

Nach dem Wortlaut des § 81b Abs. 1 StPO kann die Maßnahme zwei verschiedenen Verwendungszwecken dienen. Die Maßnahme kann zu repressiven Zwecken erfolgen, insoweit handelt es sich um eine strafprozessuale Maßnahme. Alternativ kann die Maßnahme zu präventiven Zwecken erfolgen, insoweit handelt es sich um eine polizeirechtliche / gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme. Eine präventive Maßnahme ist zulässig, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene zukünftig wieder straffällig wird. Diese Alternative bedarf an dieser Stelle keiner vertieften Betrachtung.

Relevant ist hier, dass die erste Tatbestandsvoraussetzung nur den möglichen Verwendungszweck vorgibt.<sup>44</sup>

##### b) Ähnliche Maßnahmen i.S.d. § 81b Abs. 1 StPO

###### aa) Feststellung der körperlichen Beschaffenheit

§ 81b Abs. 1 StPO erfasst neben der Aufnahme von Fingerabdrücken und Lichtbildern die Durchführung von Messungen und ähnlichen Maßnahmen. Damit sind solche Identifizierungsmaßnahmen gemeint, die zur Feststellung der körperlichen Beschaffenheit durchgeführt werden ohne eine körperliche Untersuchung i.S.d. § 81a Abs. 1 StPO zu erfordern.<sup>45</sup> Als ähnliche Maßnahme anerkannt ist beispielsweise die Anfertigung eines Videofilms, zur

<sup>39</sup> Nadeborn/Irscheid StraFo 2019, 274, 275.

<sup>40</sup> Vgl. auch Jäger CyberStrR 2025, 36, 38, der Aufspaltung der Maßnahme und Trennung der Ermächtigungsgrundlagen als „Ausdruck eines Zeitlungenprozessdenkens“ bezeichnet.

<sup>41</sup> Vgl. auch Nadeborn/Albrecht NZWiSt 2021, 420, 424.

<sup>42</sup> Mosbacher JuS 2025, 742, 744; Nadeborn/Albrecht NZWiSt 2021, 420, 423.

<sup>43</sup> 74. Deutscher Juristentag Stuttgart 2024, S. 16 f.

<sup>44</sup> Vgl. Schmitt/Köhler/Schmitt, StPO, § 81b Rn. 2 f.; NK-StPO/Güntge, StPO, § 81b Rn. 8; SSW-StPO/Bosch, StPO, 6. Aufl. (2025), § 81b Rn. 1; Löwe/Rosenberg/Krause StPO, § 81b Rn. 9; siehe auch Löwe/Rosenberg/Krause StPO, § 81b Rn. 1, wonach die Unterscheidung vor allem für die Auswahl des Rechtsmittels relevant ist.

<sup>45</sup> Vgl. SSW-StPO/Bosch, StPO, § 81b Rn. 7; MüKoStPO/Trück, StPO, § 81b Rn. 16; Schmitt/Köhler/Schmitt § 81b Rn. 8.

Vorführung vor Zeugen, der außer dem Beschuldigten mehrere andere Personen zeigt.<sup>46</sup>

Auch der BGH zählt zu den *ähnlichen Maßnahmen* solche, die der Feststellung der körperlichen Beschaffenheit des Beschuldigten dienen. Eine solche Feststellung äußerer, dauerhafter Körpermerkmale läge auch bei dem Auflegen zwecks Entsperrens vor. Das Entsperrnen eines Mobiltelefons mittels Fingerabdrucks stellt laut BGH jedenfalls<sup>47</sup> eine „ähnliche Maßnahme“ im Sinne der Vorschrift dar. Denn sowohl das Pressen des Fingers auf den Sensor des Mobiltelefons als auch die Aufnahme von Fingerabdrücken im Bereich der Daktyloskopie bezwecken die Feststellung der Papillarlinien und deren Abgleich mit zuvor gespeicherten Daten.<sup>48</sup>

Die Ähnlichkeit, die der BGH annimmt, bezieht sich jedoch lediglich auf das äußere Erscheinungsbild beider Maßnahmen. Bei der klassischen Maßnahme wird der Finger des Beschuldigten mit Tinte oder einem chemischen Reaktionspapier auf einen Fingerabdruckkarton oder – wie es heutzutage üblicher ist – auf ein automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystems gepresst. Bei der hier in Rede stehenden Maßnahme wird der Finger des Beschuldigten auf den Fingerabdrucksensor des Mobiltelefons gelegt. Bei beiden Varianten liegt prima facie ein „Finger-Auflegen“ vor.

Nicht zu vernachlässigen sind die erheblichen Unterschiede beider Maßnahmen. Im Rahmen daktyloskopischer Untersuchungen werden aufgenommene Fingerabdrücke gesichert und im Anschluss mit vorhandenen Spuren verglichen.<sup>49</sup> Beim Auflegen auf den Sensor wird der Fingerabdruck hingegen lediglich vorübergehend erfasst und mit den hinterlegten Entschlüsselungsinformationen abgeglichen. Die Maßnahme erschöpft sich in der vorliegenden Konstellation im Verschaffen des Zugangs zu den gesicherten Daten<sup>50</sup>, zielt aber nicht darauf ab, dauerhafte, äußere Merkmale festzustellen, diese zu sichern und mit Tatortspuren und Beweismitteln abzugleichen.<sup>51</sup> Der Finger dient in dieser Konstellation lediglich als Schlüssel,<sup>52</sup> um die Datenschatzkiste zu öffnen. Die Varianten unterscheiden sich daher grundlegend darin, ob die Fingerabdrücke dauerhaft gespeichert werden, um sie im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens mit anderen dauerhaft gespeicherten Fingerabdrücken vergleichen zu können, oder ob sie nur vorübergehend erfasst werden in einem technischen Durchgangsstadium ohne jede Perpetuierung

<sup>46</sup> Schmitt/Köhler/Schmitt StPO § 81b Rn. 8.

<sup>47</sup> Der BGH lässt offen, ob das Entsperrnen mittels Fingerabdrucks schon von der Variante des Aufnehmens von Fingerabdrücken erfasst ist, s. BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. Mär 2025, Rn. 37.

<sup>48</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. Mär 2025, Rn. 38.

<sup>49</sup> NK-StPO/Güntge § 81b Rn. 11.

<sup>50</sup> Vgl. auch Weber/Hamed StraFo 2025, 275, 276.

<sup>51</sup> MüKo/Trück, StPO, § 81b Rn. 16.

<sup>52</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2025, Rn. 32.

<sup>53</sup> Nadeborn/Albrecht NZWiSt 2021, 420, 424.

<sup>54</sup> Weber/Klenner StraFo 2025, 275, 277.

<sup>55</sup> Siehe auch Weber/Klenner StraFo 2025, 274, 277, der in diesem Kontext das Blutentnehmen zur Erlangung verfahrenserheblicher Tatsachen mit dem Blutentnehmen zu verfahrensfremden Zwecken vergleicht und zu dem Ergebnis

für die Strafverfolgungsbehörden. Mag das Mittel dem äußeren Erscheinungsbild nach ähnlich sein, handelt es sich doch um eine völlig andersartige Maßnahme<sup>53</sup>, denn wenn durch die Zwangsanwendung das Mobiltelefon des Beschuldigten entsperrt wird, steht die Ermöglichung der späteren Datenverwendung und nicht die Identifizierung des Beschuldigten oder die Zuordnung von Gegenständen im Fokus polizeilichen Handelns. Die Maßnahme bezieht dann gerade nicht die Aufnahme der Papillarlinien, sondern das Verschaffen von Zugang.<sup>54</sup> Das Abstellen auf die äußere Ähnlichkeit überzeugt daher nicht. Schließlich gibt es unzählige denkbare Untergründe, auf die ein Finger gelegt werden kann.<sup>55</sup>

### bb) Die Eingriffsintensität

Damit eine Maßnahme als *ähnlich* angesehen werden kann, muss sie auch hinsichtlich der Eingriffsintensität mit den gesetzlich genannten Beispielen vergleichbar sein.<sup>56</sup> Dadurch wird verhindert, dass die Befugnisnormen durch die Öffnung für ähnliche Maßnahmen missbraucht werden.<sup>57</sup> Die Eingriffsintensität des zwangswise Entsperrens geht deutlich über die Aufnahme von Fingerabdrücken für den Abgleich mit bereits gesicherten Spuren hinaus,<sup>58</sup> denn das Aufnehmen zu Identifizierungszwecken offenbart nur ein persönliches Merkmal, dessen Relevanz sich auf die Übereinstimmung mit anderen Spuren beschränkt, während durch das Entsperrnen des Mobiltelefons die gesamte digitalisierte Privatsphäre des Beschuldigten unabhängig von ihrer Relevanz für die weiteren Ermittlungen zugänglich gemacht wird.<sup>59</sup>

### c) Regelungszweck des § 81b StPO

Das Entsperrnen ist nicht mit dem Regelungszweck des § 81b Abs. 1 StPO vereinbar. Systematisch betrachtet, befindet sich die Regelung im siebten Abschnitt der Strafprozessordnung, welcher die Überschrift „Sachverständige und Augenschein“ trägt. Die in der Norm genannten Maßnahmen dienen ausweislich der amtlichen Überschrift „erkennungsdienstlicher Maßnahmen“. Der in der Überschrift verwendete Begriff „erkennungsdienstlich“ beschreibt das Erfordernis eines gewissen Körperbezugs der Maßnahme zur Feststellung äußerer körperlicher Merkmale des Beschuldigten.<sup>60</sup>

Der BGH misst der Überschrift und der systematischen Stellung indes keine beschränkende Funktion bei. Die erst

kommt, dass die Ermächtigungsgrundlage trotz äußerlicher Vergleichbarkeit nicht anwendbar ist, wenn der Zweck des Vorgehens der Norm zuwiderläuft.

<sup>56</sup> Vgl. BVerfGE 47, 239, 52.

<sup>57</sup> SSW-StPO Bosch StPO § 81b Rn. 7; Löwe/Rosenberg/Krause, § 81b Rn. 15.

<sup>58</sup> Vgl. Jäger CyberStR 2025, 36, 37.

<sup>59</sup> A.A. OLG Bremen NJW 2025, 847, 8, wonach das Auflegen zum Entsperrnen sogar eine weniger eingeschränkte Maßnahme darstellt, da das Ablichten des Fingerabdrucks einen Abgleich mit beliebigen Spuren erlaubt und beim Auflegen des Fingers auf den Fingerabdrucksensor lediglich eine einmalige Verwendung ohne dauerhafte Speicherung ermöglicht wird.

<sup>60</sup> Weber/Klenner StraFo 2025, 275, 276.

2015 eingeführte Überschrift habe zwar die Aufgabe, eigene Überschriften in Kommentaren zu verhindern, die nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen, jedoch lasse sich hieraus nicht der Wille ableiten, die Tatbestandsvoraussetzungen abzuändern.<sup>61</sup>

Die Überschrift spricht jedoch gegen die Annahme, dass es sich bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen lediglich um den *Hauptanwendungsfall*<sup>62</sup> handelt.

Ausweislich der Überschrift<sup>63</sup> und des systematischen Bezugs dienen alle Maßnahmen dieses Abschnitts der Feststellung bestimmter Tatsachen, beispielsweise körperlicher Zustände (§§ 81a, 87 ff. StPO), der DNA, des Geschlechts oder der Abstammung einer Person (§§ 81e, 81g StPO). Hiernach beschränkt sich der Regelungszweck auf die Feststellung körperlicher Merkmale und deren Abgleich mit gesicherten Spuren, also auf die Identifizierung des Beschuldigten bzw. die Zuordnung eines Gegenstandes.<sup>64</sup> Die Norm erlaubt das Führen eines Augenscheinbeweises. Dazu dürfen auch Hilfsmittel eingesetzt werden.<sup>65</sup>

Um eine identifizierende Maßnahme würde es sich handeln, wenn der Finger zwecks Zuordnung des Mobiltelefons zu dem Beschuldigten auf den Fingerabdrucksensor gelegt würde. Die Erforderlichkeit der Identifizierung ist hingegen ausgeschlossen, wenn die Identität des Beschuldigten oder die Zuordnung des Gegenstandes feststeht,<sup>66</sup> z.B. wenn die Eigentumsverhältnisse an dem Mobiltelefon geklärt sind. Das Entsperren des Mobiltelefons selbst hat keinerlei identifizierende Wirkung, sondern stellt eine reine Vorbereitungsmaßnahme dar, welche den Datenzugriff bezieht.<sup>67</sup>

Hieran vermag auch die technikoffene Formulierung der Norm nichts zu ändern, denn sie erlaubt die Subsumtion neuer technischer Möglichkeiten lediglich im Hinblick auf

das Mittel, nicht bezüglich des Zwecks.<sup>68</sup> Würde es die Formulierung erlauben, den Zweck technikoffen auszustalten, würde dies einerseits zu Zweifeln an der Bestimmtheit der Norm und andererseits zu einem fast unbegrenzten Handlungsspielraum für Polizeibeamte führen.<sup>69</sup>

## IV. Fazit

Die vom BGH angenommene Gleichstellung des Entsperrens eines Mobiltelefons per Fingerabdruck mit der Aufnahme von Fingerabdrücken überzeugt nicht, da das Auflegen des Fingers hier lediglich dem Datenzugang dient und keine identifizierende Funktion erfüllt. Die Maßnahme unterscheidet sich erheblich in ihrer Eingriffsintensität, weil sie nicht nur ein äußeres Körpermerkmal offenbart, sondern die gesamte digitale Privatsphäre des Beschuldigten zugänglich macht. Systematik und Regelungszweck des § 81b Abs. 1 StPO sprechen dafür, dass die Norm auf die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale und deren Abgleich mit Spuren beschränkt ist und nicht der Ermöglichung von Datenzugriffen dient. Eine technikoffene Auslegung der Norm kann lediglich neue Mittel zur Identifizierung erfassen, nicht jedoch den Zweck der Maßnahme in Richtung Vorbereitung eines Datenzugriffs erweitern.

Indem der BGH das Entsperren, Sichten und Speichern nicht als einheitliche Gesamtmaßnahme begreift, sondern in mehrere Einzelbefugnisse aufspaltet, wird die besondere Eingriffsintensität des umfassenden Datenzugriffs nicht angemessen berücksichtigt. Hier hat die Rechtsprechung die Ausgestaltung tiefgreifender Ermittlungsmaßnahmen selbst übernommen und den Weg verbaut, den Gesetzgeber eine spezielle Ermächtigungsgrundlage schaffen zu lassen.

<sup>61</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2025, Rn. 41.

<sup>62</sup> BGH 2 StR 232/24, Beschl. v. 13. März 2025, Rn. 41.

<sup>63</sup> Vgl. auch Jahn JuS 2025, 791, 792, der die Auffassung des BGH bezüglich des Zwecks des § 81b Abs. 1 StPO u.a. im Hinblick auf die Überschrift als „kühn, historisch-genetisch gewagt und teleologisch widersinnig“ bezeichnet.

<sup>64</sup> Siehe u.a. El-Ghazi, NJW 2025, 847, 850; Nadeborn/Albrecht NZWiSt 2021, 420, 423; NK-StPO/Güntge, StPO, § 81b Rn. 14; SSW-StPO/Bosch, StPO, § 81b Rn. 2; Löwe/Rosenberg/Krause, StPO, § 81b Rn. 16; vgl. auch die klarstellende

Anmerkung im Gesetzesentwurf der Bundesregierung: BT-Drs. 19/27432 S. 20.

<sup>65</sup> SK-StPO/Rogall, StPO Band I, 4. Aufl. (2013), § 81b Rn. 31.

<sup>66</sup> Löwe/Rosenberg/Krause, StPO, § 81b Rn. 10; MAH Strafverteidigung/Schlothauer, 3. Aufl. (2022), § 3 Rn. 172.

<sup>67</sup> Jäger CyberStR 2025, 36 (38); vgl. auch Nadeborn/Irscheid StraFo 2019, 474, 475.

<sup>68</sup> Nadeborn/Albrecht NZWiSt 2021, 420, 424.

<sup>69</sup> Grzesiek/Zühlke StV Spezial 2021, 117, 119.

# Zur Vorbereitungszeit des Plädoyers

Anmerkung zu BGH HRRS 2024 Nr. 743

Von RA/FAStr Dr. Momme Buchholz, Kiel\*

## I.

Die Entscheidung des 6. Strafsenats bestätigt grundsätzlich die bisherige Rechtsprechung, insbesondere den Beschluss des 3. Strafsenats vom 24. Januar 2023 (BGH 3 StR 80/22 = HRRS 2023 Nr. 271). Sie zeigt darüber hinaus aber interessante Aspekte auf: welche Umstände können bei der Bemessung der Länge der Vorbereitungszeit auf die Schlussvorträge eine Rolle spielen? Zudem unterscheidet sie sich von vorangegangenen Entscheidungen sachverhaltlich dadurch, dass hier am letzten der anberaumten Verhandlungstage ein Schlussvortrag zu halten war. In älteren Entscheidungen spielt nämlich das Element der Überraschung, schon einen Schlussvortrag halten zu sollen (wie etwa beim BGH 5 StR 120/88 = HRRS 2023 Nr. 271, Rdnr. 18) oder inwieweit in Folge von Äußerungen seitens des Gerichts mit einem späteren Zeitpunkt für die Schlussvorträge zu rechnen war (BGH 3 StR 80/22 = HRRS 2023 Nr. 271, Rdnr. 11), eine größere Rolle. Bei dem der aktuellen Entscheidung zugrunde liegenden Prozesshergang entsteht hingegen nicht der Anschein, der Schlussvortrag solle erst später erfolgen. Die Schlussvorträge sollten vielmehr am dritten von drei anberaumten Prozesstagen stattfinden.

## II.

Der 6. Strafsenat betont in der vorliegenden Entscheidung, wie andere Senate in der Vergangenheit (u.a. BGH 3 StR 80/22 = HRRS 2023 Nr. 271, Rdnr. 8), die überragende Bedeutung des § 258 I StPO als Ausprägung der Garantie auf Gewährleistung rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG) und appelliert an die Pflicht der Gerichte zur Schaffung angemessener Voraussetzungen dafür, dass der Angeklagte von diesem Recht in sachdienlicher Weise Gebrauch machen kann (Rdnr. 7).

Im Einklang mit dem 3. Strafsenat lehnt der 6. Senat bei der im pflichtgemäßen Ermessen liegende Bestimmung der zur Vorbereitung eines Schlussvortrags erforderlichen Zeit, eine abstrakte Bewertung ab und stellt vielmehr auf die Besonderheiten des Einzelfalls ab (BGH 3 StR 80/22 = HRRS 2023 Nr. 271, Rdnr. 9; so auch L/R/Esser 28. Aufl. 2024 Art. 6 EMRK Rn. 887). Der Senat gibt hierbei

lediglich die Formel an, dass „je nach Umfang und Dauer der Hauptverhandlung sowie nach dem konkreten Prozessverlauf“ eine angemessene Frist zur Vorbereitung der Schlussvorträge einzuräumen sei (Rdnr. 8; BGH 3 StR 80/ 22 = HRRS 2023 Nr. 271, Rdnr. 9).

## III.

Unter Heranziehung älterer Entscheidungen ließen sich bisher folgende Gesichtspunkte erkennen, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind:

Die Anzahl der Prozesstage. In älteren Entscheidungen stellt sowohl der 3. als auch der 2. Strafsenat auf die Gesamtzahl der Prozesstage ab (BGH 3 StR 80/22 = HRRS 2023 Nr. 271, Rdnr. 10; BGH 2 StR 150/05 Rdnr. 4): Grundsätzlich lässt sich sagen, je mehr Prozesstage, desto längere Zeit ist für die Vorbereitung von Schlussvorträgen erforderlich.

Die Gesamtdauer des Verfahrens. Sollte sich das Verfahren über einen längeren Zeitraum laufen – in dem vom 5. Strafsenat entschiedenen Fall, waren es 5 Jahre (BGH 5 StR 120/88 Rdnr. 14) – kann nicht erwartet werden, dass die Verfahrensbeteiligten jederzeit bereit sind, einen Schlussvortrag zu halten.

Die Zeit zwischen den Prozesstagen. Insbesondere bei einer kurz bemessenen Zeit zwischen den Prozesstagen kann den Verfahrensbeteiligten nicht zugemutet werden, einen Schlussvortrag vorbereitet zu haben, der in sachdienlicher Weise auf sämtliche neu aufgeworfene Sach- und Rechtsfragen eingeht (BGH 3 StR 80/22 = HRRS 2023 Nr. 271, Rdnr. 10).

Der 2. Strafsenat betont zudem in einer Entscheidung die Relevanz der Anzahl der gehörten Zeugen und/ oder Sachverständigen (BGH 2 StR 150/05 Rdnr. 4). Auch wenn an dieser Stelle nicht ausdrücklich auf sonstige Beweismittel eingegangen wird, ergibt sich nicht, warum der 2. Strafsenat an dieser Stelle Zeugen und Sachenverständigen einen anderen Stellenwert beimessen sollte als anderen Beweismitteln. Es kann keinen Unterschied machen, ob in einem Verfahren viele Zeugen gehört wurde oder

\* Der Autor ist Fachanwalt für Strafrecht bei Gubitz und Partner in Kiel.

beispielsweise umfassende Inaugenscheinnahmen stattgefunden haben und/oder viele umfangreiche Urkunden verlesen wurden. Entscheidend scheint somit lediglich der Umfang der Beweisaufnahme in ihrer Gesamtheit zu sein. Auch hier gilt, je umfangreicher die Beweisaufnahme war, desto unwahrscheinlicher ist es, dass die Verfahrensbeteiligten in der Lage sind, zu jedem Zeitpunkt ein Schlusspläoyer zu halten, welches sämtliche beigebrachten Beweismittel berücksichtigt. Die Vorbereitungszeit auf die Schlussvorträge ist daher daran anzupassen.

Neben diese bereits bekannten Abwägungskriterien treten durch die neuerliche Entscheidung folgende Umstände in den Vordergrund (hierzu Näheres unter V.):

Der Zeitpunkt des (in der Ladungsverfügung konkret geplanten) Schlusses der Beweisaufnahme.

Ein erst im Verfahren ergangener Hinweis auf eine mögliche Verurteilung aufgrund eines anderen als dem in der Ladungsverfügung angegebenen Strafgesetzes. Hierbei sind insbesondere auch der Zeitpunkt des Hinweises und die Schwere des neuen Vorwurfs relevant.

Die Verhaftung des Angeklagten und ihr Zeitpunkt.

### IV.

Den Kriterien, die zu einer Verlängerung der Vorbereitungszeit führen können, stehen jedoch die Umstände entgegen, die dazu führen, dass die Verfahrensbeteiligten damit rechnen mussten, zu einem bestimmten Zeitpunkt ihr Schlusspläoyer halten zu müssen.

Als solcher Umstand ist zunächst die ursprüngliche Verfahrensterminierung zu nennen. Wie sich aus der vorliegenden Entscheidung ergibt, ist diese aber selbstverständlich kein Grund, der stets die Verweigerung einer zusätzlichen Vorbereitungszeit zu begründen vermag.

Dem steht grundsätzlich eine im Verfahren erfolgte Ankündigung auf die bevorstehende Schließung der Beweisaufnahme durch das Gericht gleich (Rdnr. 8; BGH 3 StR 80/ 22 = HRRS 2023 Nr. 271, Rdnr. 9; BGH 5 StR 120/88 Rdnr. 14, 17). Diese muss jedoch mit einer solchen Vorlaufzeit ergehen, dass die Verfahrensbeteiligten in der Lage sind, ihren Schlussvortrag bis zu diesem Zeitpunkt im angemessenen Maße vorzubereiten. Auch beim Fehlen einer ausdrücklichen Ankündigung kann für die Verfahrensbeteiligte aus dem Gang des Verfahrens selbst oder aus sonstigen Gründen erkennbar sein, dass die Beweisaufnahme zeitnah geschlossen werden wird. Dies gibt ihnen die Möglichkeit, vorzeitig mit den Vorbereitungen für ihre Schlussvorträge zu beginnen (Rdnr. 8; BGH 3 StR 80/22 = HRRS 2023 Nr. 271, Rdnr. 9; BGH 5 StR 120/ 88 Rdnr. 18).

### V.

Zunächst stellt der 6. Strafsenat auf den Zeitpunkt der (letzten) Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ab. Im konkreten Fall wurden am letzten Verhandlungstag entgegen der ursprünglichen Ladungsverfügung noch mehrere Zeugen und Sachverständige gehörten. Hieraus

ergibt sich für den 6. Strafsenat, dass das Gericht von den Verfahrensbeteiligten nicht bereits aufgrund der ursprünglichen Terminierung erwarten durfte, „unmittelbar nach dem Schluss der Beweisaufnahme den Verfahrensstoff sachgerecht aufbereitet zu haben“ (Rdnr. 10).

Auch wenn der Beschluss des 6. Strafsenats für sich genommen nur Aussagen über die Relevanz von Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten trifft, lassen sich die dort enthaltenden Grundsätze zwangsläufig auf sämtliche Beweismittel übertragen. So kann es keinen Unterschied machen, ob am letzten Verhandlungstag neue Zeugen und Sachverständige vernommen werden oder eine umfangreiche Inaugenscheinnahme stattfindet und neue Urkunden verlesen werden. Es scheint somit generell der Zeitpunkt des (in der Ladungsverfügung konkret geplanten) Schlusses der Beweisaufnahme relevant zu sein.

Neben diesem ergibt sich aus der Entscheidung des 6. Strafsenats jedoch ein weiteres Element, welches für die Länge einer angemessenen Vorbereitungszeit relevant zu sein scheint. So lässt der 6. Strafsenat nicht allein die Beweiserhebung am letzten Verhandlungstag als entscheidungsrelevantes Kriterium stehen, sondern kombiniert dieses mit dem Abweichen von der ursprünglichen Terminierung für die Beweisaufnahme (Rdnr. 10). So stellt er heraus, dass sich die Beweisaufnahme entgegen der Ladungsverfügung bis zum letzten Prozesstag hingezogen hat.

Da der Senat schon vor Berücksichtigung der hohen Relevanz der Aussage des Zeugen B. für das Vorliegen eines Mordmotivs (Rdnr. 11) davon spricht, dass das Gericht nicht fordern durfte, unmittelbar nach dem Schluss der Beweisaufnahme die Schlussvorträge zu halten (Rdnr. 10), scheint er nicht für erforderlich zu halten, dass das einzelne Beweismittel für die Gerichtsentscheidung von überragendem Gewicht ist. Es reicht somit aus, dass dieses von irgendeiner Relevanz für das Urteil sein könnte.

Zudem geht der 6. Strafsenat auf den erst im Verfahren ergangenen Hinweis auf eine mögliche Verurteilung aufgrund einer nicht in der Anklageschrift genannten Strafnorm ein. Ob der 6. Strafsenat der Ansicht ist, dass jeder neue Tatvorwurf eine verlängerte Vorbereitungszeit auf den Schlussvortrag erforderlich macht, lässt sich jedoch nicht aus der Entscheidung ableiten. So hebt der Senat insbesondere die gravierende Verschärfung des Tatvorwurfs hervor (Rdnr. 10). Er geht zudem darauf ein, dass der Hinweis am Ende des zweiten von drei Verhandlungstagen erfolgte (Rdnr. 10). Es ist somit naheliegend, dass die Schwere des Vorwurfs, auf welchen nachträglich Hingewiesen wurde und der Zeitpunkt dieses Hinweises besonders bei der Bestimmung der Vorbereitungszeit zu berücksichtigen sind: Je schwerer der Vorwurf und je später der Hinweis, desto länger die Vorbereitungszeit. Wenn beispielsweise auf eine mögliche Verurteilung aufgrund der Verletzung einer schwer bestraften Norm bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Verfahren hingewiesen wird, kann auch die Zeit zwischen den Verhandlungstagen zur angemessenen Einbeziehung des neuerlichen Vorwurfs genutzt werden. Erfolg der Hinweis, wie in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt jedoch erst am 12. Juli, wenn am 13. Juli schon der letzte Sitzungstag ist, besteht eine solche Möglichkeit nicht. Andererseits

## Aufsätze und Anmerkungen

scheint es einer solchen Möglichkeit zumindest nur in geringerem Maße zu bedürfen, wenn die durch den Hinweis des Gerichts als urteilsrelevant in Betracht kommende Norm weniger schwer bestraft wird.

Ganz am Rande erwähnt die Entscheidung die Verhaftung des Angeklagten im Sitzungssaal (Rdnr. 10). Diese kann gerade dann von Relevanz sein, wenn wie im vorliegenden Fall, durch sie der ggf. für die Vorbereitung des Schlussvortrags erforderliche Austausch zwischen Verteidiger und Angeklagtem erschwert werden könnte. Es lässt sich somit wieder ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Relevanz der Verhaftung für die Dauer der zusätzlich erforderlichen Vorbereitungszeit auf den Schlussvortrag und der Zeit zwischen den einzelnen Sitzungstagen erkennen. Wenn, wie im vorliegenden Fall ein Austausch zwischen Verteidiger und Angeklagtem bis zum Morgen durch die Verhaftung im Saal zum Ende des Sitzungstages erheblich erschwert ist, ist eine verlängerte Vorbereitungszeit auf das Schlussplädoyer zu gewähren. Liegt zwischen dem vorletzten Sitzungstag, in dem der Angeklagte verhaftet wurde und dem letzten jedoch ein längerer Zeitraum, kann eine verlängerte Vorbereitungszeit nach dem Schluss der Beweisaufnahme durch die dennoch bestehende Möglichkeit des vorzeitigen Austausches zwischen Verteidiger und Angeklagtem ggf. entbehrlich sein.

## VI.

Abschließend ist noch der Frage nachzugehen, wie die Verteidigung zu reagieren hat, wenn sie zum Plädoyer aufgefordert wird, diese sich aber ungenügend vorbereitet sieht.

Buchholz – Anmerkung zu BGH, Beschl. 18.4.24 6 StR 545/23

Der 2. Strafsenat des BGH hat mit Beschluss vom 11. Mai 2005 zum Az. 2 StR 150/05 folgendes angemerkt, wobei dies nicht entscheidungserheblich gewesen ist:

*„Wenn ein Verteidiger sich nicht in der Lage sieht, nach einer solch kurzen Vorbereitungszeit ein der Sache angemessenes Plädoyer zu halten, entspricht es allerdings seiner Aufgabe und liegt in seiner Verantwortung, dies dem Gericht gegenüber zu erkennen zu geben und um eine weitere Unterbrechung der Hauptverhandlung, ggf. bis zum nächsten Verhandlungstag, nachzusuchen. Hält der Verteidiger hingegen [...] sein Plädoyer, ohne zu erkennen zu geben, dass die Vorbereitungszeit nicht erreicht hat, ist davon auszugehen, dass er tatsächlich in der Lage war, sich genügend auf sein Plädoyer vorzubereiten.“*

Es ist demnach ein Unterbrechungsantrag zu stellen oder der sog. Zwischenrechtsbehelf nach § 238 Abs. 2 StPO zu erheben. Es gehört schließlich zur Sachleitungsbefugnis des Vorsitzenden nach § 238 Abs. 1 StPO, die Beweisaufnahme zu schließen (MüKoStPO/Arnoldi, 2. Aufl. 2024, StPO § 238 Rn. 6; BeckOK StPO/Gorf, 55. Ed. 1.1.2025, StPO § 238 Rn. 5), wonach sodann die Schlussvorträge zu halten sind. Die Aufforderung zum Halten des Schlussvortrags kann daher entsprechend beanstandet werden. Das Ausüben einer dieser Handlungsoptionen ist mithin ausreichend, um den Verstoß gegen § 258 StPO revisibel zu machen.

### Dokumentation

## Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

### Schrifttum

## Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

**Rechtsprechung**

# Vollständige Rechtsprechungsübersicht

**Hinweis** Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

**1062. BVerfG 1 BvR 398/24 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 21. Juli 2025 (LG Hamburg / AG Hamburg)**

Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei (besonderer Schutz von Berufsgeheimnisträgern; erhebliche Streubreite und Eingriffsintensität der Maßnahme; sorgfältige Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit; erhöhte Anforderungen an Tatverdacht und Auffindevermutung; Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandant; Umgrenzung der Anordnung; keine Subsidiarität der Maßnahme).

Art. 12 Abs. 1 GG; Art. 13 Abs. 1 GG; Art. 13 Abs. 2 GG; Art. 8 EMRK; § 53 StPO; § 102 StPO; § 105 StPO

Audiovisuelle Vernehmung eines sich im Ausland aufhaltenden Entlastungszeugen (Recht auf ein faires Verfahren; Subjektstellung des Beschuldigten; Grundsatz der bestmöglichen Sachaufklärung; Recht zu Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen nach der EMRK; „volle Waffengleichheit“; Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift über die Ablehnung von Beweisanträgen auf Vernehmung eines Auslandszeugen; allgemeine Amtsaufklärungspflicht; verfassungswidrige Handhabung im Einzelfall).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 Abs. 1 EMRK; Art. 6 Abs. 3 Buchst. d EMRK; § 244 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 StPO; § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO

**1063. BVerfG 1 BvR 975/25 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 9. Juli 2025 (LG Traunstein / AG Rosenheim)**

Beschlagnahme eines Mobiltelefons wegen Filmaufzeichnung einer Polizeikontrolle (Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes; Recht auf informationelle Selbstbestimmung; Eigentumsgrundrecht; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Rechtfertigung der Aufzeichnung polizeilicher Maßnahmen; Verwendung polizeilicher Bodycams; Bedeutung von Smartphones für die persönliche Lebensführung; strafähnliche Wirkung der Beschlagnahme über mehrere Monate).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 14 Abs. 1 GG; Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO; § 94 StPO; § 34 StGB; § 74f StGB; § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB

**1066. BVerfG 2 BvR 530/25 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 12. August 2025 (LG Hildesheim / AG Hildesheim)**

Unzureichende Begründung der Anordnung einer molekulargenetischen Untersuchung von Körperzellen zur Verwendung in künftigen Strafverfahren (DNA-Analyse; Identitätsfeststellung; Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung; Prognoseentscheidung; Straftaten von erheblicher Bedeutung; zureichende Sachaufklärung; Darstellung und Abwägung aller im Einzelfall bedeutsamen Umstände; erhöhter Begründungsbedarf bei Abweichung von positiver Bewährungsentscheidung).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; § 81g StPO; § 56 StGB

**1064. BVerfG 1 BvR 2721/24 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 9. Juni 2025 (OLG Hamm / LG Detmold / AG Detmold)**

Erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen eine Verurteilung wegen Beleidigung durch Schmähung von Politikerinnen auf einem YouTube-Kanal (Meinungsfreiheit; Schmähkritik; hilfsweise Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht; unzureichende Auseinandersetzung mit den Maßstäben von Kunstfreiheit und Satire).

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BVerfGG; § 92 BVerfGG; § 185 StGB

**1067. BVerfG 2 BvR 625/25 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 23. September 2025 (BGH / LG Mannheim)**

Verwertbarkeit von Informationen aus der Überwachung einer ANOM-Kommunikation (Beweisverwertungsverbot als Ausnahme; Voraussetzungen eines verfassungsrechtlich begründeten Beweisverwertungsverbots; Verwertung eines im Wege der Rechtshilfe erlangten Beweises; keine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beweiserhebung; Außerachtlassung nationaler und europäischer rechtsstaatlicher Mindeststandards; Einhaltung der unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätze; Gewährleistung eines Mindestmaßes an Grundrechtsschutz; Menschenwürde; Wesensgehalt von Grundrechten; Recht auf ein faires Verfahren; Möglichkeit zur Einflussnahme auf Gang und Ergebnis des Verfahrens; Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens; Erschütterung durch entgegenstehende Tatsachen; Erkenntnisdefizite bezüglich der Identität des involvierten

EU-Mitgliedstaats; Unerheblichkeit eventueller Verstöße des FBI gegen US-amerikanisches Recht oder gegen rechtshilferechtliche Regelungen; Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen; Verletzung der Unterrichtungspflicht); Garantie des gesetzlichen Richters und Pflicht zur Vorlage an den EuGH (mögliches unionsrechtliches Beweisverwertungsverbot; Willkürmaßstab; Verfassungsverstoß nur bei offensichtlich unhaltbarer Handhabung der Vorlagepflicht; Fallgruppen).  
Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 25 GG; Art. 79 Abs. 3 GG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 267 Abs. 3 AEUV; Art. 14 Abs. 7 RL EEA; Art. 31 RL EEA; § 100a StPO; § 91g Abs. 6 IRG

## 1068. BGH 1 StR 116/25 – Beschluss vom 28. Mai 2025 (LG Heidelberg)

Inbegriffsrüge (Berücksichtigung von gerichtskundigen Tatsachen ohne förmliche Beweiserhebung; erforderlicher Hinweis des Gerichts, dass bestimmte Tatsachen als gerichtskündig der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden sollen, Begründungsanforderungen an die Revisionsrüge).  
§ 261 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

## 1069. BGH 1 StR 132/25 – Beschluss vom 28. Mai 2025 (LG Regensburg)

Einziehung (Grundsatz der Vermögenstrennung zwischen juristischer Person und Gesellschafter); Steuerhinterziehung (erforderliche Feststellung zur Höhe der verkürzten Steuer).

§ 73 StGB; § 370 Abs. 1 AO

## 1070. BGH 1 StR 155/25 – Beschluss vom 7. August 2025 (LG München I)

Grundsatz der Spezialität.  
§ 83h Abs. 1 Nr. 1 IRG

## 1071. BGH 1 StR 176/25 – Beschluss vom 22. Juli 2025 (LG München I)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (erforderliche Prüfung der Erfolgssicht der Maßregel).  
§ 64 Satz 2 StGB

## 1072. BGH 1 StR 58/24 – Urteil vom 8. Juli 2025 (LG Wiesbaden)

Einziehung des „für“ die Tat Erlangten (Voraussetzungen des Erlangens „für“ die Tat: synallagmatische Unrechtsvereinbarung zwischen Zuwendendem und Täter; keine betragsmäßige Beschränkung der Einziehung von Tatlohn auf den durch die Tat entstandenen Schaden; keine Gesamtschuld zwischen denjenigen, die Tatlohn, und denjenigen, die Tatertrag erlangt haben); Einziehung weitergeleiteten Tatlohns (Begriff der Rechtsgrundlosigkeit: keine Weiterleitung durch den Täter selbst erforderlich; erforderlicher Bereicherungszusammenhang bei Wertersatzentziehung).

§ 73 Abs. 1 Alt. 2 StGB; § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a), Abs. 2 StGB; § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB

## 1073. BGH 1 StR 90/25 – Beschluss vom 5. August 2025 (LG Saarbrücken)

Verbot der Schlechterstellung.  
§ 358 Abs. 2 Satz 1 StPO

## 1074. BGH 1 StR 92/25 – Beschluss vom 10. Juni 2025 (LG Landshut)

Erweiterte Einziehung (Subsidiarität zur Einziehung: keine erweiterte Einziehung, wenn die erlangten Gegenstände einzelnen rechtswidrigen Herkunftstaten zugeordnet werden können).

§ 73a Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB

## 1075. BGH 1 StR 99/25 – Beschluss vom 26. Juni 2025 (LG Stuttgart)

Begriff des Amtsträgers (Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung: funktionale Betrachtungsweise).  
§ 11 Nr. 2 lit. c) StGB

## 1076. BGH 1 StR 176/25 – Beschluss vom 22. Juli 2025 (LG München I)

Revisionsrechtliche Überprüfbarkeit der Strafzumessung (Widersprüchlichkeit).

§ 267 Abs. 3 Satz 1 StGB

## 1077. BGH 1 StR 176/25 – Beschluss vom 22. Juli 2025 (LG München I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

## 1078. BGH 1 StR 184/25 – Beschluss vom 21. August 2025 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

## 1079. BGH 1 StR 240/25 – Beschluss vom 4. August 2025 (LG Landshut)

Herstellen kinderpornographischer Inhalte (Definition des Herstellens: Bearbeiten und Verändern von kinderpornographischen Inhalten)  
§ 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB

## 1080. BGH 1 StR 254/25 – Beschluss vom 10. Juli 2025 (LG Würzburg)

Unechte Wahlfeststellung (Voraussetzungen; erforderliche Darstellung in den Urteilsgründen); Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe über den Hauptverhandlungstermin (Erforderlichkeit bei zwingender Anwendung des Jugendstrafrechts und bei zwischenzeitlicher Volljährigkeit des Angeklagten; Unterlassen kein absoluter Revisionsgrund wegen gesetzlich vorgeschriebene Anwesenheit).  
§ 264 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 38 JGG; § 338 Nr. 5 StPO

## 1081. BGH 1 StR 284/25 – Beschluss vom 4. August 2025 (LG Hof)

Unterbrechung der Verjährung (Anordnung und gleichzeitige Zurückstellung einer verjährungsunterbrechenden Ermittlungsmaßnahme).

§ 78c Abs. 1 Nr. 1 StGB

## 1082. BGH 1 StR 286/25 – Beschluss vom 22. Juli 2025 (LG Hechingen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

## 1083. BGH 1 StR 287/25 – Beschluss vom 7. August 2025 (LG Aschaffenburg)

Einziehung (Erlöschen des Wertersatzeinziehungsanspruch durch Verzicht des Angeklagten auf Rückgabe sichergestellter Vermögenswerte).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB

## **1084. BGH 1 StR 291/25 – Beschluss vom 5. August 2025 (LG Mannheim)**

Einheitliche Entscheidung über Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen bei Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe (ausnahmsweise Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung).

§ 55 Abs. 2 StGB

## **1085. BGH 1 StR 298/25 – Beschluss vom 6. August 2025 (LG Landshut)**

Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts über die Zulässigkeit der Revision.

§ 346 Abs. 2 Satz 1 StPO

## **1086. BGH 1 StR 317/25 – Beschluss vom 13. August 2025 (LG Traunstein)**

Trichterliche Beweiswürdigung (erforderliche Angaben zum Einlassungsverhalten des Angeklagten); Beihilfe zur Erpressung (erforderlicher Vorsatz hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der angestrebten Bereicherung)

§ 253 Abs. 1 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 15 StGB

## **1087. BGH 1 StR 325/25 – Beschluss vom 20. August 2025 (LG Stuttgart)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

## **1088. BGH 1 StR 349/24 – Urteil vom 30. April 2025 (LG Mannheim)**

Handeltreiben mit Cannabis (Verwertbarkeit von Encro-Chat-Daten auch nach Inkrafttreten des KCanG).

§ 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 261 StPO

## **1089. BGH 1 StR 475/23 – Urteil vom 9. Juli 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Einziehung bei Bestechungsdelikten (erlangter Auftrag als durch die Tat Erlangtes: Abzugsfähigkeit von Aufwendungen zur Erfüllung des Auftrags; keine Gesamtschuld zwischen Bestechendem und Bestochenen); Wertersatzeinziehung von weitergeleiteter Tatbeute (erforderlicher Zu-rechnungszusammenhang).

§§ 331 ff. StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB; § 73d Abs. 1 StGB

## **1090. BGH 1 StR 484/24 – Beschluss vom 7. Juli 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Beihilfe eines Rechtsanwalts durch berufsneutrales Verhalten (Unterscheidung von Rechtsmeinungen, unrichtigen oder unvollständigen deskriptiven Aussagen zur Rechtslage und unrichtiger Sachverhaltsannahmen; hier: Gutachten zu Cum/Ex-Gestaltungen).

§ 27 Abs. 1 StGB

## **1091. BGH 1 StR 493/24 – Beschluss vom 26. Juni 2025 (LG Dresden)**

Einziehung ersparter Aufwendungen (Erlangen ersparter Steuern nur durch den Steuerschuldner: Begriff des Unternehmers i.S.d. UStG und des GewStG; gesamtschuldnerische Haftung der Ehegatten bei Zusammenveranlagung);

Steuerhinterziehung (Konkurrenzen bei Begehung in mittelbarer Täterschaft).

§ 73 StGB; § 370 Abs. 1 AO; § 2 Abs. 1 UStG; § 5 Abs. 1 Satz 2 GewStG; (§ 26 Abs. 1 Satz 1, § 26b EStG; § 44 Abs. 1 Satz 1 AO) § 52 StGB; § 25 Abs. 1 StGB

## **1092. BGH 3 StR 138/25 – Beschluss vom 24. Juni 2025 (LG Oldenburg)**

BGHR; Form der Gewährung von Akteneinsicht; Aushändigung amtlich verwahrter Beweisstücke; Aussetzung der Hauptverhandlung; Amtsermittlungsgrundsatz (eigene Ermittlungen der Verteidigung).

§ 32f StPO; § 147 StPO; § 338 Nr. 8 StPO; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK.

## **1093. BGH 3 StR 167/25 – Beschluss vom 19. August 2025 (Auswärtige Strafkammer LG Kleve)**

Konkurrenzverhältnisse bei Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Personen (Zusammenfassung zu einheitlicher Tat; additive Betrachtungsweise; Ausnahme bei außergewöhnlich engem zeitlichem und situativem Zusammenhang).

§ 52 StGB

## **1094. BGH 3 StR 173/25 – Beschluss vom 24. Juni 2025 (LG Duisburg)**

Einschleusen mit Todesfolge (Vollendung des Grunddelikts); Beihilfe (Grundsatz der limitierten Akzessorietät). § 97 Abs. 1 AufenthG a.F.; § 27 StGB

## **1095. BGH 3 StR 187/25 – Beschluss vom 19. August 2025 (LG Koblenz)**

Mittäterschaft (Feststellung eines Tatbeitrags); Computerbetrug (Vermögensschaden bei Online-Versandhandelskauf auf Rechnung über ein Zahlungsdienstleistungsunternehmen).

§ 25 Abs. 2 StGB; § 263a StGB

## **1096. BGH 3 StR 63/25 – Urteil vom 21. August 2025 (LG Duisburg)**

Gefährliche Körperverletzung (gemeinschaftliche Tatbegehung); sukzessive Mittäterschaft.

§ 25 Abs. 2 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB

## **1097. BGH 3 StR 79/25 – Beschluss vom 10. Juli 2025 (LG Halle)**

Adhäsionsklage; Verbot der reformatio in peius (Rechtsfolgen der Tat).

§ 403 StPO; § 358 Abs. 2 StPO

## **1098. BGH 3 StR 93/25 – Beschluss vom 8. Juli 2025 (LG Düsseldorf)**

Freiheitsberaubung zur Verwirklichung eines anderen Delikts (Konkurrenzen).

§ 239 StGB; § 52 StGB

## **1099. BGH 3 StR 99/25 – Beschluss vom 22. Juli 2025 (LG Düsseldorf)**

Ablehnung von Beweisanträgen (konkrete Tatsache; Vernehmung eines Sachverständigen: eigene Sachkunde des Gerichts); Würdigung einer Zeugenaussage (Glaubhaftigkeitsbeurteilung; Aussagetüchtigkeit; besondere Umstände; Persönlichkeitsstörung des Zeugen).

§ 244 StPO

## **1100. BGH 3 StR 192/25 – Beschluss vom 8. Juli 2025 (LG Oldenburg)**

BGHR; Auslieferung (Spezialitätsgrundsatz); europäischer Haftbefehl (erforderliche Konkretisierung der Tatvorwürfe bei Serienstraftaten).

§ 83a Abs. 1 Nr. 5 IRG; Art. 8 Abs. 1 lit. e RbEuHb

## **1101. BGH 3 StR 194/25 – Beschluss vom 9. Juli 2025 (LG Mönchengladbach)**

BGHR; Entfernung des Angeklagten bei Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen (Notwendigkeit eines Gerichtsbeschlusses); Anwesenheit des Angeklagten.

§ 247 Satz 2 StPO; § 338 Nr. 5 StPO

## **1102. BGH 3 StR 207/25 – Beschluss vom 8. Juli 2025 (LG Koblenz)**

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Zäsurwirkung; Angaben zum Vollstreckungsstand einbezogener Entscheidungen); Anordnung zur Reihenfolge der Vollstreckung bei Verhängung mehrerer Freiheitsstrafen; Verschlechterungsverbot (Zulässigkeit der Einbeziehung einer Geldstrafe in eine Gesamtfreiheitsstrafe; ganzheitliche Betrachtung).

§ 53 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 55 StGB; § 67 StGB; § 358 Abs. 2 StPO

## **1103. BGH 3 StR 213/24 – Urteil vom 10. Juli 2025 (LG Aurich)**

Beweiswürdigung des Tatgerichts (Chat-Nachrichten); Betäubungsmittelstrafrecht (Konkurrenzen); Strafvorschriften nach dem BtMG; Strafvorschriften nach dem KCanG; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz; Gesamtvergleich); Besitz von Cannabis (strafbewährte Besitzmenge); Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang; Gefahrprognose).

§ 261 StPO; § 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 64 StGB

## **1104. BGH 3 StR 218/25 – Beschluss vom 8. Juli 2025 (LG Koblenz)**

Beihilfe (zwingende Strafrahmenverschiebung).

§ 27 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 49 Abs. 1 StGB

## **1105. BGH 3 StR 218/25 – Beschluss vom 8. Juli 2025 (LG Koblenz)**

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Herkunft der Taterträge; Anordnung der gesamtschuldnerischen Haftung).

§ 73 StGB; § 73c StGB

## **1106. BGH 3 StR 227/25 – Beschluss vom 23. Juli 2025 (LG Duisburg)**

Verabreichen von Betäubungsmitteln (Abgrenzung zur Verbrauchsüberlassung bei unwissentlichem Konsum).

§ 29 BtMG

## **1107. BGH 3 StR 236/25 – Beschluss vom 22. Juli 2025 (LG Kleve)**

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Grenzwert bei ADB-BUTINACA).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

## **1108. BGH 3 StR 245/25 – Beschluss vom 5. August 2025 (LG Oldenburg)**

Widerspruch zwischen Strafhöhe im Tenor und in den Urteilsgründen.

§ 260 StPO; § 267 StPO

## **1109. BGH 3 StR 258/25 – Beschluss vom 22. Juli 2025 (LG Krefeld)**

Entbehrlichkeit eines Teilstreitspruchs bei einheitlicher prozessualer Tat.

§ 260 StPO

## **1110. BGH 3 StR 266/25 – Beschluss vom 5. August 2025 (LG Duisburg)**

Adhäsionsverfahren (Beginn des Zinslaufs).

§ 404 Abs. 2 StPO; § 291 Satz 1 BGB; § 187 Abs. 1 BGB

## **1111. BGH 3 StR 270/25 – Beschluss vom 20. August 2025 (LG Oldenburg)**

Bildung der Gesamtstrafe (Härteausgleich für entgangene Bewährung).

§ 55 StGB

## **1112. BGH 3 StR 327/25 – Beschluss vom 5. August 2025 (LG Duisburg)**

Beleidigung (Strafantragserfordernis).

§ 194 Abs. 1 Satz 1 StGB

## **1113. BGH 3 StR 349/24 – Beschluss vom 9. Juli 2025 (LG Bad Kreuznach)**

Betäubungsmittelstrafrecht; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz; Gesamtvergleich); Besitz von Cannabis (strafbewährte Besitzmenge).

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

## **1114. BGH 3 StR 484/24 – Beschluss vom 20. August 2025 (LG Halle)**

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Verfassungsmäßigkeit der Strafvorschrift; Kennzeicheneigenschaft; Verwenden; Sozialadäquanzklausel); Prozesshindernis der Immunität von Landtagsabgeordneten; Indemnität von Abgeordneten (Anwendungsbereich: innerer Bezug einer Äußerung zur Arbeit im Parlament). § 86a StGB; § 86 Abs. 4 StGB; § 152a StPO; Art. 55 ThürVerf

## **1115. BGH 3 StR 496/23 – Beschluss vom 10. Juli 2025 (OLG Koblenz)**

BGHSt; Völkermord (Versklavung); Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Kriegsverbrechen gegen Personen; Beihilfe (limitierte Akzessorietät der Teilnahme); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (Konkurrenzen; tatbestandliche Handlungseinheit; Verklammerung).

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 VStGB; § 8 VStGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 129a StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

## **1116. BGH 3 StR 519/24 – Beschluss vom 20. August 2025 (LG Halle)**

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Verfassungsmäßigkeit der Strafvorschrift; Kennzeicheneigenschaft; Sozialadäquanzklausel); Prozesshindernis der Immunität von Landtagsabgeordneten;

Indemnität von Abgeordneten (Anwendungsbereich: innerer Bezug einer Äußerung zur Arbeit im Parlament). § 86a StGB; § 86 Abs. 4 StGB; § 152a StPO; Art. 55 ThürVerf

## **1117. BGH 3 StR 545/24 – Urteil vom 7. August 2025 (LG Oldenburg)**

Konkurrenzen bei Körperverletzungsdelikten (natürliche Handlungseinheit bei von einem einheitlichen Willen getragenen Verletzungshandlungen und engem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang); Misshandlung von Schutzbefohlenen (Gefahr einer qualifizierten Entwicklungsstörung).

§ 52 StGB; § 53 StGB; § 225 Abs. 3 Nr. 2 StGB

## **1118. BGH 3 StR 561/24 – Beschluss vom 10. Juni 2025 (LG Krefeld)**

Konkurrenzrechtliches Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung.

§ 240 StGB; § 253 StGB; § 52 StGB

## **1119. BGH 3 StR 575/24 – Beschluss vom 10. Juli 2025 (LG Osnabrück)**

Verwerfung einer Anhörungsprüfung (keine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör bei Verwerfung der Revision durch Beschluss ohne Begründung).

§ 356a StPO; § 349 Abs. 2 StPO; Art. 103 Abs. 1 GG

## **1120. BGH AK 51-55/25 – Beschluss vom 7. August 2025 (OLG Düsseldorf)**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB

## **1121. BGH AK 51-55/25 – Beschluss vom 7. August 2025 (OLG Düsseldorf)**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB

## **1122. BGH AK 51-55/25 – Beschluss vom 7. August 2025 (OLG Düsseldorf)**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB

## **1123. BGH AK 51-55/25 – Beschluss vom 7. August 2025 (OLG Düsseldorf)**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB

## **1124. BGH AK 51-55/25 – Beschluss vom 7. August 2025 (OLG Düsseldorf)**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere

Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB

## **1125. BGH AK 51-55/25 – Beschluss vom 7. August 2025 (OLG Düsseldorf)**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB

## **1126. BGH AK 56/25 – Beschluss vom 7. August 2025 (OLG Dresden)**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerkriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB

## **1127. BGH AK 59/25 – Beschluss vom 7. August 2025**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerkriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

## **1128. BGH AK 64/25 – Beschluss vom 21. August 2025**

Fortdauer der Untersuchungshaft über neun Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Haftbefehl (Teilaufhebung; schriftliche Bekanntgabe; Verkündung eines Haftbefehls).

§ 112 StPO; § 115 StPO; § 121 StPO

## **1129. BGH AK 65/25 – Beschluss vom 3 September 2025 (OLG München)**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerkriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Ersetzung des Haftbefehls durch Unterbringungsbefehl (dringende Gründe für die Annahme der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schulpflichtigkeit).

§ 112 StPO; § 114 StPO; § 121 StPO; § 126a StPO

## **1130. BGH AK 77/25 2 BJs 65/25-3 – Beschluss vom 10. September 2025**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerkriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Versuch der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (fehlende Aufnahme in die Vereinigung).

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

## **1131. BGH StB 37/25 – Beschluss vom 21. August 2025**

Beschwerde gegen Durchsuchungsanordnung; geheimdienstliche Agententätigkeit; Immunität von der

Gerichtsbarkeit nach WÜK (Bedienstete des Verwaltungspersonals); Verfahrenshindernis der allgemeinen Funktionsträgerimmunität (Spionagetätigkeit).  
§ 102 StPO; § 304 Abs. 5 StPO; § 99 StGB; § 19 GVG; § 20 Abs. 2 Satz 1 GVG; Art. 1 Abs. 1 Buchst. e WÜK; Art. 43 WÜK; Art. 25 GG

## **1132. BGH StB 42/25 – Beschluss vom 3. September 2025**

BGHR; Beschwerde gegen richterliche Bestätigung der vorläufigen Sicherstellung zum Zwecke der Durchsicht; Beschlagnahme- oder Verwertungsverbot für konsularische Archive.  
§ 102 StPO; § 110 StPO; § 304 Abs. 5 StPO; Art. 1 Abs. 1 Buchst. K WÜK; Art. 33 WÜK

## **1133. BGH StB 65/24 – Beschluss vom 23. Juli 2025**

BGHSt; Herausgabeverlangen eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags (Antrag auf gerichtliche Entscheidung; Zuständigkeit eines Senats des Bundesgerichtshofs; Statthaftigkeit; Bestimmtheit des Beweisbeschlusses; potentielle Untersuchungsrelevanz; Verhältnismäßigkeit).  
Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG; § 29 Abs. 1 Satz 1 PUAG; § 30 PUAG; § 36 Abs. 1 PUAG; § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO

## **1134. BGH 2 StR 107/24 – Beschluss vom 1. Juli 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Handeltreiben mit Cannabis (Meistbegünstigungsgrund- satz); Einziehung (Ermessensausübung).  
§ 2 Abs. 3 StGB; § 34 KCanG; § 37 KCanG

## **1135. BGH 2 StR 110/25 – Beschluss vom 3. Juli 2025 (LG Meiningen)**

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (unzureichende Feststellungen zum Vollstreckungsstand einer einbezogenen Verurteilung; kein Beschlussverfahren nach §§ 460, 462 StPO wegen möglichen Härteausgleichs).  
§ 54 StGB; § 55 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 460 StPO; § 462 StPO

## **1136. BGH 2 StR 119/25 – Beschluss vom 12. August 2025 (LG Bonn)**

Verwerfung einer Revision als unbegründet; Korrektur einer Adhäsionsentscheidung (Zinsausspruch).  
§ 349 Abs. 2 StPO; § 404 Abs. 2 StPO; § 291 Satz 1 BGB

## **1137. BGH 2 StR 124/25 – Beschluss vom 30. Juni 2025 (LG Stralsund)**

Beweiswürdigung (fehlende Wertung einer Zeugenaus- sage); Konkurrenzen (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und Besitz von Betäubungsmitteln; Eigenkonsummenge und Verkaufsmenge, Tateinheit bei Besitz von nicht geringer Menge).  
§ 52 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 261 StPO

## **1138. BGH 2 StR 154/25 – Urteil vom 30. Juli 2025 (LG Bonn)**

Strafzumessung (sexueller Übergriff; minder schwerer Fall: Kombinationsprinzip, Berücksichtigung eines tateinheitlich verwirklichten Delikts mit höherer Strafobergrenze; Nichtberücksichtigung eines zumessungsrelevanten Umstandes: bei der Tat aufgewandelter Wille,

umsichtige Planung, Abschließen der Tür bei sexuellem Übergriff; Vermengung von Zumessung der Strafhöhe und Erwägungen zur Strafaussetzung zur Bewährung); Be- schränkung der Revision auf den Strafausspruch (Ausle- gung der Revisionsbegründung).

§ 46 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 52 Abs. 2 StGB; § 56 StGB; § 174c Abs. 1 StGB; § 177 Abs. 9 StGB; § 344 Abs. 1 StPO; Nr. 156 Abs. 2 RiStBV

## **1139. BGH 2 StR 26/25 – Beschluss vom 25. Juli 2025**

Ablehnung eines Pflichtverteidigerwechsels.  
§ 143a StPO

## **1140. BGH 2 StR 60/25 – Beschluss vom 3. Juli 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Strafzumessung: Unzulässigkeit des Offenlassens von Eigenverbrauchs- und Weiterverkaufsmenge, Beruhnen; Korrektur des Schultspruchs); Korrektur einer Einziehungsentschei- dung (Bezeichnung der Einziehungsgegenstände).  
§ 29a BtMG; § 73 StGB

## **1141. BGH 2 StR 90/25 – Beschluss vom 25. Au- gust 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Letztes Wort des Angeklagten (Wiedereintritt in die Ver- handlung: erneute Gewährung des letzten Wortes; Beruh- hen).

§ 258 Abs. 2 StPO

## **1142. BGH 2 StR 156/24 – Beschluss vom 3. Sep- tember 2025**

Aufhebung einer Pflichtverteidigerbestellung (Verzicht auf Zulassung als Rechtsanwalt aus Altersgründen).  
§ 138 Abs. 1 StPO; § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO

## **1143. BGH 2 StR 161/25 – Urteil vom 2. Juli 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Strafzumessung (Einfuhr von Cannabis: Berücksichtigung der Einfuhrmenge, Kurierfälle; Vorstrafe in anderem EU-Mitgliedstaat: unzulässige strafmildernde Berücksichti- gung fehlender Vorverurteilungen in Deutschland; unzu- lässige strafmildernde Berücksichtigung von Untersu- chungshaft; Beruhnen).

§ 46 StGB; § 34 KCanG; § 337 Abs. 1 StPO

## **1144. BGH 2 StR 193/25 – Beschluss vom 30. Juli 2025**

Feststellung eines wirksamen Anschlusses als Nebenklä- ger im Revisionsverfahren (Unabhängigkeit der An- schlussbefugnis von der Rechtsmittelbefugnis).  
§ 395 StPO

## **1145. BGH 2 StR 195/25 – Beschluss vom 3. Juli 2025 (LG Stralsund)**

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Bemessung der Freiheitsstrafe nach vollen Monaten und Jahren: Aus- nahme für Gesamtstrafenbildung).  
§ 39 StGB; § 54 StGB

## **1146. BGH 2 StR 198/25 – Beschluss vom 30. Juli 2025 (LG Marburg)**

Meistbegünstigungsgrundsatz (Bestimmung des mildereren Gesetzes: bandenmäßiges Handeln mit Betäubungsmitteln

in nicht geringer Menge, bandenmäßiges Handeln mit Cannabis, konkreter Gesamtvergleich, minder schwerer Fall); Konkurrenzen (betäubungsmittelrechtliche Bewertungseinheit: Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, Bezahlung nach Art einer laufenden Rechnung, Erwerb „auf Kommission“, natürliche Handlungseinheit der Umsatzgeschäfte, keine Bewertungseinheit); Strafzumessung (lange Verfahrensdauer: bestimmender Strafzumessungsgrund, Abgrenzung zum Zeitraum zwischen Tatbegehung und Aburteilung in den Urteilsgründen); Korrektur einer Einziehungsentscheidung (Rechenfehler).  
§ 2 Abs. 3 StGB; § 46 StGB; § 30a Abs. 1 BtMG; § 30a Abs. 3 BtMG; § 34 Abs. 4 Nr. 3 KCanG; § 267 Abs. 3 StPO

## **1147. BGH 2 StR 203/25 – Beschluss vom 25. Juni 2025 (LG Kassel)**

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Schuldfähigkeitsprüfung: widersprüchliche Beweiswürdigung, Einschätzung eines psychiatrischen Sachverständigen, Tatmotiv, fehlende Auseinandersetzung mit Gegenindizien); Verschlechterungsverbot (Aufhebung des Freispruchs bei Aufhebung der Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf die Revision des Angeklagten hin).  
§ 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB; § 261 StPO; § 358 Abs. 2 Satz 2 StPO

## **1148. BGH 2 StR 208/25 – Beschluss vom 29. Juli 2025 (LG Köln)**

Besonders schwerer Raub (gefährliches Werkzeug: Klebeband).  
§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

## **1149. BGH 2 StR 222/25 – Beschluss vom 25. Juni 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Beweiswürdigung (widersprüchliche Feststellungen: Einsatz eines Raubmittels vor oder nach Vollendung des Diebstahls, Voraussetzungen der Änderung zu einer wahldeutigen Verurteilung).  
§ 20 StGB; § 21 StGB; § 242 StGB; § 249 StGB; § 250 StGB; § 246a Abs. 1 Satz 2 StPO; § 261 StPO

## **1150. BGH 2 StR 227/25 – Beschluss vom 24. Juni 2025 (LG Köln)**

Strafzumessung (Berücksichtigung einer ausländischen Verurteilung: Gesamtstrafenübel, Härteausgleich); Einziehung des Tatertrags (Nichtabziehbarkeit von zur Tatbegehung eingesetzten Mitteln).  
§ 46 StGB; § 54 StGB; § 55 StGB; § 73d Abs. 1 Satz 2 StGB

## **1151. BGH 2 StR 258/25 – Beschluss vom 30. Juli 2025 (LG Aachen)**

Schwerer Raub (ungeladene Schusswaffe bzw. Gas- oder Schreckschusspistole als Drohmittel: kein besonders schwerer Raub); Straftaten nach dem Waffengesetz (Bezeichnung im Schuldspruch).  
§ 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

## **1152. BGH 2 StR 284/25 – Beschluss vom 30. Juni 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Nicht geringe Menge (Grenzwertbestimmung: Methadon, Levomethadonhydrochlorid, L-Poladdict, Levo-Methasan, razemisches Methadonhydrochlorid, Buprenorphin); An-

wendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes (Abgrenzung zum Arzneimittelgesetz: Clonazepam); Handeltreiben mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken.

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; Anlage III zu § 1 Abs. 1 BtMG; § 43 Abs. 1 AMG; § 95 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 AMG; § 1 Abs. 1 Satz 1 BtMVV

## **1153. BGH 2 StR 307/25 – Beschluss vom 25. Juni 2025 (LG Aachen)**

Strafzumessung (Entfall der Indizwirkung eines Regelbeispiels bei Vorliegen eines vertypeten Strafmilderungsgrundes).

§ 27 Abs. 1 StGB; § 34 KCanG

## **1154. BGH 2 StR 314/25 – Beschluss vom 29. Juli 2025 (LG Kassel)**

Doppelverwertungsverbot (kein Beruhnen).  
§ 46 Abs. 3 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

## **1155. BGH 2 StR 333/24 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Aachen)**

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Gesamtstrafenfähigkeit von Vorverurteilungen, Zäsurwirkung, unklare Feststellungen); Meistbegünstigungsgrundsatz (Handeltreiben mit Cannabis; Bestimmen Minderjähriger zum Absatz von Betäubungsmitteln).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 54 StGB; § 55 StGB; § 29a BtMG; § 30a BtMG; § 34 KCanG

## **1156. BGH 2 StR 351/25 – Beschluss vom 13. August 2025 (LG Gießen)**

Korrektur eines Einziehungsausspruchs (gesamtschuldnerische Haftung hinsichtlich eines Teilbetrags).  
§ 33 BtMG; § 37 KCanG

## **1157. BGH 2 StR 367/25 – Beschluss vom 29. Juli 2025 (LG Gera)**

Bindung an nicht aufgehobene Feststellungen und Schuld spruch (identische eigene Feststellungen im zweiten Rechtsgang: kein Beruhnen).  
§ 337 Abs. 1 StPO; § 353 Abs. 2 StPO

## **1158. BGH 2 StR 384/25 – Beschluss vom 12. August 2025 (LG Wiesbaden)**

Verwerfung einer Revision als teilweise unzulässig und teilweise unbegründet.  
§ 349 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

## **1159. BGH 2 StR 386/25 – Beschluss vom 12. August 2025 (LG Aachen)**

Strafzumessung (Betäubungsmittelmenge: Abweichung von Feststellungen und Begründung der Strafzumessung).  
§ 27 StGB; § 46 StGB; § 34 KCanG

## **1160. BGH 2 StR 397/25 – Beschluss vom 29. Juli 2025 (LG Bonn)**

Gefährliche Körperverletzung (Strafzumessung: minder schwerer Fall in Konstellationen des § 213 Alt. 1 StGB)  
§ 213 Alt. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Halbsatz 2 StGB

## **1161. BGH 2 StR 412/24 – Beschluss vom 2. Juli 2025 (LG Aachen)**

Rüge fehlerhafter Gerichtsbesetzung (Reihenfolge der Bescheidung von Befangenheitsanträgen); Einziehung von Tatmitteln (Ermessensausübung).

§ 74 Abs. 1 StGB; § 24 StPO; § 338 Nr. 3 StPO

## 1162. BGH 2 StR 484/24 – Beschluss vom 22. Mai 2025 (LG Gera)

Handeltreiben mit Cannabis; Einziehung des Wertes von Taterträgen (Erlangtes Etwas: Erlöse aus Drogengeschäften, Mitverfügungsgewalt, Mittäterschaft, Gesamtschuld, Gebietsaufteilung bei Drogengeschäften; Schätzung: Verkaufspreises, kein ermittelter Weiterverkauf); Strafzumessung (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln: wesentlicher Umstand zur Beurteilung der Schwere der Tat und zur Bestimmung des Schuldumfangs, Wirkstoffmenge, Betäubungsmittelart).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 46 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 34 KCanG; § 29a BtMG

## 1163. BGH 2 StR 484/24 – Beschluss vom 22. Mai 2025 (LG Gera)

Handeltreiben mit Cannabis; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln bzw. Cannabis (Täterschaft: Abgrenzung zur Beihilfe, Vermittlung eines Absatzgeschäfts, Eigennützigkeit, objektiv messbarer Vorteil); Abgabe von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Übertragung der tatsächlichen Verfügungsgewalt); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Erlangtes Etwas: Erlöse aus Drogengeschäften, Mitverfügungsgewalt, Mittäterschaft, Gesamtschuld, Gebietsaufteilung bei Drogengeschäften); Strafzumessung (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln: wesentlicher Umstand zur Beurteilung der Schwere der Tat und zur Bestimmung des Schuldumfangs, Wirkstoffmenge, Betäubungsmittelart).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 25 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 46 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 34 KCanG; § 29a BtMG

## 1164. BGH 2 StR 518/24 – Beschluss vom 25. Juni 2025 (LG Aachen)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (gesamtschuldnerische Haftung; Korrektur durch das Revisionsgericht: Ab rundungsbeträge).

§ 73c Satz 1 StGB

## 1165. BGH 2 StR 538/24 – Beschluss vom 29. Januar 2025 (LG Aachen)

Konkurrenzen (Betäubungsmittelgeschäfte „auf Kommission“: natürliche Handlungseinheit der Umsatzgeschäfte, Übertragung auf das KCanG); Meistbegünstigungsgrund satz (Handeltreiben mit Cannabis; Besitz von Betäubungsmitteln; Bestimmung des mildernden Gesetzes; keine Erstreckung auf Nichtrevidenten); Korrektur einer Einziehungsentscheidung (Schreibversehen).

§ 29 Abs. 1 BtMG; § 34 KCanG; § 52 StGB; § 354a StPO; § 357 StPO

## 1166. BGH 2 StR 557/24 – Urteil vom 4. Juni 2025 (LG Erfurt)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Beweiswürdigung: Verkaufserlöse aus Handel mit Cannabis und Betäubungsmitteln, erhebliche Bargeldreserven, Weiterverkaufsfälle, Möglichkeit der Schätzung; „durch“ die Tat erlangt: Abgrenzung von Mitverfügungsgewalt und transitorischem Besitz, nicht unerhebliche Zeitspanne).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 73d Abs. 2 StGB; § 261 StPO

## 1167. BGH 2 StR 557/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Erfurt)

Beweiswürdigung (Handeltreiben mit Cannabis: Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe).

§ 25 StGB; § 27 StGB; § 34 KCanG; § 261 StPO

## 1168. BGH 2 StR 557/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Erfurt)

Konkurrenzen (Tateinheit zwischen eigenem Cannabis handel und Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Cannabis, Beweiswürdigung).

§ 52 StGB; § 53 StGB; § 34 KCanG; § 261 StPO

## 1169. BGH 2 StR 557/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Erfurt)

Unzureichend substantiierte Verfahrensrüge; Korrektur eines Schulterspruchs (Bezeichnung der Tat); Aufhebung eines Gesamtstrafenausspruchs (unzureichende Feststellungen zum Vollstreckungsstand einbezogener Verurteilungen).

§ 54 StGB; § 55 StGB; § 34 KCanG; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

## 1170. BGH 2 StR 597/24 – Urteil vom 2. Juli 2025 (LG Kassel)

Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwach sende (positive Prognose: Regel-Ausnahme-Verhältnis, Unwahrscheinlichkeit von Therapieerfolgen; Ermessensfehler: Tatsachengrundlage, begründete Erwartung einer Wiedereingliederungsfähigkeit, erhöhte Begründungsanforderungen bei Einstufung als Hangtäter und Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung); Revisionsbeschränkung (wirksame Beschränkung auf den „Rechtsfolgengaußspruch“; unwirksame Beschränkung auf Anordnungen nach § 106 Abs. 3 und Abs. 5 JGG).

§ 106 JGG; § 352 Abs. 1 StPO

## 1171. BGH 2 StR 630/24 – Beschluss vom 3. Juli 2025 (LG Köln)

Doppelte Rechtshängigkeit (Beseitigung des Verfahrenshindernisses durch Verbindungsbeschluss: Wirksamkeit des vorherigen Eröffnungsbeschlusses); Auslegung eines Einstellungsbeschlusses als Beschränkungsbeschluss.

§ 2 StPO; § 4 StPO; § 154 Abs. 2 StPO; § 154a Abs. 1 StPO

## 1172. BGH 2 ARs 219/25 2 AR 148/25 – Beschluss vom 30. Juni 2025

Zuständigkeitsentscheidung (Ausgestaltung der Führungsaufsicht nach Erledigerklärung der Unterbringung des Verurteilten: Vorbehalt einer späteren Entscheidung, Fortbestehen der begründeten Zuständigkeit, keine Zuständigkeitsübertragung durch richterliche Anordnung).

§ 64 Satz 2 StGB; § 67d Abs. 5 StGB; § 68b StGB; § 14 StPO; § 462a StPO

## 1173. BGH 4 StR 8/25 – Beschluss vom 18. Juni 2025 (LG Hildesheim)

Verbotenes Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge (konkrete Gefährdung: bedingter Vorsatz, Alleinrennen, Vertrauen auf das Beherrschendenkönnen des Fahrzeugs, fehlende Berücksichtigung der Eigengefährdung).

§ 15 StGB; § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 315d Abs. 2 StGB;  
§ 315d Abs. 5 StGB

## 1174. BGH 4 StR 11/25 – Beschluss vom 5. Juni 2025 (LG Bielefeld)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose: erhebliche Straftaten; Gewalt- und Aggressionsdelikte: einfache Körperverletzung, versuchte Körperverletzung, Umstände des Einzelfalls; schwerer wirtschaftlicher Schaden: Schaden unter 5.000-Euro-Grenzwert, Wohnungseinbruchdiebstahl, Umstände des Einzelfalls, inneres Tatgeschehen, Rücktritt vom versuchten Betrug, Fehlschlag); fehlende Feststellungen zur Einlassung des Beschuldigten zur Sache.

§ 63 Satz 1 StGB

## 1175. BGH 4 StR 17/25 – Beschluss vom 14. Juli 2025 (LG Bochum)

Verstoß gegen eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz (materielle Rechtmäßigkeit der Anordnung: keine Bindung an die Entscheidung des Familiengerichts, Erörterungsmangel, Umfang der Urteilsaufhebung); Nachstellung (Anzahl der erforderlichen Wiederholungen: Einzelfallbetrachtung).

§ 238 Abs. 1 StGB; § 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG; § 4 Satz 1 GewSchG

## 1176. BGH 4 StR 32/25 – Beschluss vom 1. Juli 2025 (LG Arnsberg)

Verwerfung einer Revision als unbegründet (Berichtigung des Schulterspruchs: Abweichung zwischen Sitzungsprotokoll und Urteilsurkunde).

§ 274 StPO; § 349 Abs. 1 StPO

## 1177. BGH 4 StR 37/25 – Urteil vom 31. Juli 2025 (LG Bochum)

Kognitionspflicht (Wurf einer brennenden Handfackel auf Polizeibeamte; versuchte schwere Körperverletzung: Tatentchluss, Beweiswürdigung, Darstellungsanforderungen, Eventualvorsatz, Verlust des Sehvermögens, erhebliche dauerhafte Entstellung; versuchte gefährliche Körperverletzung: Tatentchluss, lebensgefährdende Behandlung); Konkurrenzen (Tateinheit: versuchte schwere Körperverletzung, versuchte gefährliche Körperverletzung mittels lebensgefährdender Behandlung, vollendete gefährliche Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs); Revisionsbeschränkung.

§ 22 StGB; § 23 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 344 Abs. 1 StPO

## 1178. BGH 4 StR 65/25 – Beschluss vom 18. Juni 2025 (LG Dortmund)

Mord (gemeingefährliche Mittel: Abgrenzung zur „schlichten“ Mehrfachtötung, kein Beruhnen); Rücktritt (fehlende Feststellungen zum Rücktrittshorizont).

§ 24 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 211 Abs. 2 Var. 7 StGB; § 337 Abs. 1 StPO

## 1179. BGH 4 StR 75/25 – Beschluss vom 1. Juli 2025 (LG Bremen)

Korrektur eines Einziehungsausspruchs (Rechenfehler).  
§ 73c Satz 1 StGB

## 1180. BGH 4 StR 91/24 – Beschluss vom 14. August 2025 (LG Bielefeld)

Unzulässiger Wiedereinsetzungsantrag (fristgerechte Revisionseinlegung); Revisionsrücknahme (Feststellung durch das Gericht; Ermächtigung des Pflichtverteidigers: Beweiswirkung der anwaltlichen Versicherung).

§ 44 StPO; § 302 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 341 Abs. 1 StPO; § 342 Abs. 2 StPO

## 1181. BGH 4 StR 130/25 – Beschluss vom 29. Juli 2025 (LG Dortmund)

Verfolgungsbeschränkung (Vermeidung eines Anfrageverfahrens: gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung durch Unterlassen; Bestehenbleiben des Strafausspruchs: Berücksichtigung des Grundtatbestandes des von der Verfolgung ausgenommenen Delikts).

§ 13 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 154a StPO

## 1182. BGH 4 StR 169/25 – Beschluss vom 3. Juli 2025 (LG Frankenthal (Pfalz))

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (unzulässige Anordnung bei strafbefreiendem Rücktritt vom Versuch; Gefährlichkeitsprognose: Würdigung aller Umstände, Besitz von Waffen); Rücktritt vom Versuch (Fehlschlag: Darstellungsanforderungen; Freiwilligkeit: natürlicher Vorsatz, Schuldunfähigkeit).

§ 24 StGB; § 63 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 2 StPO

## 1183. BGH 4 StR 174/25 – Beschluss vom 15. Juli 2025

Zurückweisung eines Antrags auf Verteidigerwechsel.  
§ 143a Abs. 2 Nr. 3 StPO

## 1184. BGH 4 StR 178/25 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Saarbrücken)

Fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs (fehlerhafte Strafraumbestimmung).

§ 315c Abs. 3 StGB

## 1185. BGH 4 StR 179/25 – Beschluss vom 2. Juli 2025 (LG Detmold)

Strafzumessung (dienstrechliche Folgen als bestimmender Strafzumessungsgrund: Verlust der Soldatenstellung, Beruhnen).

§ 46 Abs. 1 StGB; § 48 Satz 1 Nr. 2 SG; § 49 Abs. 3 SG

## 1186. BGH 4 StR 185/25 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Siegen)

Begründung einer Verfahrensrüge (Mitwirkung eines wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Richters: Negativtatsachen, Vortrag zum Gesamtzusammenhang des Verfahrensgeschehens, ergebnisorientierte Beauftragung eines Sachverständigen, selektive Auswahl von für eine ergänzende Befragung bereitgestellten Beweismitteln).

§ 24 StPO; § 338 Nr. 3 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

## 1187. BGH 4 StR 195/25 – Beschluss vom 30. Juli 2025 (LG Essen)

Korrektur einer Einziehungsentscheidung (Schreibfehler).  
§ 73c Satz 1 StGB

## **1188. BGH 4 StR 92/25 – Beschluss vom 2. Juli 2025 (LG Bremen)**

Konkurrenzen (Besitz von Cannabis und Betäubungsmitteln: einzige Besitzstraftat, keine Tateinheit; Beihilfe zum Handeltreiben und täterschaftlicher Besitz: Tateinheit, Verklammerung); Urteilstenor (Regelbeispiele: Besitz von Cannabis, Handeltreiben mit Cannabis).

§ 52 Abs. 1 StGB; § 34 KCanG; § 29a BtMG

## **1189. BGH 4 StR 211/25 – Beschluss vom 30. Juli 2025 (LG Bremen)**

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Zäsurwirkung einer Verurteilung; Verweisung in das Nachverfahren).

§ 54 StGB; § 55 Abs. 1 StGB; § 460 StPO; § 462 StPO

## **1190. BGH 4 StR 217/25 – Beschluss vom 14. Juli 2025 (LG Bochum)**

Verwerfung einer Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

## **1191. BGH 4 StR 228/25 – Beschluss vom 13. August 2025 (LG Detmold)**

Konkurrenzen (Besitz von kinder- und jugendpornografischen Inhalten: Wiederaufleben des subsidiären Besitztatbestandes bei Verjährung der Herstellungstat, einheitliche Tat, keine Verklammerung mit weiteren Taten).

§ 52 StGB; § 53 StGB; § 184b StGB

## **1192. BGH 4 StR 233/24 – Beschluss vom 2. Juli 2025 (Thüringer OLG)**

Zulässigkeit eines „Zweitantrags“ nach § 1 Abs. 6 StrRehaG (Divergenzvorlage: Entfall der Vorlagevoraussetzungen, Klärung der vorgelegten Rechtsfrage durch Neufassung des Gesetzes; rechtkräftige Entscheidung über einen Rehabilitierungsantrag vor Neufassung des StrRehaG).

§ 1 Abs. 6 StrRehaG; § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG; § 13 Abs. 4 StrRehaG; § 15 StrRehaG; § 121 Abs. 2 GVG

## **1193. BGH 4 StR 236/25 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Zweibrücken)**

Verbotenes Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge (bedingter Gefährdungsvorsatz: Alleinrennen, vorsatzkritische Umstände, Eigengefährdung, Alkoholisierung, lückenhafte Feststellungen, Beweiswürdigung; Zusammenhang zwischen Tathandlung und konkreter Gefahr: renntypische Gefahr, Verletzung des Rechtsfahrgesetzes auf schmalen unübersichtlicher Straße, gleichgelagertes Fahrverhalten anderer Verkehrsteilnehmer, kein Pflichtwidrigkeitszusammenhang erforderlich, Mitverschulden anderer Verkehrsteilnehmer).

§ 15 StGB; § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 315d Abs. 2 StGB; § 315d Abs. 5 StGB; § 261 StPO; § 2 Abs. 2 StVO

## **1194. BGH 4 StR 244/25 – Beschluss vom 14. August 2025 (LG Münster)**

Verwerfung einer Anhörungsprüfung als unbegründet (keine Begründungspflicht für letztinstanzliche Entscheidungen; unterbliebene Übermittlung der Antragsschrift des Generalbundesanwalts zu dem Rechtsmittel eines Mitrevidenten).

§ 349 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 356a StPO

## **1195. BGH 4 StR 252/25 – Beschluss vom 18. Juni 2025 (LG Münster)**

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (symptomatischer Zusammenhang zwischen psychischer Störung und Anlassstat: erhöhte Darlegungsanforderungen bei möglicher normalpsychologischer Motivation, Rache). § 63 StGB; § 267 Abs. 6 StPO

## **1196. BGH 4 StR 279/25 – Beschluss vom 14. August 2025 (LG Essen)**

Teileinstellung (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen: Taterfolg).

§ 154a Abs. 2 StPO; § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB

## **1197. BGH 4 StR 281/25 – Beschluss vom 14. Juli 2025 (LG Münster)**

Tatumstandssirrturn (Distanzdelikt: Sprengfalle, error in persona, Abgrenzung zum Irrtum über den Kausalverlauf, Abgrenzung zur aberratio ictus, mittelbare Individualisierung des Opfers, versuchter Mord, gefährliche Körperverletzung); Beweiswürdigung (Bewertung eines fehlenden Alibis als belastender Umstand: Unschuldsvermutung, Zweifelsgrundsatz, Abgrenzung zur Bewertung eines nachweislich erlogenen Alibis als Offenbarung von Täterwissen, kein Beruhen).

§ 16 Abs. 1 StGB; § 211 StGB; § 224 StGB; § 261 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

## **1198. BGH 4 StR 292/25 – Beschluss vom 13. August 2025 (LG Bremen)**

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Bestimmung des Gesamtstrafenübel: Entfallen der Zäsurwirkung bei Geldstrafe neben Freiheitsstrafe, Ermessen der Strafkammer). § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 54 StGB; § 55 StGB; § 56 Abs. 2 StGB

## **1199. BGH 4 StR 298/24 – Urteil vom 17. Juli 2025 (LG Essen)**

Protokollverlesung zur Gedächtnisunterstützung (Vernehmung der Verhörsperson statt der originären Beweisperson; kein Beruhen: hypothetische Zulässigkeit der Verleugnung in Ergänzung der Vernehmung der Beweisperson); Inbegriffsrüge (keine Aussage des Vernehmungsbeamten nach Verlesung des Vernehmungsprotokolls: Rekonstruktionsverbot, Beweiskraft des Verhandlungsprotokolls); Beweiswürdigung (Aussage-gegen-Aussage-Konstellation: Vergewaltigung, Aussagetüchtigkeit, mögliche frühere Zustimmung zum Geschlechtsverkehr, Konstanzanalyse). § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 249 Abs. 1 StPO; § 253 Abs. 1 StPO; § 261 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

## **1200. BGH 4 StR 305/25 – Beschluss vom 30. Juli 2025 (LG Saarbrücken)**

Anordnung eines Fahrverbots (horizontale Teilrechtskraft: keine erneute Anordnung bei Teilaufhebung eines Urteils, Erledigung durch Zeitablauf).

§ 44 StGB; § 353 Abs. 1 StPO

## **1201. BGH 4 StR 306/25 – Beschluss vom 24. Juli 2025 (LG Landau in der Pfalz)**

Ablehnung eines Antrags auf Übersetzung der Antragschrift des Generalbundesanwalts.

§ 187 GVG; Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK

## **1202. BGH 4 StR 323/25 – Beschluss vom 26. August 2025 (LG Dortmund)**

Verwerfung einer Revision als unbegründet (Feststellungen zum Rücktrittshorizont).

§ 24 StGB; § 349 Abs. 2 StPO

## **1203. BGH 4 StR 327/24 – Urteil vom 13. Februar 2025 (LG Landau in der Pfalz)**

Beweiswürdigung (Bewertung der Einlassung des Angeklagten; lückenhafte Beweiswürdigung: subjektive Tatseite, Notwehrexzess, Bestimmung des handlungsleitenden Affekts, Panikreaktion, Furcht, Wut aufgrund vorheriger Auseinandersetzung, alkoholbedingt aggressiver Zustand, ängstlich-vermeidende Persönlichkeitsanteile, Nachtatverhalten); Notwehr (Gegenwärtigkeit des Angriffs: Andauern eines Angriffs, Befürchtung wiederholter Angriffe; Erforderlichkeit der Notwehrhandlung: Angriffsprovokation, konkutive Drohung des Notwehrenden durch Tragen einer Waffe, Absichtsprovokation, vorsätzliche Notwehrprovokation, leichtfertige Notwehrprovokation, Provokation durch sozialethisch missbilligtes Verhalten); Notwehrexzess (Anwendbarkeit bei Notwehrprovokation: Ausschluss bei Absichtsprovokation, strengere Prüfung der asthenischen Affekte und des Verteidigungswillens bei sonstiger Provokation); Erlaubnistatumsstandssirrturn (Irrtum über Erforderlichkeit der Notwehrhandlung; Fahrlässigkeit: Schuldausschluss wegen Notwehrexzesses); Revision des Nebenklägers (Zulässigkeit: Benennung des Anfechtungsziels, unausgeführte Sachrufe, ausschließlicher Freispruch vom Vorwurf eines nebenklagefähigen Delikts).

§ 16 Abs. 1 StGB; § 32 StGB; § 33 StGB; § 261 StPO; § 395 Abs. 1 Nr. 2 StPO; § 401 Abs. 1 Satz 1 StPO

## **1204. BGH 4 StR 347/24 – Beschluss vom 17. Juni 2025 (LG Hagen)**

Aufrechterhaltung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (fortbestehendes Vorliegen der Voraussetzungen).

§ 64 StGB

## **1205. BGH 4 StR 358/25 – Beschluss vom 26. August 2025 (LG Dortmund)**

Aufhebung eines Verwerfungsbeschlusses (Revisionsbegründungsfrist: keine wirksame Zustellung des Urteils, Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses durch eine andere Person als den Pflichtverteidiger; Rückgabe der Sache an das Landgericht: fehlende Entscheidungsreife, Heilung des Zustellungsmangels, Beginn der Revisionsbegründungsfrist erst ab Zustellung des den Verwerfungsbeschluss aufhebenden Beschlusses).

§ 345 Abs. 1 StPO; § 346 Abs. 2 Satz 1 StPO

## **1206. BGH 4 StR 476/24 – Beschluss vom 12. August 2025**

Abssehen von der Vorführung zur Revisionshauptverhandlung (inhaftierter Angeklagter; Teilnahme des Verteidigers).

§ 350 StPO

## **1207. BGH 4 StR 501/24 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Zweibrücken)**

Vorsatz (bedingter Tötungsvorsatz: Tatentschluss, billige Inkaufnahme des Erfolgs, versuchter Mord, versuchte Brandstiftung mit Todesfolge, phänomenebundene Beschreibung der Vorstellung des Angeklagten vom Brandverlauf, naheliegende Eigengefährdung des Täters oder seiner Rechtsgüter, Brandlegung im vom Täter selbst bewohnten Gebäude; bedingter Körperverletzungsvorsatz: Selbstrettungshandlung der Geschädigten).  
§ 15 StGB; § 211 StGB; § 223 StGB; § 306c StGB

## **1208. BGH 4 StR 541/24 – Beschluss vom 15. Juli 2025 (LG Hagen)**

Bankrott (Vortäuschen von Rechten: Erhöhung des Passivenbestands zum Schein, Behauptung der Erfüllung vermeintlicher Forderungen; Nichtführen der gesetzlich vorgeschriebenen Handelsbücher; erschwerte Übersicht über den Vermögensstand der Gesellschaft: Rekonstruierbarkeit, geordnete Aufbewahrung der Belege; verspätete oder unterlassene Bilanzierung: maßgeblicher Zeitpunkt; Zahlungsunfähigkeit: Beweiswürdigung, wirtschaftskriministische Beweisanzeichen, Erörterungsmangel, Abgrenzung zur „Zahlungsstockung“, eingeräumte Zahlungsfristen, Ratenzahlung, Nichteinhaltung eingeräumter Zahlungsfristen).

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 283 Abs. 1 Nr. 4 Var. 1; § 283 Abs. 1 Nr. 5 Var. 1 StGB; § 283 Abs. 1 Nr. 5 Var. 2 StGB; § 283 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b StGB; § 261 StPO

## **1209. BGH 4 StR 567/24 – Beschluss vom 2. Juli 2025 (LG Landau in der Pfalz)**

Rücktritt (versuchte räuberische Erpressung: Fehlschlag, Darstellungsanforderungen); Diebstahl (Mittäterschaft: Wegnahme durch anderen Täter, Zueignungsabsicht, Darstellungsanforderungen).

§ 24 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 242 StGB; § 255 StGB; § 255 StGB; § 267 StPO

## **1210. BGH 4 StR 572/24 – Beschluss vom 1. Juli 2025 (LG Hagen)**

Beweisantragsrecht (Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache: rechtsmedizinischer Erfahrungssatz, Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage, Gesamtwürdigung einer Mehrzahl von Beweisanträgen).

§ 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StPO

## **1211. BGH 4 StR 86/25 – Beschluss vom 12. August 2025 (LG Münster)**

Verfolgungsverjährung (Bestimmung der Verjährungsfrist: Verjährungshöchstfrist bei Unterbrechung, Irrelevanz tat-einheitlich begangener Taten; kein Beruhen der Einzel- und Gesamtstrafen: zulässige Berücksichtigung verjährter Taten); Aufhebung eines Zinsausspruchs im Adhäsionsverfahren (fehlender Antrag).

§ 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB; § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB; § 241 StGB; § 337 Abs. 1 StPO; § 308 Abs. 1 ZPO

## **1212. BGH 5 StR 130/25 – Beschluss vom 27. August 2025 (LG Dresden)**

Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse (Begriff des

Arztes und Ruhen der Approbation; Herstellen); Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz.  
§ 278 Abs. 1 StGB; § 75a Abs. 1 Nr. 1 IfSG

## **1213. BGH 5 StR 268/25 – Urteil vom 27. August 2025 (LG Kiel)**

Rechtsfehlerhafter Freispruch (Urteilsgründe; Beweiswürdigung; Kognitionspflicht).  
§ 261 StPO; § 264 StPO; § 267 StPO

## **1214. BGH 5 StR 307/25 – Beschluss vom 12. August 2025 (LG Berlin I)**

Recht des letzten Wortes.  
§ 258 Abs. 2 Hs. 2 StPO

## **1215. BGH 5 StR 341/25 – Beschluss vom 10. September 2025 (LG Berlin I)**

Erfolglose Verfahrensrügen (Darstellungsanforderungen; Angriffsrichtung).  
§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO

## **1216. BGH 5 StR 357/25 – Beschluss vom 13. August 2025 (LG Hamburg)**

Täterschaft und Teilnahme beim bandenmäßigen Handel treiben mit Betäubungsmitteln.  
§ 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB

## **1217. BGH 5 StR 55/25 – Urteil vom 13. August 2025 (LG Hamburg)**

Körperverletzung mit Todesfolge im Zusammenhang mit ärztlicher Heilbehandlung unter Vollnarkose (Anästhesie; Einwilligung; Aufklärung; Abweichen von Standards; Gefahrverwirklichungszusammenhang; Schutzzweckzusammenhang; hypothetische Einwilligung); fahrlässige Tötung (Reichweite des Vertrauensgrundsatzes bei arbeitsteiligem Zusammenwirken mehrerer Ärzte); Strafmilderung infolge eines Verbotsirrtums; Erlaubnistatbestandsirrtum.  
§ 223 StGB; § 227 StGB; § 222 StGB; § 17 StGB; § 16 Abs. 1 S. 2 StGB; § 222 StGB

## **1218. BGH 5 StR 648/24 – Beschluss vom 30. Juli 2025 (LG Hamburg)**

Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe bei der Einfuhr von Betäubungsmitteln.  
§ 29 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB

## **1219. BGH 5 StR 652/24 – Beschluss vom 13. August 2025 (LG Hamburg)**

Fahrlässiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln.  
§ 29 Abs. 4 BtMG

## **1220. BGH 5 StR 688/24 – Beschluss vom 12. August 2025 (LG Flensburg)**

Mord (Ursächlichkeit und Vorsatz bei vom Täter nicht konkret vorhergesehenem Kausalverlauf, hier Anfahren des verletzten panischen Opfers auf der Autobahn).  
§ 211 StGB; § 15 StGB; § 16 Abs. 1 S. 1 StGB

## **1221. BGH 5 StR 759/24 (alt: 5 StR 540/23) – Urteil vom 30. Juli 2025 (LG Zwickau)**

Ausnutzen einer schutzlosen Lage bei sexueller Nötigung.  
§ 177 Abs. 5 Nr. 3 StGB

## **1222. BGH 6 StR 115/25 – Beschluss vom 6. August 2025 (LG Weiden i.d. OPf.)**

Schuldspruchänderung; Besonders schwerer Raub (anderes gefährliches Werkzeug: Fixieren des Tatopfers mit Klebebänden).  
§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

## **1223. BGH 6 StR 120/25 – Beschluss vom 23. Juli 2025 (LG Neuruppin)**

Gewaltschutzgesetz (Strafvorschriften: Zu widerhandlung; Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit; eigenständige Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen); Beweisantrag (Bedeutungslosigkeit; rechtsfehlerhafte Ablehnung).  
§ 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG; § 4 Satz 1 GewSchG; § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StPO

## **1224. BGH 6 StR 121/25 – Beschluss vom 26. Juni 2025 (LG Braunschweig)**

Ablehnung von Beweisanträgen (Bedeutungslosigkeit: Begründungsanforderungen, Beruhnen).  
§ 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StPO; § 337 StPO

## **1225. BGH 6 StR 146/25 – Beschluss vom 11. Juni 2025 (LG Hannover)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

## **1226. BGH 6 StR 153/25 – Beschluss vom 5. August 2025 (LG Neuruppin)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

## **1227. BGH 6 StR 24/25 – Beschluss vom 24. Juli 2025 (LG Saarbrücken)**

Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (frühkriminelle Hangtäter: besondere Berücksichtigung des Ausnahmecharakters und der strengen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung; Ermessen).  
§ 66 Abs. 3 Satz 2 StGB

## **1228. BGH 6 StR 68/25 – Urteil vom 20. August 2025 (LG Potsdam)**

Schuldfähigkeit wegen seelischer Störungen, vermin derte Schuldfähigkeit (Abhängigkeit von Betäubungsmitteln, Suchtdruck); Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: Mitursächlichkeit des Hangs, Überwiegen).  
§ 20 StGB; § 21 StGB; § 64 StGB

## **1229. BGH 6 StR 84/25 – Beschluss vom 6. August 2025 (LG Frankfurt (Oder))**

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose: bisherige Straffreiheit).  
§ 63 StGB

## **1230. BGH 6 StR 154/25 – Beschluss vom 19. August 2025 (LG Stade)**

Teileinstellung bei mehreren Taten; Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 154 Abs. 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

## **1231. BGH 6 StR 157/25 – Beschluss vom 21. August 2025 (LG Hildesheim)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

## **1232. BGH 6 StR 168/25 – Beschluss vom 19. August 2025 (LG Saarbrücken)**

Zurückweisung der Anhörungsrüge als unbegründet.  
§ 356a StPO

## **1233. BGH 6 StR 176/25 – Beschluss vom 10. Juni 2025 (LG Ansbach)**

Minder schwerer Fall des Totschlags (ohne eigene Schuld des Täters: Gesamtwürdigung, hier: fremdenfeindliche und rassistische Beleidigung des Täters; Geltung des Zweifelssatzes hinsichtlich des Zeitpunktes der Beleidigung).

§ 212 Abs. 1 StGB; § 213 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB

## **1234. BGH 6 StR 192/25 – Urteil vom 20. August 2025 (LG Halle)**

Fahrlässige Tötung; Körperverletzung mit Todesfolge (Körperverletzungsvorsatz bei der Verbrühung eines Kindes mit heißem Wasser und anschließender unzureichender Hilfe, Beweiswürdigung: Würdigung des Verletzungsbildes, der Folgen frischer Gewalteinwirkung unbekannter Herkunft am Tatopfer, der Persönlichkeit des Angeklagten, der mehrfachen Vorbestraftheit des Angeklagten wegen Gewaltdelikten).

§ 212 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 227 Abs. 1 StGB; § 15 StGB; § 261 StPO

## **1235. BGH 6 StR 196/25 – Beschluss vom 7. August 2025 (LG Hannover)**

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang, Anlassstat: symptomatischer Zusammenhang; Erfolgsaussicht).

§ 64 StGB

## **1236. BGH 6 StR 196/25 – Beschluss vom 7. August 2025 (LG Hannover)**

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang, Anlassstat: symptomatischer Zusammenhang; Erfolgsaussicht).

§ 64 StGB

## **1237. BGH 6 StR 196/25 – Beschluss vom 7. August 2025 (LG Hannover)**

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang, Anlassstat: symptomatischer Zusammenhang; Erfolgsaussicht).

§ 64 StGB

## **1238. BGH 6 StR 196/25 – Beschluss vom 7. August 2025 (LG Hannover)**

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang, Anlassstat: symptomatischer Zusammenhang; Erfolgsaussicht).

§ 64 StGB

## **1239. BGH 6 StR 197/25 – Beschluss vom 9. Juli 2025 (LG Saarbrücken)**

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Keine Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe aus mit an sich gesamtstrafähiger Geldstrafe wegen des Grundsatzes der Spezialität). § 55 StGB; § 83h Abs. 1 IRG

## **1240. BGH 6 StR 203/25 – Beschluss vom 26. Juni 2025 (LG Stendal)**

Versuchter Mord, besondere gesetzliche Milderungsgründe, Versuch (fakultative Strafmilderung; Gesamtschau, Persönlichkeit des Täters, besonders sorgfältige Abwägung bei drohender lebenslanger Freiheitsstrafe: Unvorbestraftheit, Maßgeblichkeit des deutschen Rechts). § 211 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 2 StGB; § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB

## **1241. BGH 6 StR 208/25 – Beschluss vom 22. Juli 2025 (LG Magdeburg)**

Jugendstrafe (Schwere der Schuld; Erziehungsgedanke) § 17 Abs. 2 JGG; § 18 Abs. 2 JGG

## **1242. BGH 6 StR 231/25 – Beschluss vom 26. August 2025 (LG Verden)**

Strafbemessung (Anrechnung).  
§ 51 StGB

## **1243. BGH 6 StR 239/24 – Beschluss vom 7. August 2025 (LG Rostock)**

Betrug (Abrechnung von erbrachten Pflegeleistungen gegenüber Pflege- und Krankenkassen; vertragswidrige Erbringung von Pflegeleistungen ohne Einsatz einer verantwortlichen Pflegefachkraft, keine ordnungsgemäße Leistungserbringung; Täuschung: konkludente Täuschung, Einfordern einer Leistung, unzutreffende Tatsachenbasis; Vermögensschaden: streng formale Betrachtungsweise, Gesamtbetrag der geleisteten Zahlungen). § 263 StGB; § 71 SGB XI; § 72 SGB XI; § 132a SGB V

## **1244. BGH 6 StR 256/25 – Beschluss vom 21. August 2025 (LG Stade)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

## **1245. BGH 6 StR 259/25 – Beschluss vom 21. August 2025 (LG Dessau-Roßlau)**

Beweiswürdigung (problematische Beweislage: besonders sorgfältige und eingehende Würdigung).  
§ 261 StPO

## **1246. BGH 6 StR 264/25 – Beschluss vom 8. Juli 2025 (LG Saarbrücken)**

Besonders schwere räuberische Erpressung (Duldung der Inpfandnahme von Betäubungsmitteln).  
§ 253 Abs. 1 StGB; § 255 StGB; 249 Abs. 1 StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

## **1247. BGH 6 StR 271/25 – Beschluss vom 21. August 2025**

Abgabe des Verfahrens zuständigkeitshalber an einen anderen Strafsenat.  
§ 315c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB; Geschäftsverteilungsplan des Bundesgerichtshofs

## **1248. BGH 6 StR 336/24 – Urteil vom 2. April 2025 (LG Nürnberg-Fürth)**

Verfahrensrügen (Angabe der den Mangel enthaltenden Tatsachen); Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

## **1249. BGH 6 StR 488/24 – Beschluss vom 10. Dezember 2024 (LG Hannover)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

## **1250. BGH 6 StR 574/24 – Beschluss vom 19. August 2025 (LG Braunschweig)**

Kreditwesengesetz (Verbotene Geschäfte, Handeln ohne Erlaubnis); Wertpapierinstitutsgesetz (Strafvorschriften).  
§ 54 Abs. 1 KWG; § 82 Abs. 1 WpIG; § 15 Abs. 1 WpIG

**1251. BGH 6 StR 652/24 (alt: 6 StR 128/23) – Beschluss vom 21. August 2025 (LG Verden)**  
Körperverletzung mit Todesfolge (Hausgeburt: behandlungsbedürftiger Zustand, Nichtbewirkung einer gebotenen ärztlichen Versorgung; Strafzumessung: „mehrmonatiger Tatzeitraum“, Schutz menschlichen Lebens, Beginn der Geburt; Körperverletzungsvorsatz einer Hebamme).  
§ 223 StGB; § 227 StGB; § 15 StGB

## **1252. BGH 6 StR 701/24 – Beschluss vom 19. August 2025**

Zurückweisung der Anhörungsrüge als unbegründet.  
§ 356a StPO